Gutachterliche Stellungnahme
für den Wissenschaftsausschuss des Bayerischen Landtags

Sachverständigen-Anhörung vom 11. November 2026 zum Thema

Künstliche Intelligenz in der Hochschullehre –
Anhörung zu Chancen, Risiken und politischen Handlungsbedarfen

Beschluss des Bayerischen Landtags vom 10. Februar 2026
Drucksache 19/9932

Univ.-Prof. Dr. Dirk Heckmann
Lehrstuhl für Recht und Sicherheit der Digitalisierung
Technische Universität München

Ass. Jur. Carolin Fuß, wissenschaftliche Referentin am
Bayerischen Forschungsinstitut für Digitale Transformation (bidt)

29. Oktober 2026

Impressum

Veröffentlicht:
November 2026
DOI: 10.35067/p30a-pr58

Herausgeber:
Bayerisches Forschungsinstitut für Digitale Transformation (bidt)
Gabelsbergerstr. 4
80333 München
www.bidt.digital

TUM Center for Digital Public Services (CDPS)
Richard Wagner Str. 1
80333 München
www.tum-cdps.de

Zusammenfassung

1. Wir bewerten die BayHIG-Novelle mit Blick auf die Regelungen zu KI in der Hochschullehre grundsätzlich positiv. Sie unterstützt die Verankerung von KI als Hochschulaufgabe und deren grundsätzliche Zulassung bei unbeaufsichtigten schriftlichen Prüfungen. Diese Öffnung sollte durch einen verlässlichen Rechtsrahmen begleitet werden, der eigenständigen Kompetenzerwerb, wissenschaftliche Qualität und Hochschulautonomie sichert.

2. Für die Weiterentwicklung der Prüfungskultur ist aus unserer Sicht entscheidend, dass individuelle Leistungen und Kompetenzen erkennbar bleiben. Schriftliche Arbeiten behalten ihren Wert; ergänzende mündliche Anteile können den Nachweis der Eigenleistung unterstützen. Auch KI-freie Prüfungsformate bleiben möglich. Die Prüfungsbedingungen sind vorab verbindlich festzulegen. Ergebnisse von KI-Detektoren oder sog. Wasserzeichen bieten für sich genommen keine hinreichende Grundlage für Täuschungssanktionen.

3. Fachkompetenz und ein reflektierter Umgang mit KI werden als sich ergänzende Bildungsziele verstanden. Gezielte KI-freie Lernphasen können den Erwerb fachlicher Grundlagen fördern; zugleich bedarf es einer entsprechenden Qualifizierung der Lehrenden und Prüfenden. Bei der Leistungsbewertung kommt KI eine unterstützende Funktion zu. Die Verantwortung verbleibt bei den Prüfenden, die die Leistung vollständig erfassen und eigenständig bewerten müssen.

4. Bei den Transparenzanforderungen sprechen wir uns für eine praktikable und am Prüfungszweck orientierte Ausgestaltung aus. Die gesetzliche Dokumentationsvorgabe sollte flexibilisiert werden; vollständige Prompt-Historien sind kaum zielführend. Für KI-gestützte Lehrmaterialien werden transparente Qualitätsgrundsätze gegenüber einer allgemeinen gesetzlichen Kennzeichnungspflicht bevorzugt.

5. Rechtlicher Präzisierungsbedarf besteht insbesondere bei eingriffsintensiven Datenverarbeitungen. Für Sperrsoftware und Aufzeichnungen von Fernprüfungen empfehlen wir klare gesetzliche Eingriffsschwellen. Ihre Zulässigkeit sollte an die Erforderlichkeit der Maßnahmen, den Schutz privater Inhalte, verbindliche Löschungsregeln und zumutbare Alternativen geknüpft werden. Während die wesentlichen Rechtsgrundlagen und Schutzvorkehrungen gesetzlich festzulegen sind, sollten fachbezogene Prüfungsregeln durch Hochschulsatzungen konkretisiert werden. Unverbindliche Handreichungen können diesen Rahmen ergänzen, ihn jedoch nicht ersetzen.

6. Zugangsgerechtigkeit und Datensouveränität bilden weitere Leitlinien. Soweit der Zugang zu KI-Werkzeugen prüfungsrelevant ist, sollte er nicht von den finanziellen Möglichkeiten der Studierenden abhängen. Für institutionelle Angebote sind datenschutzgerechte Lösungen erforderlich; bei sensiblen Anwendungen sprechen wir uns für kontrollierbare Lösungen innerhalb der EU beziehungsweise des EWR aus.

7. Digitale Öffnung sollte mit dem Erhalt des Campus als Ort persönlicher Begegnung und wissenschaftlichen Austauschs verbunden werden. Anwesenheitspflichten sollten sich an den Lernzielen orientieren und verhältnismäßig ausgestaltet sein. Für die Umsetzung werden klare Verantwortlichkeiten, risikogestufte Freigaben und eine laufende Qualitätskontrolle empfohlen. Das Land sollte die Hochschulen dabei durch die Finanzierung und Koordinierung gemeinsamer Infrastruktur, Rechtsberatung und Qualifizierung unterstützen.

I. Entwicklungsstand und strukturelle Voraussetzungen an den Hochschulen

7. Wie bewerten Sie den von der Staatsregierung am 23. Juni 2026 beschlossenen Entwurf zur Änderung des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes, der die Fortentwicklung der KI als Hochschulaufgabe verankert und den Einsatz von KI in Studium und Lehre gesetzlich regelt, und in welchen Punkten sehen Sie möglichen weiteren Regelungs- oder Nachbesserungsbedarf?

Der beschlossene Entwurf zur Änderung des BayHIG ist grundsätzlich sehr positiv zu bewerten. Herauszuheben ist der normative Anspruch, den Einsatz und die Fortentwicklung von **KI als Aufgabe der Hochschulentwicklung** zu verankern.[1] Da KI-gestützte Anwendungen zunehmend als integrale Bestandteile moderner Softwareumgebungen fungieren, wäre ein **pauschales Verbot des KI-Einsatzes** bei der Erbringung von Prüfungsleistungen **in mehrfacher Hinsicht verfehlt**: Zum einen ließe sich ein Verstoß bei unbeaufsichtigten schriftlichen Prüfungen regelmäßig nicht allein anhand des abgegebenen Textes rechtssicher nachweisen;[2] zum anderen würden die Anforderungen an eine zeitgemäße Kompetenzvermittlung vernachlässigt.[3]

Das vieldiskutierte „**KI-Verbot-Verbot**“ nun rechtlich in Art. 84 Abs. 3 S. 1 Nr. 9 BayHIG-E zu verankern, schafft Rechtssicherheit. Diese ist dringend geboten. In jüngerer Zeit mehren sich Entscheidungen, die den Einsatz generativer KI auch ohne ein ausdrückliches Verbot in der Prüfungsordnung als Täuschung sanktionieren und den Nachweis auf Textmerkmale oder **Detektorergebnisse** stützen, die keinen tragfähigen Erfahrungssatz begründen.[4] Dem so statuierten, verfassungsrechtlich unhaltbaren „Verbot mit Erlaubnisvorbehalt“ wird nun zu Recht die Grundlage entzogen.[5]

Gleichwohl bleibt die **praktische Ausgestaltung der Leistungsfeststellung** anspruchsvoll, da die derzeitigen Strategien oft zu vage sind, um der Heterogenität der Fallgestaltungen in unterschiedlichen Studiengängen gerecht zu werden.[6] Hervorzuheben und zu begrüßen ist, dass das KI-Verbot-Verbot sich lediglich auf unbeaufsichtigte schriftliche Prüfungen bezieht, womit ganz im Sinne der Lehrfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 GG die Wahl des passenden Prüfungsformats bei der jeweiligen Prüfungsbehörde bzw. den Prüfenden liegt. Dennoch bedarf es einer präziseren normativen Rahmung für die persönliche Zurechnung und Bewertung KI-gestützter Leistungen, um den hohen Anforderungen an

[1] *Kreulich/Moraß/Weiß/Engelhardt/Gierstl u. a.*, KI-Leitlinie Hochschullehre: Empfehlungen zum Umgang mit KI in der Lehre der bayerischen Hochschulen für angewandte Wissenschaften und Technischen Hochschulen.
[2] *Heckmann*/*Paschke*/*Rachut*, Künstliche Intelligenz in der beruflichen Bildung: Wissenschaftliches Rechtsgutachten mit Praxisempfehlungen, 2026, S. 47 ff.; *Bode*, RdJB 2026, S. 150, 161; *Rachut*, Grundrechtsverwirklichung in digitalen Kontexten, S. 665, 666; *Heckmann*, jurisPR-ITR 9/2026 Anm. 2; Sigmund, ODW 2026, 187 ff.
[3] *Dötterl*, OdW 2025, S. 155; *Salden/Lordick/Wiethoff*, in: Salden/Leschke, Didaktische und rechtliche Perspektiven auf KI-gestütztes Schreiben in der Hochschulbildung, S. 11.
[4] VG Kassel (7. Kammer), Urt. v. 25.02.2026 – 7 K 2515/25 – BeckRS 2026, 3422; mit Anm. *Braegelmann*, RDi 2026, S. 484; und Anm. *Heckmann*, jurisPR-ITR 9/2026 Anm. 2; VG München, Beschl. v. 28.11.2023 – M 3 E 23.4371 – BeckRS 2023, 42327; mit Anm. *Rachut*, NJW 2024, S. 1052.
[5] Hierzu *Heckmann*, jurisPR-ITR 9/2026 Anm. 2.
[6] *Pretschner/Heckmann*, Forschung & Lehre 2025, S. 26.

Chancengerechtigkeit und Transparenz im Prüfungsrecht auch langfristig gerecht zu werden.[7]

Der **Begriff des KI-Systems** wird im Gesetzentwurf nicht definiert. Es erfolgt aber eine Bezugnahme auf die europäische KI-Verordnung (KI-VO) in der Gesetzesbegründung, wobei erwogen werden sollte, Art. 3 Nr. 1 KI-VO ausdrücklich zu bezeichnen.

Ein pauschaler Verweis „auf KI" ersetzt allerdings nicht die prüfungsrechtlich erforderliche **Unterscheidung nach Funktion und Umfang der Nutzung**: So sind etwa Rechercheunterstützung, sprachliche Überarbeitung und die Generierung einer vollständigen Lösung unterschiedlich zu beurteilen.

Die Zulassung generativer KI bei unbeaufsichtigten schriftlichen Prüfungen wirft die Frage auf, wie unter diesen Voraussetzungen die **Eigenständigkeit der Prüfungsleistung** gesichert werden kann. Die hochschuldidaktische Diskussion begegnet dem mit einer Verschiebung des Prüfungsverständnisses: Die Leistung wird nicht mehr allein als Produkt, sondern zunehmend als Prozess verstanden. Prüfungsformate, die Zwischenschritte, Versionierungen oder mündliche Anteile einbeziehen, machen den Eigenanteil an einem Ergebnis sichtbar, das in Ko-Kreation zwischen Studierenden und KI-System entstanden ist.[8] Diese Beispiele zeigen das Potenzial für eine Weiterentwicklung der Prüfungspraxis; hier ist künftig auch Kreativität gefragt, Prüfungen zeitgemäß zu gestalten. Die verbreitete und vielfach erwünschte KI-Nutzung bietet Anlass, prüfungsdidaktische Reformen aufzugreifen. Neue Prüfungsbestandteile, ihre Gewichtung und die Bestehensvoraussetzungen müssen dabei auf einer hinreichenden normativen Grundlage beruhen und vor Beginn der Prüfung feststehen.

Auch bei grundsätzlicher Offenheit für den KI-Einsatz bleibt zu klären, wie die **Eigenständigkeit der Leistung** und der persönlich zurechenbare Beitrag bestimmt, bewertet und nachgewiesen werden können.

Hier erscheint auf den ersten Blick eine **Dokumentation der KI-Nutzung** folgerichtig: Sie wäre nicht primär Kontrollinstrument, sondern Bestandteil eben jenes Prozesses, den die Prüfung abbilden soll. Vor diesem Hintergrund ist der Regelungsansatz des Art. 84 Abs. 3 S. 1 Nr. 9 BayHIG-E nachvollziehbar.

Gleichwohl sind mit einer gesetzlich vorgegebenen Dokumentationspflicht **Herausforderungen** verbunden, die in die Abwägung einzustellen sind. Zunächst teilt die Dokumentationsvorgabe eine Schwäche mit dem Verbot, an dessen Stelle sie tritt: Ebenso wenig, wie sich die Nutzung generativer KI aus dem Endprodukt regelmäßig rechtssicher

[7] Vgl. *Heckmann*/*Paschke*/*Rachut*, Künstliche Intelligenz in der beruflichen Bildung: Wissenschaftliches Rechtsgutachten mit Praxisempfehlungen, S. 22.
[8] Vgl. *Heckmann*/*Paschke*/*Rachut*, Künstliche Intelligenz in der beruflichen Bildung: Wissenschaftliches Rechtsgutachten mit Praxisempfehlungen, S. 44.

rekonstruieren lässt, lässt sich die Vollständigkeit und Richtigkeit einer Nutzungsdokumentation zuverlässig überprüfen; auch sie kann ihrerseits KI-gestützt erstellt werden.[9] Sie wirkt damit in erster Linie gegenüber denjenigen, die sich ohnehin redlich verhalten.

Hinzu tritt der **Aufwand**. Eine detaillierte Dokumentation kann den Studierenden erhebliche Zusatzleistungen abverlangen, ohne damit einen entsprechenden fachlichen Erkenntnisgewinn zu verbinden. Fließt sie in die Bewertung ein, muss ihr Bezug zum Prüfungsziel ausgewiesen sein. Zu bedenken ist ferner, dass zu einem Erkenntnisprozess, der in eine wissenschaftliche Arbeit münden soll, ein Maß an unbeobachteter Recherche gehört. Wie Browser-Suchverläufe bislang nicht Gegenstand der Leistungsbewertung sind, lässt sich fragen, ob Aufzeichnungen der KI-Nutzung es sein sollten.[10]

Ob und in welchem Umfang eine **Dokumentation** sinnvoll ist, hängt vom Prüfungsziel, vom Fach und von den Bewertungskriterien ab. Wo die Prüfung gerade den reflektierten Umgang mit KI zum Gegenstand hat, kann sie ein tragendes Element sein; andernorts genügt eine knappe Auskunft über die wesentlichen Einsatzformen. Erwägenswert ist deshalb, die gesetzliche Regelvorgabe zur Dokumentation durch eine ausdrücklich am Prüfungsziel und an der Verhältnismäßigkeit ausgerichtete Gestaltungsmöglichkeit zu ersetzen. Die Prüfungsordnung muss deren Rahmen bestimmen; die Prüfenden können ihn aufgabenbezogen konkretisieren.

Zwar fehlt im Gesetzesentwurf bisher eine **spiegelbildliche Regelung zur Qualifizierung der Lehrenden und Prüfenden** zum **KI-Einsatz**[11], doch darf das „KI-Verbot-Verbot“ als Gestaltungsauftrag an die Hochschulen verstanden werden, für eine solche Qualifizierung hochschulintern zu sorgen und darüber hinaus auch eine inhaltliche Anpassung der Bewertungsmaßstäbe und Prüfungsformate innerhalb der Fakultäten voranzutreiben, um sich der neuen KI-Realität fachspezifisch und innovativ zu stellen. Hierfür sind insbesondere die erforderlichen Anpassungen der hochschulischen Prüfungsordnungen zu fördern.

8. Wie können gesetzliche und hochschulinterne Regelungen so ausgestaltet werden, dass sie mit der rasanten technischen Entwicklung von KI-Systemen Schritt halten und nicht bereits bei ihrem Inkrafttreten überholt sind?

Erforderlich sind **technologieoffene, funktionsbezogene Regelungen**. Das Gesetz sollte die wesentlichen Grundentscheidungen und Schutzanforderungen festlegen; rasch veränderliche Anwendungen lassen sich durch nicht abschließende Regelbeispiele veranschaulichen. Technischer Wandel rechtfertigt dabei weder unbestimmte Pflichten noch eine vollständige Verlagerung der rechtlichen Maßstäbe in unverbindliche Leitlinien.

[9] *Rachut*, Warum ein „KI-Verbot-Verbot“ nicht verfassungswidrig ist, Verfassungsblog vom 10.08.2026.
[10] *Heckmann/Fuß/Bronner*, RdJB 2026, S. 130, 147.
[11] *Rachut*, Grundrechtsverwirklichung in digitalen Kontexten, S. 666.

Die **rechtliche Ausgestaltung** sollte abgestuft erfolgen: Der parlamentarische Gesetzgeber bestimmt die für Grundrechte und Chancengleichheit wesentlichen Fragen. Rechtsverordnungen und die auf Art. 9 und 84 BayHIG gestützten Prüfungsordnungen konkretisieren diesen Rahmen. Richtlinien nach Art. 84 Abs. 3 S. 2 BayHIG können Einzelheiten erläutern und ausgestalten. Sie dürfen jedoch keine neuen Prüfungsbestandteile, Bestehensanforderungen oder sanktionsbewehrten Pflichten ohne hinreichende gesetzliche und satzungsrechtliche Grundlage schaffen. So werden Anpassungsfähigkeit und rechtsstaatliche Vorhersehbarkeit miteinander verbunden.

Für eine sachgerechte **Fortentwicklung des rechtlichen Rahmens** ist die Mitwirkung der Hochschulen unverzichtbar. Hierbei ist zu erwägen, digitalisierungsspezifische Evaluations- und Berichtspflichten gesetzlich zu normieren. Dabei sollte jedoch darauf geachtet werden, dass derartige Berichte primär der qualitativen Weiterentwicklung der Lehre dienen und nicht in eine überbordende bürokratische Überprüfung von Einzelfallentscheidungen münden, die den Spielraum für innovative Prüfungsformate einengt.[12] Stattdessen sollte ein dynamischer Prozess etabliert werden, der sicherstellt, dass neue technische Erkenntnisse und pädagogische Erfahrungen kontinuierlich in die Abwägungsentscheidungen der verantwortlichen Akteure einfließen können.[13]

II. Qualifizierung und Kompetenzaufbau

1. Welche Kompetenzen müssen Studierende künftig erwerben, wenn KI-Systeme künftig Wissensrecherche, Textproduktion und Problemlösung etc. übernehmen?

KI kann erhebliche Effizienzsteigerungen ermöglichen. Hergebrachte Kompetenzen bleiben jedoch erforderlich: Sie bilden die Grundlage für eine sachkundige und eigenverantwortliche Zusammenarbeit mit KI-Systemen. KI-freie Lehr- und Prüfungsphasen bleiben deshalb bedeutsam und sollten, insbesondere bei weniger fortgeschrittenen Studierenden im Grundstudium, als Schutzraum für den Erwerb grundlegender Basiskompetenzen dienen, welche unabhängig von technischer Unterstützung beherrscht werden müssen.[14] Fraglich ist daher, welche Kompetenzen erlernt werden müssen, selbst wenn sie im weiteren Verlauf weniger stark genutzt werden, als dies vor der KI-Ära der Fall war.

Die Literatur hat dafür eine **Hierarchie der Kompetenzen** entwickelt: Fachkompetenz bildet die Grundlage für einen sachkundigen Umgang mit Medien und die Steuerung von KI-Systemen.[15]

---

[12] *Schwartmann/Köhler*, RDV 2026, S. 28.
[13] *Heckmann*/*Paschke*/*Rachut*, Künstliche Intelligenz in der beruflichen Bildung: Wissenschaftliches Rechtsgutachten mit Praxisempfehlungen, 2026.
[14] *Filipović*/*Burchardt*/*Hirsbrunner*/*Michel*/*Puzio*/*Reinmann*/*Schaumann*/*Schroll*/*Tippe*/*Wan*/*Wilder*, Künstliche Intelligenz: Grundlagen für das Handeln in der Hochschullehre, S. 30.
[15] *Geyer/Stampfl*, in: Raschauer/Tomaschek, Kompetenzen für die digitale Gesellschaft: Gestaltung, Zusammenarbeit und Teilhabe in einer vernetzten Welt, S. 37.

Eine weiterhin anspruchsvolle fachliche Ausbildung beugt der übermäßigen Ausbildung und Anwendung der „**Inkompetenzkompensationskompetenz**“ vor, durch die sehr geschickt fachliche Inkompetenzen kompensiert werden können.[16] Entscheidend ist ein hinreichendes fachliches Fundament: Fehlt es, kann KI bestehende Verständnislücken verdecken und verfestigen; ist es vorhanden, kann sie einen zusätzlichen Erkenntnisgewinn ermöglichen.[17]

Die **Medienkompetenz** gliedert sich in die vier Dimensionen der Medienkritik, Mediennutzung, Medienkunde und Mediengestaltung.[18] Während Medienkunde sich primär auf die Funktionsweise von Medien oder medialen Systemen bezieht, meint Medienkritik die (gesellschaftliche) Einordnung von medial vermittelten Informationen. Zur Medienkompetenz gehört der engere Begriff der KI-Kompetenz, welcher sich primär auf das Medium der Künstlichen Intelligenz bezieht. Die europäische KI-Verordnung definiert KI-Kompetenz in Art. 3 Nr. 56 KI-VO als die Fähigkeiten, die Kenntnisse und das Verständnis, die es Anbietern, Betreibern und Betroffenen unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Rechte und Pflichten im Rahmen dieser Verordnung ermöglichen, KI-Systeme sachkundig einzusetzen sowie sich der Chancen und Risiken von KI und möglicher Schäden, die sie verursachen kann, bewusst zu werden.[19]

Studierende sollten deshalb verbindlich die **Grundzüge der technischen Funktionsweise von Sprachmodellen** kennenlernen, um die ethischen Implikationen und die Funktionsweise algorithmischer Entscheidungsprozesse souverän beurteilen zu können.[20] Dazu sollten fachübergreifende Lehrangebote entwickelt werden, die den Transfer von KI-Expertise aus der Informatik in andere Disziplinen forcieren und Studierende befähigen, die Leistungsfähigkeit sowie die soziotechnischen Grenzen dieser Werkzeuge praktisch zu erproben.[21] Kenntnisse zur Funktionsweise lassen sich fächerübergreifend vermitteln; die Validierung und Überprüfung konkreter Ergebnisse müssen zusätzlich fachspezifisch eingeübt werden.[22]

Dabei steht insbesondere die **kritische Einordnung der Ergebnisse** im Fokus, da die zunehmende Durchdringung der Lebenswelt dazu führt, dass KI-Systemen oft eine hö-

[16] *Geyer/Stampfl*, in: Raschauer/Tomaschek, Kompetenzen für die digitale Gesellschaft: Gestaltung, Zusammenarbeit und Teilhabe in einer vernetzten Welt, S. 30f.
[17] *Geyer/Stampfl*, in: Raschauer/Tomaschek, Kompetenzen für die digitale Gesellschaft: Gestaltung, Zusammenarbeit und Teilhabe in einer vernetzten Welt, S. 36.
[18] *Meister/Hagedorn/Sander*, in: Bachmair/Diepold/de Witt, Jahrbuch Medienpädagogik 4, S. 169.
[19] *Heckmann*/*Paschke*/*Rachut*, Künstliche Intelligenz in der beruflichen Bildung: Wissenschaftliches Rechtsgutachten mit Praxisempfehlungen, S. 30.
[20] *Pinkwart/Buck/Bandtel/Jochim/Paaßen u. a.*, KI-Masterplan 2030.
[21] *Wannemacher*/*Bosse*/*Lübcke*/*Kaemena*, Wie KI Studium und Lehre verändert: Anwendungsfelder, Use-Cases und Gelingensbedingungen.
[22] *Geyer/Stampfl*, in: Raschauer/Tomaschek, Kompetenzen für die digitale Gesellschaft: Gestaltung, Zusammenarbeit und Teilhabe in einer vernetzten Welt, S. 31, 39.

here Validität zugeschrieben wird, als es deren tatsächlicher Leistungsfähigkeit entspricht.[23] Dies erfordert fachliche Kenntnisse und Fähigkeiten, um KI-Ausgaben bewerten zu können. Hinzu kommt die **Fähigkeit, die eigenen Kenntnisse und die KI-Ausgaben kritisch zu reflektieren** und sich des „automation bias"[24] bewusst zu werden und zu bleiben. Die Kenntnis der Grenzen des eigenen Wissens ist daher ebenso wichtig wie das Wissen selbst. Aus der Kompetenzhierarchie folgt ein didaktischer Vorrang des fachlichen Grundlagenaufbaus: Die für eine eigenständige Prüfung von KI-Ausgaben erforderlichen Kenntnisse müssen auch ohne KI verfügbar sein und dürfen nicht durch die bloße Nutzung eines Systems ersetzt werden.[25]

Auf dieser Grundlage ist **Validierungskompetenz** als eigenständige, fachgebundene Fähigkeit zu entwickeln, bevor Studierende domänenspezifische KI-Ausgaben eigenverantwortlich verwenden.[26]

Dieser didaktische Vorrang rechtfertigt keine pauschale Vorgabe **vollständig KI-freier Studienphasen**. Lernförderliche Unterstützung, etwa durch erklärendes Feedback, kann auch den Grundlagenaufbau begleiten. Entscheidend ist, dass Studierende die wesentlichen Denkschritte selbst vollziehen und die festgelegten Mindestkompetenzen ohne KI nachweisen können. Fachliches Lernen, kritische Prüfung und reflektierte KI-Nutzung sind deshalb aufeinander zu beziehen.

III. Soziale Dimension der Digitalisierung

1. Wie können Hochschulen digitale und analoge Lehrformen so verzahnen, dass sie Orte der Begegnung, des Diskurses, der sozialen Teilhabe und der Persönlichkeitsbildung bleiben?

Diese Frage berührt vorrangig hochschuldidaktische und bildungssoziologische Expertise, zu der wir uns nur insoweit äußern, als rechtliche Folgerungen betroffen sind.

Im Zuge der Digitalisierung wird eine verstärkte „**Campusflucht**" beschrieben: Studierende nutzen digitale Zugänge zu Lehrveranstaltungen und suchen den Lernort Universität seltener persönlich auf.[27] Was insbesondere während der COVID-19-Pandemie eine notwendige und wünschenswerte Entwicklung darstellte, hat sich inzwischen zu einer weitreichenden Flexibilisierung des Studiums entwickelt, die zugleich mit einer abnehmenden Verbindlichkeit von Präsenz und physischer Teilhabe am Hochschulleben einhergeht.

---

[23] *Reinmann*, Deskilling durch Künstliche Intelligenz? Potenzielle Kompetenzverluste als Herausforderung für die Hochschuldidaktik.
[24] *Cummings*, in: Proceedings of the AIAA 1st Intelligent Systems Technical Conference.
[25] *Geyer/Stampfl*, in: Raschauer/Tomaschek, Kompetenzen für die digitale Gesellschaft: Gestaltung, Zusammenarbeit und Teilhabe in einer vernetzten Welt, S. 40.
[26] *Geyer/Stampfl*, in: Raschauer/Tomaschek, Kompetenzen für die digitale Gesellschaft: Gestaltung, Zusammenarbeit und Teilhabe in einer vernetzten Welt, S. 31, 40.
[27] *Pretschner*/*Winter*/*Eisner*/*Ebner*/*Csistian*, Lernen an der Hochschule im Wettbewerb mit generativer KI, S. 4.

Der **Faktor der persönlichen Anwesenheit** gilt als starker Prädiktor für Studienleistungen.[28] Daraus folgt allerdings kein genereller Kausalnachweis zugunsten von Präsenzpflichten; entscheidend bleibt die didaktische Qualität des jeweiligen Angebots.

Neben dem Aspekt des Studienerfolgs ist zu bedenken, dass ein Verlust zwischenmenschlicher Interaktionen auch **psychosoziale Beeinträchtigungen** begünstigen kann. Hochschulbildung und der Ort der Hochschule an sich sollen jedoch durch das gemeinschaftliche Lernen, Lehren und Forschen zu Bildungserfolgen und persönlicher Entwicklung beitragen.[29] Während digitalisierte Wege zu einer stärkeren Teilhabe aller Studierenden gefunden und offengehalten werden sollten, muss die Hochschule zugleich einen eigenen qualitativen Wert bieten, der es für diejenigen Studierenden, denen eine Teilnahme vor Ort möglich ist, attraktiv macht, an die Hochschule zu kommen.

Um der **Gefahr des Sozialverlusts an Hochschulen** zu begegnen, empfiehlt der Wissenschaftsrat primär eine intensive Betreuung der Studierenden im Rahmen von Lehrveranstaltungen und schriftlichen Hausarbeiten sowie den persönlichen Austausch zwischen Lehrenden und Studierenden.[30]

Der soziale Austausch der Studierenden untereinander und mit Lehrenden sollte durch Exkursionen, studentische Lerngruppen und auch digitale Werkzeuge für gemeinsame Projekte gefördert werden. Neben der Einbettung solcher Formate in die Studiengestaltung empfiehlt der Wissenschaftsrat auch eine **sozialfördernde Gestaltung des physischen Campus** mit flexiblen Lehr- und Lernräumen. Der Campus soll dabei ein attraktiver Präsenzort sein, welcher interdisziplinäres Zusammentreffen, Kommunikation und Verbindung von Arbeit, Studium und Erholung ermöglicht.[31] Er ist dabei als Ort zu verstehen, der über den „second place" des Arbeits- und Lernortes hinausgeht und zugleich Elemente eines „**third place**"[32] aufweist, der neben dem akademischen Bildungserfolg auch soziale und psychologische Funktionen erfüllt, indem er insbesondere Zugehörigkeit und Gemeinschaft fördert.[33] Der Campus wird dann an Wert gewinnen, wenn er bietet, was sich digital und online schwer ersetzen lässt.[34]

Digitale und analoge Lehrformen sollten nach ihrem jeweiligen Beitrag zum Lernziel verbunden werden. Digitale Angebote erleichtern insbesondere den zeit- und ortsunabhängigen Zugang; Präsenzformate ermöglichen unmittelbaren Diskurs, gemeinsame Problemlösung und persönliche Rückmeldung. Anwesenheitspflichten setzen eine hinreichende Rechtsgrundlage und einen konkreten Bezug zum Qualifikationsziel voraus.

---

[28] *Pretschner*/*Winter*/*Eisner*/*Ebner*/*Csistian*, Lernen an der Hochschule im Wettbewerb mit generativer KI, S. 4; *Schneider/Preckel*, Psychological Bulletin 2017, S. 565.
[29] *Wissenschaftsrat*, Intellektuelle Souveränität, S. 54.
[30] *Wissenschaftsrat*, Intellektuelle Souveränität, S. 55.
[31] *Wissenschaftsrat*, Intellektuelle Souveränität, S. 56.
[32] *Oldenburg/Brissett*, Qualitative Sociology 1982, S. 265.
[33] *Li/Chen/Sanders*, APER 2025, S. 1015.
[34] *Wissenschaftsrat*, Intellektuelle Souveränität, S. 56.

Ihre Erforderlichkeit ist auch mit Blick auf Studierende mit Behinderungen, Erwerbstätigkeit oder Sorgeverpflichtungen zu prüfen; gleich geeignete zugänglichere Alternativen und gebotene Nachteilsausgleiche sind zu berücksichtigen.

Studierende sollten darin gestärkt werden, freiwillig den **Campus als Lernort** aufzusuchen. Politisch ist daher nicht allein die Hochschule zu adressieren; vielmehr müssen insbesondere jene strukturellen Rahmenbedingungen in den Blick genommen werden, die den Zugang zu und die Teilhabe an Hochschulbildung erschweren, etwa fehlender bezahlbarer Wohnraum, eine unzureichende Studienfinanzierung oder die Vereinbarkeit des Studiums mit familiären Sorge- und Pflegeverpflichtungen.[35]

Im Rahmen der Hochschulautonomie sind die Hochschulen aufgerufen, die **Verzahnung digitaler und analoger Lehr- und Prüfungsformate** als Gestaltungsauftrag zu begreifen und hierfür geeignete Regelungen in ihren Studienordnungen zu schaffen. Inwieweit dabei neben der Vermittlung von Fachwissen auch Reflexions-, Diskurs- und Sozialkompetenzen als eigenständige Qualifikationsziele zu verankern sind, ist unter Berücksichtigung der Anforderungen des jeweiligen Fachs zu bestimmen. Hierzu können gezielt **KI-freie Lern- und Prüfungsphasen** gehören, in denen grundlegende Kenntnisse und selbstständiges Urteilen eingeübt werden. Der Wissenschaftsrat empfiehlt daher eine fachspezifische Ausgestaltung unter Federführung der Fachbereiche und Fakultäten in Abstimmung mit den Fachgesellschaften.[36]

Eine **gesetzliche Detailsteuerung** sollte diesen Prozess nicht überfrachten. Hochschulen können ihre Satzungen innerhalb eines hinreichend bestimmten gesetzlichen Rahmens rascher an neue Entwicklungen anpassen. Dabei ist die durch Art. 5 Abs. 3 GG geschützte fachliche und didaktische Eigenverantwortung zu wahren; sie entbindet allerdings nicht von den Vorgaben zu Chancengleichheit, Datenschutz und rechtssicheren Prüfungsverfahren.

Auch der Wissenschaftsrat hält dabei eine **Kultur des gegenseitigen Vertrauens** und der intrinsischen Motivation für wichtiger als die Entwicklung kleinteiliger Vorgaben und Regularien der KI-Nutzung.[37] In dieser Hinsicht ist die Formulierung des Art. 84 Abs. 3 S. 1 Nr. 9 BayHIG-E zu begrüßen, weil sie eine gesetzgeberische Grundentscheidung mit Spielraum für die fachgerechte Wahl und Ausgestaltung der Prüfungsformate verbindet. Die Soll-Regelung ist dabei verbindlich; Abweichungen setzen einen begründeten atypischen Fall voraus.

Der Landesgesetzgeber ist weiter gefragt, rechtliche und finanzielle Voraussetzungen zu schaffen, unter denen die Hochschulen ihren Gestaltungsauftrag wahrnehmen können.[38]

---

[35] *Wissenschaftsrat*, Intellektuelle Souveränität, S. 56.
[36] *Wissenschaftsrat*, Intellektuelle Souveränität, S. 41.
[37] *Wissenschaftsrat*, Intellektuelle Souveränität, S. 66.
[38] *Wissenschaftsrat*, Intellektuelle Souveränität, S. 67f.

2. Verschärft oder verringert der Einsatz von KI Ihrer Einschätzung nach bestehende Bildungsungleichheiten, etwa durch unterschiedlich ausgeprägten Zugang zu leistungsfähigen KI-Werkzeugen und der unterschiedlichen Ausstattung verschiedener Hochschulen?

KI kann Bildungsungleichheiten sowohl verringern als auch verstärken. Zwar begründet Art. 13 Abs. 4 S. 1 BayHIG keine allgemeine Pflicht der Hochschulen, erforderliche sachliche Ausbildungsmittel **unentgeltlich bereitzustellen**. Damit ist jedoch noch nicht entschieden, welche Vorkehrungen die prüfungsrechtliche Chancengleichheit bei erheblichen Unterschieden im Zugang zu leistungsfähiger KI verlangt.

Generative KI kann Barrieren senken und sich damit positiv auf **Bildungsgerechtigkeit** und soziale Mobilität auswirken: Der Zugang zu Wissen kann erleichtert werden, sprachlich benachteiligte Gruppen können unterstützt und körperliche Beeinträchtigungen kompensiert werden.[39]

Eine die Bildungsungleichheit verschärfende Wirkung kann sich jedoch ergeben, wenn **kostenpflichtige KI-Systeme als Hilfsmittel** zugelassen sind und ihre Leistungsfähigkeit den Lern- oder Prüfungserfolg maßgeblich beeinflusst. Zwar ist ein solcher Effekt nicht auf KI-Systeme beschränkt, sondern kann grundsätzlich bei allen Hilfs- und Ausbildungsmitteln auftreten. Bei klassischen Hilfsmitteln sind die mit dem Preis verbundenen Qualitätsunterschiede für den konkreten Bildungserfolg jedoch häufig begrenzt: Mit einem älteren Laptop lässt sich regelmäßig ebenso gut ein Text verfassen wie mit einem neueren; auch eine ältere Auflage eines Lehrbuchs kann – abhängig vom jeweiligen Gegenstand – einen vergleichbaren Nutzen bieten wie eine Neuauflage. Bei KI-Systemen können sich demgegenüber erhebliche Leistungsunterschiede insbesondere hinsichtlich Schnelligkeit, Präzision und Qualität der erzeugten Ergebnisse ergeben, sodass die finanziellen Möglichkeiten der Studierenden unmittelbarer auf die Qualität des verfügbaren Hilfsmittels und damit potenziell auf ihren Lern- und Prüfungserfolg durchschlagen können.[40]

Ebenso wie Hochschulen Bibliotheken vorhalten und ausbauen, um einen möglichst gleichberechtigten Zugang zu Wissen und Lernressourcen zu gewährleisten, sollten sie ihren Studierenden – im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Möglichkeiten – auch **geeignete KI-Systeme zur Verfügung stellen**, anhand derer der kompetente Umgang mit KI erprobt und erlernt sowie ihr Einsatz unter Prüfungsbedingungen eingeübt werden kann.[41]

Wird ein bestimmtes System verbindlich vorausgesetzt oder verschafft sein Einsatz einen erheblichen bewertungsrelevanten Vorteil, muss die Hochschule einen gleichwertigen und zumutbaren Zugang oder eine funktional gleichwertige Alternative gewährleisten.

---

[39] *Wissenschaftsrat*, Intellektuelle Souveränität, S. 25; *Gabriel*, Medienimpulse 2024, S. 9f., https://doi.org/10.21243/mi-04-24-20.
[40] *Gabriel*, Medienimpulse 2024, S. 13, https://doi.org/10.21243/mi-04-24-20.
[41] *Heckmann*/*Paschke*/*Rachut*, Künstliche Intelligenz in der beruflichen Bildung: Wissenschaftliches Rechtsgutachten mit Praxisempfehlungen, S. 26.

Dieser Zugang sollte grundsätzlich kostenfrei sein und darf **keine erzwungene Einwilligung in sachfremde Datenverarbeitungen** voraussetzen. Ebenso sind Barrierefreiheit, ausreichende Nutzungskontingente und Möglichkeiten zur vorherigen Erprobung zu sichern. Ein Anspruch auf jedes verfügbare Spitzenmodell folgt daraus nicht.

Um die damit verbundenen Kosten zu begrenzen, sollten die Länder verstärkt auf bereits bestehende **hochschul- und länderübergreifende Projekte** zurückgreifen, vorhandene Infrastrukturen miteinander vernetzen und so einen möglichst flächendeckenden Zugang zu KI-Systemen ermöglichen.[42]

Neben der grundrechtlich gewährleisteten Chancengleichheit aus Art. 3 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 12 Abs. 1 GG[43] spricht hierfür auch die **internationale Wettbewerbsfähigkeit** des Hochschul- und Wissenschaftsstandorts: Studierende müssen bereits während ihrer Hochschulausbildung die Möglichkeit erhalten, einen kompetenten Umgang mit leistungsfähigen KI-Systemen zu entwickeln, zumal der Zugang zu diesen Systemen nicht lediglich die Verfügbarkeit eines weiteren Hilfsmittels betrifft, sondern zunehmend selbst zur Voraussetzung für den Erwerb einer zentralen beruflichen und wissenschaftlichen Kompetenz wird.

Neben dem finanziellen Zugang zu KI-Systemen können auch **Unterschiede in der Fähigkeit zu ihrer sachgerechten Nutzung** bestehende Bildungsungleichheiten verstärken.[44] Wird der Einsatz von KI in Prüfungen zugelassen oder vorausgesetzt, kann ein kompetenter Umgang mit den entsprechenden Systemen einen erheblichen Vorteil gegenüber Studierenden begründen, denen entsprechende Kenntnisse und Erfahrungen fehlen.

Die **Fähigkeit zum kompetenten Umgang mit KI** entwickelt sich zu einem relevanten Faktor für den individuellen Bildungserfolg. Der Erwerb dieser Kompetenz sollte daher nicht den individuellen Vorkenntnissen und privaten Lernmöglichkeiten der Studierenden überlassen bleiben, sondern als Teil des hochschulischen Bildungsauftrags systematisch in die Lehre integriert werden.

---

[42] *Wissenschaftsrat*, Intellektuelle Souveränität, S. 12, 59.
[43] *Heckmann*/*Paschke*/*Rachut*, Künstliche Intelligenz in der beruflichen Bildung: Wissenschaftliches Rechtsgutachten mit Praxisempfehlungen, S. 24f.
[44] vgl. auch *Gremsl*, in: Raschauer/Tomaschek, Kompetenzen für die digitale Gesellschaft. Gestaltung, Zusammenarbeit und Teilhabe in einer vernetzten Welt, S. 101; *Gabriel*, Medienimpulse 2024, S. 3, https://doi.org/10.21243/mi-04-24-20.

IV. Infrastruktur, Datensouveränität und digitale Verantwortung

6. Welche Anforderungen sollten an den Speicher- und Verarbeitungsort personenbezogener sowie wissenschaftlicher Daten, vor allem mit Blick auf die Sicherheit der Daten, beim Einsatz von KI-Systemen gestellt werden? Inwieweit sollten Speicherung und Verarbeitung innerhalb Deutschlands oder der Europäischen Union erfolgen?

Die Beantwortung der Frage hängt vom jeweiligen **Einsatzszenario** (etwa individuelle Lern- und Rechercheunterstützung, institutionelle Lernangebote, Prüfungsbewertung oder Forschung) ab. Hinzu kommen die Datenkategorien und deren Schutzbedarf. Neben personenbezogenen Daten, insbesondere Prüfungs-, Bewertungs- und Gesundheitsdaten, sind auch nicht personenbezogene wissenschaftliche Daten zu berücksichtigen, etwa unveröffentlichte Forschungsergebnisse oder vertrauliche Informationen von Kooperationspartnern. Die Anforderungen richten sich nach Zweck, Sensibilität und Verarbeitungskette; der Serverstandort allein entscheidet weder über die Rechtmäßigkeit noch über die Sicherheit.

Weiter ist zu unterscheiden zwischen der **privaten Nutzung von KI-Werkzeugen durch Studierende** und der **Bereitstellung eines KI-Tools durch Hochschulen**. Stellen Hochschulen ein KI-Tool bereit und bestimmen damit über Einsatzzweck und Nutzerkreis, so werden sie Verantwortliche nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO. Verarbeitet der Anbieter die Daten hierfür ausschließlich im Auftrag der Hochschule, ist er Auftragsverarbeiter im Sinne von Art. 4 Nr. 8 DSGVO; dann ist ein Vertrag nach Art. 28 Abs. 1 und 3 DSGVO erforderlich.[45] Entscheidend ist dabei eine hinreichend konkrete vertragliche Grundlage, die die Verarbeitung auf die Zwecke der Hochschule begrenzt. Bestimmt der Anbieter Zweck und Mittel der Verarbeitung tatsächlich selbst, etwa indem er die Eingaben zum Training eigener Modelle nutzt, so gilt er insoweit nach Art. 28 Abs. 10 DSGVO als Verantwortlicher. Maßgeblich sind dabei nicht die vertraglichen Bezeichnungen, sondern die tatsächlichen Verhältnisse der Verarbeitung.[46]

Bei der **Nutzung von KI-Systemen im Hochschulkontext** werden auf unterschiedlichste Arten personenbezogene Daten verarbeitet. Bereits ein an ein KI-System übermittelter Prompt kann ein personenbezogenes Datum gem. Art. 4 Nr. 1 DSGVO darstellen.[47] Die bloße Pseudonymisierung nach Art. 4 Nr. 5 DSGVO beseitigt den Personenbezug nicht. Dafür ist eine wirksame Anonymisierung erforderlich, die auch die verfügbaren Möglichkeiten einer Reidentifizierung berücksichtigt.

---

[45] *Piltz/Zwerschke*, in: Kaulartz/Braegelmann, Rechtshandbuch Artificial Intelligence und Machine Learning, Kap. 8.5 Rn. 1–3; *Datenschutzkonferenz*, Orientierungshilfe der Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder vom 6. Mai 2024, Rn. 32.
[46] *European Data Protection Board*, EDSA, Rn. 15.
[47] *Scheurer*, OdW 2025, S. 77, 78.

Angesichts der schnellen technischen Weiterentwicklung externer KI-Systeme erscheint es für Hochschulen sinnvoller, zunächst bestehende Systeme bereitzustellen, als sich singulär auf die Entwicklung eigener KI-Systeme zu fokussieren.[48]

Bei **Drittlandübermittlungen** müssen sowohl die Hochschule als Verantwortliche als auch ihre Auftragsverarbeiter die Anforderungen des Kapitels V der DSGVO beachten. Art. 44 S. 1 DSGVO erfasst auch anschließende Übermittlungen an weitere Empfänger.

Da KI-Anbieter ihre Dienste regelmäßig unter **Einbindung von Unterauftragsverarbeitern** erbringen, genügt der Blick auf den Sitz des unmittelbaren Vertragspartners nicht. Maßgeblich sind die gesamte Verarbeitungskette und die tatsächlichen Zugriffsmöglichkeiten, einschließlich administrativer Fernzugriffe aus Drittländern. Die Hochschule hat dies über das Zustimmungserfordernis des Art. 28 Abs. 2 DSGVO und die Weitergabe der Pflichten nach Art. 28 Abs. 4 DSGVO vertraglich abzusichern. Dies gilt insbesondere, wenn der Vertrag mit einer europäischen Gesellschaft des Anbieters geschlossen wird, die Verarbeitung aber tatsächlich über ein US-Mutterunternehmen erfolgt. Der Vertragssitz sagt über den Verarbeitungsort nichts aus.

Für **Datentransfers in Drittländer** außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums nach Art. 44 DSGVO ist, neben der Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Art. 6 DSGVO und ggf. Art. 9 DSGVO, eine eigene Transfergrundlage nach der DSGVO nötig.[49] Eine zentrale Transfergrundlage findet sich in Art. 45 Abs. 1 DSGVO, wonach eine Datenübermittlung in ein Drittland dann erfolgen darf, wenn die Europäische Kommission beschlossen hat, dass das betreffende Drittland ein **angemessenes Schutzniveau** nach Art. 45 Abs. 2 DSGVO bietet.[50] Liegt jedoch kein Angemessenheitsbeschluss nach Art. 45 DSGVO vor, so kann sich eine rechtmäßige Datenübermittlung weiter auf geeignete Garantien nach Art. 46 DSGVO oder auf einen der eng gefassten Ausnahmetatbestände des Art. 49 DSGVO stützen.[51]

Der Begriff der **Übermittlung im Sinne von Art. 44 DSGVO** ist in der DSGVO nicht legaldefiniert.[52] Nach den Leitlinien des Europäischen Datenschutzausschusses liegt eine Übermittlung vor, wenn der Exporteur der DSGVO unterliegt, er personenbezogene Daten gegenüber einem anderen Empfänger offenlegt oder zugänglich macht und dieser Empfänger sich in einem Drittland befindet.[53]

Im Hinblick auf KI-Systeme sind dabei insbesondere die **Vereinigten Staaten** in den Blick zu nehmen. Seit dem Jahr 2000 wurden hierfür mehrere Angemessenheitsentscheidun-

---

[48] *Seckelmann/Horstmann*, OdW 2023, S. 169, 178.
[49] *Pauly*, in *Paal*/*Pauly*, DS-GVO BDSG Art. 44 DSGVO Rn. 9; *Paal*, NJW 2024, S. 3681, 3681.
[50] *Klug/Arnold/Hofmann,* in: Gola/Heckmann/Rost, Datenschutz-Grundverordnung, Bundesdatenschutzgesetz, Art. 45 DS-GVO Rn. 1.
[51] *Paal*, NJW 2024, S. 3681, 3682.
[52] *Europäischer Datenschutzausschuss*, Leitlinien 5/2021, Rn. 7; *Pauly*, in: *Paal*/*Pauly*, DS-GVO BDSG, Art. 44 DS-GVO Rn. 4.
[53] *Europäischer Datenschutzausschuss*, Leitlinien 5/2021, Rn. 9.

gen erlassen. Zwei davon hat der Gerichtshof für ungültig erklärt: die **Safe-Harbor-Entscheidung**[54] und der **Privacy-Shield-Beschluss**[55]. Beanstandet wurde jeweils, dass der Zugriff der US-Nachrichtendienste nicht auf das zwingend Erforderliche begrenzt sei und den Betroffenen keine durchsetzbaren Rechte zustünden. Aus Schrems II folgt zudem die Pflicht, bei Übermittlungen auf Grundlage von Standardvertragsklauseln zu prüfen, ob das Recht und die Praxis des Empfängerlands deren Einhaltung zulassen; damit entstand die Praxis des Transfer Impact Assessment.[56]

Die derzeit geltende Grundlage ist der Durchführungsbeschluss (EU) 2023/1795 vom 10.07.2023 (**Data Privacy Framework, DPF**), gestützt auf die Executive Order 14086 und den neu geschaffenen Data Protection Review Court. [57] Er gilt nicht für die USA insgesamt, sondern nur für Unternehmen, die sich beim US-Handelsministerium zertifiziert haben und auf der DPF-Liste geführt werden. Eine Klage dagegen hat das Gericht der Europäischen Union am 03.09.2025 abgewiesen[58]; das Rechtsmittel ist anhängig, sodass Unsicherheiten fortbestehen.[59] Auch eine Bestätigung wäre keine abschließende Klärung: Die Kommission muss die Rechtslage laufend überwachen und den Beschluss aussetzen, ändern oder aufheben, sollte das angemessene Schutzniveau nicht länger gewährleistet sein.[60]

Ist der Empfänger nicht (mehr) nach dem DPF zertifiziert, kommen insbesondere die von der Europäischen Kommission erlassenen **Standarddatenschutzklauseln** nach Art. 46 Abs. 2 lit. c DSGVO als Transfergrundlage in Betracht.[61] Diese entlasten jedoch nicht von der Prüfung, ob das Recht des Empfängerstaats ihre Einhaltung überhaupt zulässt; der Gerichtshof hat den Verantwortlichen insoweit eine eigenständige Prüfpflicht auferlegt. Da diese Prüfung auf dieselbe US-Rechtslage trifft, die dem DPF zugrunde liegt, bilden die Standarddatenschutzklauseln keine automatisch tragfähige Rückfallebene für den Fall, dass der Angemessenheitsbeschluss keinen Bestand hat. Ihre Eignung und gegebenenfalls erforderliche ergänzende Schutzmaßnahmen sind eigenständig zu prüfen.

Das DPF erleichtert derzeit Übermittlungen an erfasste US-Empfänger. Für **langfristige institutionelle KI-Infrastrukturen** sprechen gleichwohl rechtliche und strategische Gründe dafür, vorrangig Lösungen mit Verarbeitung und wirksamer Kontrolle innerhalb

---

[54] EuGH, Urt. v. 06.10.2015 – C-362/14 – Schrems I.
[55] EuGH (Große Kammer), Urt. v. 16.07.2020 – C-311/18 – Schrems II – NJW 2020, S. 2613.
[56] *Golland*, DSB 2021, S. 229.
[57] *Europäische Kommission*, Durchführungsbeschluss (EU) 2023/1795 der Kommission vom 10.07.2023 gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Angemessenheit des Schutzniveaus für personenbezogene Daten nach dem Datenschutzrahmen EU-USA (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2023) 4745); *Paal*, NJW 2024, S. 3681, 3681.
[58] EuG (Zehnte erweiterte Kammer), Urt. v. 03.09.2025 – T-553/23 – Latombe.
[59] EuGH, C-703/25 P, Latombe/Kommission; hierzu *Klug/Arnold/Hofmann*, in: Gola/Heckmann/Rost, Datenschutz-Grundverordnung, Bundesdatenschutzgesetz Art. 45 Rn. 17–19. *Seckelmann/Horstmann*, OdW 2023, S. 169, 178.
[60] EuG (Zehnte erweiterte Kammer), Urt. v. 03.09.2025 – T-553/23 – Latombe, Rn. 58.
[61] *Europäische Kommission*, Durchführungsbeschluss (EU) 2021/914 der Kommission vom 4. Juni 2021 über Standardvertragsklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates.

der EU beziehungsweise des EWR aufzubauen. Dies ist eine Empfehlung zur Risikobegrenzung und digitalen Souveränität, kein allgemeines unionsrechtliches Verbot außereuropäischer Dienste.

Unterbleibt eine institutionelle Bereitstellung hinreichend leistungsfähiger KI-Systeme, ist davon auszugehen, dass Studierende, Lehrende und Forschende solche Systeme über eigene Accounts einsetzen, um die damit verbundenen Effizienzgewinne zu nutzen. Eine tatsächlich **eigenverantwortliche private Nutzung** kann außerhalb der datenschutzrechtlichen Verantwortung der Hochschule liegen. Allein der Einsatz eines privaten Accounts beseitigt ihre Verantwortung jedoch nicht: Werden Systeme für dienstliche Aufgaben, auf Veranlassung der Hochschule oder zur Verarbeitung von Prüfungsdaten genutzt, bleibt die konkrete Verantwortlichkeit zu bestimmen. Fehlende institutionelle Angebote erschweren jedenfalls die praktische Steuerung. Die Datenschutzkonferenz weist ausdrücklich darauf hin, dass ohne klare interne Regelungen das Risiko einer eigenmächtigen und unkontrollierten Nutzung besteht und hiervon derzeit in vielen Behörden auszugehen ist.[62]

Daraus folgt die Notwendigkeit einer nach Daten und Einsatzzwecken **abgestuften Bereitstellung**. Auch bei individueller Recherche können sensible personenbezogene oder vertrauliche Daten eingegeben werden; eine pauschale Einstufung als risikoarm wäre deshalb verfehlt. Besonders sorgfältig zu prüfen sind institutionelle Anwendungen in der Verwaltung, in der Prüfungsbewertung sowie in der Forschung mit Gesundheitsdaten oder schutzbedürftigen unveröffentlichten Ergebnissen.

Diese Abstufung folgt nicht allein praktischen Erwägungen, sondern auch aus dem **risikobasierten Ansatz der DSGVO**. Für die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten nach Art. 9 Abs. 1 DSGVO, auf die insbesondere die medizinische Forschung angewiesen ist, gelten gesteigerte Anforderungen.[63] Zu den absichernden Maßnahmen, die eine solche Verarbeitung flankieren müssen, zählt neben Zugriffsbegrenzung, Datenminimierung und Verschlüsselung der Verzicht auf Übermittlungen in Drittländer, soweit dort auch durch geeignete Garantien und ergänzende Maßnahmen kein angemessener Schutz gewährleistet werden kann.[64] Für die Prüfungsbewertung tritt zu den datenschutzrechtlichen Anforderungen grundsätzlich die Hochrisiko-Einstufung nach Art. 6 Abs. 2 in Verbindung mit Anhang III Nr. 3 lit. b KI-VO hinzu; die eng begrenzten Ausnahmen des Art. 6 Abs. 3 KI-VO sind gesondert zu prüfen.

Für **besonders schutzbedürftige Anwendungen** ist eine Verarbeitung innerhalb der EU beziehungsweise des EWR vorzugswürdig. Sie muss mit vertraglich und technisch abgesicherten Zugriffsbeschränkungen, einem angemessenen Sicherheitsniveau und einer

[62] *Datenschutzkonferenz*, Orientierungshilfe der Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder vom 6. Mai 2024, Rn. 36.
[63] *Bronner/Wiedemann*, ZD 2023, S. 77, 80.
[64] *Bronner/Wiedemann*, ZD 2023, S. 77, 80.

Prüfung der Unterauftragsverarbeitung verbunden werden. Ein europäischer Serverstandort allein schließt Drittlandzugriffe nicht aus. Für andere Einsatzszenarien kann eine risikoangemessene Lösung unter Einhaltung des Kapitels V DSGVO vertretbar sein. So lässt sich institutioneller Zugang ermöglichen, ohne die jeweiligen Schutzanforderungen zu relativieren.

Über die datenschutzrechtlichen Implikationen hinaus birgt ein **struktureller und unreglementierter Einsatz von KI-Systemen** mit allgemeinem Verwendungszweck das Risiko einer Änderung der Zweckbestimmung nach Art. 25 Abs. 1 lit. c KI-VO. Ändert die Hochschule die Zweckbestimmung eines bisher nicht hochriskanten Systems so, dass es nun als Hochrisiko-KI einzustufen ist, etwa durch seinen gezielten Einsatz zur Bewertung von Lernergebnissen (Anhang III Nr. 3 lit. b KI-VO) oder zur Überwachung von Prüfungsleistungen (Anhang III Nr. 3 lit. d KI-VO), kann sie dadurch selbst in die **Anbieterrolle** eintreten und wird Adressatin der Anbieterpflichten nach Art. 16 ff. KI-VO.[65]

Um eine solche **ressourcenaufwendige Infrastruktur** bereitstellen zu können und die digitale Souveränität bayerischer Hochschulen zu schützen, empfiehlt der Wissenschaftsrat daher Verbundlösungen, um Ressourcen zu bündeln und Skaleneffekte zu erzielen.[66] Beispiele sind die Landesstrategie Nordrhein-Westfalens und die Angebote der Gesellschaft für wissenschaftliche Datenverarbeitung Göttingen (GWDG).

Weiter sieht der Wissenschaftsrat neben der Bereitstellung externer KI-Systeme auch die Notwendigkeit der **Entwicklung eigener Sprachmodelle**, um langfristig starke Alternativen zu großen amerikanischen oder asiatischen Tech-Unternehmen zu bieten.[67] Ebenso können Open-Source-Modelle transparente und verlässliche Alternativen bieten.[68] Offenheit erleichtert die Kontrolle, ersetzt aber keine Prüfung von Sicherheit, Datenverarbeitung und tatsächlicher Modellqualität.

Das Landeshochschulrecht muss die unmittelbar geltenden Vorgaben der DSGVO und der KI-Verordnung beachten. Daraus folgt jedoch kein Ausschluss landesrechtlicher Gestaltung: Im Rahmen seiner Zuständigkeit und unionsrechtlicher Öffnungen kann der Landesgesetzgeber Rechtsgrundlagen, organisatorische Verantwortlichkeiten und Schutzvorkehrungen für öffentliche Hochschulen regeln. **Technische Einzelvorgaben** sollten

---

[65] *Morgenroth*, Hochschulstudienrecht und Hochschulprüfungsrecht, Rn. 344; vgl. auch *Kreulich/Moraß/Weiß/Engelhardt/Gierstl u. a.*, KI-Leitlinie Hochschullehre: Empfehlungen zum Umgang mit KI in der Lehre der bayerischen Hochschulen für angewandte Wissenschaften und Technischen Hochschulen, S. 35; *Hoeren*, Rechtsgutachten zur Bedeutung der europäischen KI-Verordnung. Überarbeitete Fassung mit Omnibus-Ergänzungen, S. 5, 19, 32f.

[66] *Wissenschaftsrat*, Intellektuelle Souveränität, S. 59; vgl. auch *Kreulich/Moraß/Weiß/Engelhardt/Gierstl u. a.*, KI-Leitlinie Hochschullehre: Empfehlungen zum Umgang mit KI in der Lehre der bayerischen Hochschulen für angewandte Wissenschaften und Technischen Hochschulen, S. 34.

[67] *Wissenschaftsrat*, Intellektuelle Souveränität, S. 60.

[68] *Kreulich/Moraß/Weiß/Engelhardt/Gierstl u. a.*, KI-Leitlinie Hochschullehre: Empfehlungen zum Umgang mit KI in der Lehre der bayerischen Hochschulen für angewandte Wissenschaften und Technischen Hochschulen, S. 35.

wegen der kurzen Entwicklungszyklen grundsätzlich unterbleiben. Das Gesetz muss vielmehr die wesentlichen Zwecke und Grenzen bestimmen und darf die nähere Ausgestaltung nur auf einer hinreichend bestimmten Grundlage einer Rechtsverordnung oder Hochschulsatzung überlassen.

Erforderlich ist jedoch eine **Koordinierungsleistung,** die die einzelne Hochschule nicht erbringen kann. Der Wissenschaftsrat weist darauf hin, dass derzeit mehrere Rechtsgutachten zum Datenschutz in den Ländern vorliegen, die zu durchaus unterschiedlichen Ergebnissen gelangen, und dass insbesondere hinsichtlich der KI-Verordnung und ihrer Umsetzung an den Hochschulen große Verunsicherung besteht. Statt Verantwortlichkeitsdiffusion und Insellösungen bedürfe es einer konsistenten Regelung und Umsetzung in allen Ländern.[69]

Müsste sich jede Hochschule allein mit denselben Regulierungsanforderungen befassen, wäre dies nicht nur ineffizient, sondern bärge auch die Gefahr inkonsistenter Regelungen. Der Wissenschaftsrat plädiert deshalb dafür, eine oder mehrere **länderübergreifend angelegte Stellen** mit hoher Kompetenz und Autorität einzurichten, die vorhandene Expertise bündeln und die Hochschulen zu Fragen des Prüfungsrechts, des Datenschutzes, des Urheberrechts sowie der Umsetzung der KI-Verordnung beraten. Zu ihren Aufgaben sollen die Entwicklung einheitlicher Leitlinien, das Monitoring neuer Rechtsprechung und Gesetzesänderungen sowie die Unterstützung der Hochschulen bei rechtlichen Auseinandersetzungen zählen.[70]

VI. Datenschutz, Ethik und Verantwortung in der Lehre

1. Wie kann die Landespolitik dafür sorgen, dass Datenschutz, Transparenz, Urheberrecht und akademische Integrität verbindlich gewährleistet werden?

Bei dieser Frage muss nach den vier Regelungsbereichen unterschieden werden.

Die **DSGVO** ist unmittelbar geltendes Unionsrecht. Die Möglichkeit zu landesspezifischen Regelungen eröffnet sich allein über die Öffnungsklauseln, für die Hochschulen als öffentliche Stellen vor allem über Art. 6 Abs. 3 S. 1 lit. b DSGVO. Da sich Behörden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht auf die Interessenabwägung des Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO stützen können (Art. 6 Abs. 1 S. 2 DSGVO), ist im Regelfall Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e DSGVO in Verbindung mit einer hinreichend bestimmten mitgliedstaatlichen Aufgabenzuweisung maßgeblich. Je nach Verarbeitung kommt auch die Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. c DSGVO in Betracht.

Für die **Verarbeitung der administrativ für den Studienverlauf erforderlichen Daten** besteht eine solche Grundlage bereits in Art. 87 Abs. 2 BayHIG, im Übrigen in der

[69] *Wissenschaftsrat*, Intellektuelle Souveränität, S. 61.
[70] *Wissenschaftsrat*, Intellektuelle Souveränität, S. 62, 63.

Generalklausel des Art. 4 Abs. 1 BayDSG in Verbindung mit der hochschulrechtlichen Aufgabenzuweisung.[71] Diese Grundlagen können auch die bloße Bereitstellung von KI-Systemen als Arbeits- und Lernmittel tragen, soweit die erforderlichen Account- und Betriebsdaten zweckgebunden und mit geringer Eingriffsintensität verarbeitet werden. Die freiwillige Nutzung eines Zugangs allein erlaubt jedoch noch keine Aussage über die Rechtmäßigkeit aller nachfolgenden Eingaben und Auswertungen. Diese sind nach Zweck, Datenkategorie und Schutzbedarf gesondert zu prüfen.

Anders liegt es, sobald die Verarbeitung über die Bereitstellung hinausgeht. Das gilt namentlich für das **Training eigener KI-Systeme mit personenbezogenen Daten,** für eine **KI-gestützte Vorkorrektur von Prüfungsleistungen** sowie für jede **Auswertung von Eingabe- und Nutzungsdaten,** die auf die betroffene Person zurückwirkt. Solche Verarbeitungen können eine erheblich gesteigerte Eingriffsintensität aufweisen. Für eingriffsintensive Verarbeitungsvorgänge genügt die Generalklausel des Art. 4 Abs. 1 BayDSG nach den vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof hervorgehobenen Anforderungen an Normenbestimmtheit und -klarheit nicht.[72]

Der Rückgriff auf eine **Einwilligung** nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a DSGVO begegnet im Prüfungsverhältnis wegen des strukturellen Machtungleichgewichts zwischen Hochschule und Studierenden erheblichen Bedenken; es bedarf daher spezifischer und verhältnismäßiger Rechtsgrundlagen.[73]

Empfohlen wird deshalb eine spezifische **Regelung im** BayHIG für grundrechtswesentliche KI-gestützte Datenverarbeitungen in Lehre und Prüfung. Zwar schafft der Entwurf mit Art. 84 Abs. 3 S. 5 und Abs. 6 S. 2 Nr. 4 BayHIG-E bereits besondere Grundlagen für Maßnahmen zur Verhinderung von Täuschungshandlungen. Diese Regelungen ersetzen jedoch keine allgemeine Rechtsgrundlage für eine KI-gestützte Auswertung von Prüfungs- oder Nutzungsdaten. So sollten insbesondere Zwecke, betroffene Personengruppen, wesentliche Datenkategorien, Grenzen der Auswertung sowie menschliche Verantwortlichkeit und Schutzvorkehrungen normiert werden. Verfahrensdetails können innerhalb dieses Rahmens durch Rechtsverordnung oder Satzung konkretisiert werden.

Neben der Schaffung einer Rechtsgrundlage kann die Landespolitik auf die **Gestaltung der Verträge mit den Anbietern** hinwirken. Werden kommerzielle KI-Systeme eingesetzt, sollte vertraglich sichergestellt werden, dass die von den Nutzenden eingegebenen Inhalte nicht für das Training der Modelle des Anbieters verwendet werden. Zwar wird eine Eingabe nicht stets personenbezogene Daten enthalten; lässt sich dies aber nicht ausschließen, bedarf die Verwendung zu Trainingszwecken einer eigenen Rechtsgrundlage, und der Anbieter verfolgt insoweit einen eigenen Zweck. Vorzugswürdig sind daher

[71] *Scheurer*, OdW 2025, S. 77, 85.
[72] BayVGH, Beschl. v. 15.02.2024 – 4 CE 23.2267 – ZD 2024, S. 293; *Scheurer*, OdW 2025, S. 77, 86.
[73] *Heckmann*/*Paschke*/*Rachut*, Künstliche Intelligenz in der beruflichen Bildung: Wissenschaftliches Rechtsgutachten mit Praxisempfehlungen, S. 23, 26.

Anwendungen, die Ein- und Ausgabedaten nicht zu Trainingszwecken verwenden.[74] Entsprechendes gilt für die **Voreinstellungen**: Nach Art. 25 DSGVO sind die Funktionen zur Nutzung von Eingaben für das Training und zur Speicherung der Eingabe-Historie bereits bei Einrichtung eines Accounts datenschutzfreundlich voreinzustellen (privacy by default); über die Speicherung ihrer Eingabe-Historie sollen die Nutzenden selbst entscheiden können.[75]

Weiter ist eine landesweite **Vereinheitlichung von vorgeschlagenen Auftragsverarbeitungsverträgen** (AVV) mit KI-System-Anbietern zu erwägen bzw. bestehende Muster-AVV um die nötigen Regelungen für KI-System-Lizenzierung zu erweitern. Art. 28 Abs. 8 DSGVO ermächtigt die Aufsichtsbehörde, für Hochschulen als öffentliche Stellen ist dies der Bayerische Landesbeauftragte für Datenschutz, **Muster-AVV** festzulegen.[76] Zu berücksichtigen ist allerdings, dass eine Festlegung nach Art. 28 Abs. 8 DSGVO das Kohärenzverfahren des Art. 63 DSGVO durchlaufen muss nach Art. 64 Abs. 1 lit. d DSGVO. Unabhängig davon steht es dem Staatsministerium oder einem Hochschulverbund frei, abgestimmte Mustertexte als unverbindliche Orientierung bereitzustellen.

Zu **unterscheiden sind die datenschutzrechtlichen Informationspflichten** gegenüber Betroffenen nach Art. 12 ff. **DSGVO, die anwendungsbezogenen Transparenzpflichten der KI-Verordnung** und **die eigenständige prüfungsrechtliche Offenlegung der KI-Nutzung.** Die Pflichten verfolgen unterschiedliche Zwecke und haben unterschiedliche Adressaten.

Bei der **Auswahl kommerzieller KI-Systeme für den Einsatz an Hochschulen** sollte daher darauf geachtet werden, dass der Anbieter hinreichende Informationen über das eingesetzte System und die damit verbundenen Datenverarbeitungen bereitstellt, damit die Hochschule ihren Transparenzpflichten nach Art. 12 ff. DSGVO nachkommen kann.[77] Empfehlenswert ist zudem, die transparente Offenlegung von Informationen über die Funktionsweise des KI-Systems, seine Trainingsdatenbasis und die zugrunde liegenden Moderationsgrundsätze als Kriterien für die Vergabe und Auswahl kommerzieller KI-Systeme zu verankern. In diesem Zusammenhang kann insbesondere der **Einsatz von Open-Source-Modellen** in Betracht gezogen werden, da diese grundsätzlich ein höheres Maß an technischer Nachvollziehbarkeit und Kontrolle ermöglichen können.[78]

---

[74] *Datenschutzkonferenz*, Orientierungshilfe der Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder vom 6. Mai 2024, Rn. 24; *Hoeren*, Rechtsgutachten zur Bedeutung der europäischen KI-Verordnung. Überarbeitete Fassung mit Omnibus-Ergänzungen, S. 45.

[75] *Datenschutzkonferenz*, Orientierungshilfe der Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder vom 6. Mai 2024, Rn. 25, 43.

[76] *Klug/Wigger*, in *Gola*/*Heckmann*/*Rost*, Datenschutz-Grundverordnung, Bundesdatenschutzgesetz, Art. 28 DSGVO Rn. 20.

[77] *Datenschutzkonferenz*, Orientierungshilfe der Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder vom 6. Mai 2024, Rn. 21, 22.

[78] Vgl. Open Source-KI.nrw: Pilotprojekt des Landes NRW, das quelloffene KI-Modelle lokal auf Hochschulservern hostet, um Datensouveränität und Unabhängigkeit von kommerziellen Anbietern wie OpenAI zu gewährleisten unter https://www.oski.nrw/; *Wissenschaftsrat*, Intellektuelle Souveränität, S. 86.

Art. 50 Abs. 1 und 2 KI-VO adressieren grundsätzlich seit dem 2. August 2026 **und vorbehaltlich der gesetzlichen Übergangsregelungen** die Anbieter von KI-Systemen und verpflichten sie unter den dort geregelten Voraussetzungen, die **Interaktion** mit **KI** erkennbar zu machen sowie synthetisch erzeugte **Text-, Bild-, Audio- und Videoinhalte technisch identifizierbar und** maschinenlesbar zu kennzeichnen.[79] Art. 50 Abs. 4 S. 1 und 4 KI-VO adressiert die Betreiber von KI-Systemen und verpflichtet sie, Deepfakes als künstlich erzeugt oder manipuliert offenzulegen sowie KI-generierte oder -manipulierte Texte entsprechend zu kennzeichnen, wenn diese zur Information der Öffentlichkeit über Angelegenheiten von öffentlichem Interesse veröffentlicht werden. Die Pflicht für solche Texte entfällt, wenn sie menschlich überprüft oder redaktionell kontrolliert wurden und eine natürliche oder juristische Person die redaktionelle Verantwortung für ihre Veröffentlichung trägt.

Setzt die Hochschule ein KI-System in eigener Verantwortung ein und stellt es ihren Angehörigen hierfür zur Verfügung, ist sie regelmäßig **Betreiberin** im Sinne des Art. 3 Nr. 4 KI-VO. Die bloße Beschaffung oder Weitergabe eines Zugangs genügt für die Rollenbestimmung dagegen nicht; maßgeblich ist die konkrete Nutzung unter ihrer Verantwortung.[80]

Eine allgemeine Pflicht, jede KI-Unterstützung bei der Erstellung von Lehrmaterialien oder Prüfungsarbeiten offenzulegen, folgt daraus nicht. Einzelne Nutzungen im Hochschulbereich können jedoch durchaus unter Art. 50 KI-VO fallen. Die spezifische Transparenz über den menschlichen Leistungsanteil muss das Hochschul- und Prüfungsrecht gesondert regeln. **Art. 84 Abs. 3 S. 1 Nr. 9 BayHIG-E** richtet sich hierfür zunächst an die Hochschulen: Sie sollen in ihren Prüfungsordnungen Vorgaben zu Art und Umfang der Nutzungsdokumentation vorsehen.

Erweiternd ließe sich erwägen, eine **Transparenzpflicht für KI-gestützt erstellte Lehrmaterialien** zu normieren.

Dafür sprechen unterschiedliche **Erwägungen**. Zum einen spricht dafür die wechselseitige Transparenz im Lehrverhältnis: Werden Studierende zur Kennzeichnung verpflichtet, sollte auch der Umgang der Lehrenden mit KI nachvollziehbar sein. Eine ausschließlich einseitige Transparenzpraxis kann jenes Vertrauensverhältnis beeinträchtigen, auf dessen Förderung es nach Einschätzung des Wissenschaftsrats mehr ankommt als auf kleinteilige Vorgaben.[81] Zum anderen dient die Offenlegung der Qualitätssicherung: Da generative Systeme sachlich unzutreffende Inhalte erzeugen können, ist für Studierende von Bedeutung, ob ein Lehrmaterial KI-gestützt entstanden ist und in welchem Umfang es überprüft wurde.

[79] Vgl. auch ErwG 133 der KI-VO.
[80] *Hoeren*, Rechtsgutachten zur Bedeutung der europäischen KI-Verordnung. Überarbeitete Fassung mit Omnibus-Ergänzungen, S. 31.
[81] *Wissenschaftsrat*, Intellektuelle Souveränität, S. 66.

Von einer **gesetzlichen Verankerung** einer solchen Kennzeichnungspflicht ist dennoch **abzuraten.** Anders als bei Prüfungsleistungen, bei denen die Offenlegung des KI-Einsatzes der Sicherung der Chancengleichheit und der Feststellung einer eigenständig erbrachten Leistung dient, besteht bei Lehrmaterialien kein vergleichbares Bedürfnis. Diese sind selbst nicht Gegenstand einer Bewertung; für ihre inhaltliche Richtigkeit bleiben die Lehrenden unabhängig von den bei ihrer Erstellung eingesetzten Hilfsmitteln verantwortlich. Zudem würde eine gesetzliche Offenlegungspflicht in die durch Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG und Art. 108 BV geschützte Lehrfreiheit eingreifen, die auch die Wahl der Mittel und Methoden der Lehre umfasst. Hinzu kommt die **praktische Schwierigkeit der Abgrenzung:** Eine Pflicht, die jede Form der Unterstützung erfasst, wäre uferlos, eine auf wesentliche Beiträge beschränkte Pflicht kaum trennscharf zu fassen. Auch der begrenzte Kontrollnutzen einer umfassenden Offenlegungspflicht ist in die Verhältnismäßigkeitsprüfung einzustellen. Vorzugswürdig sind daher transparente Qualitätsgrundsätze, die an die fachliche Verantwortung anknüpfen und den konkreten Einsatzkontext berücksichtigen.

Der Landespolitik stehen gleichwohl andere Möglichkeiten offen, eine transparente Praxis beim Einsatz von KI in der Lehre zu fördern. Denkbar ist insbesondere, entsprechende Grundsätze in die **Regeln guter wissenschaftlicher Praxis** aufzunehmen oder landesweit abgestimmte Musterleitlinien als Orientierung für die Hochschulen zu entwickeln. Daneben können Qualifizierungsangebote für Lehrende gefördert und Transparenz beim KI-Einsatz als Qualitätsaspekt etwa bei Lehrpreisen, Evaluationen oder Zielvereinbarungen zwischen Staatsministerium und Hochschulen berücksichtigt werden. Auf diese Weise ließe sich eine entsprechende Praxis fördern, ohne den Einsatz von KI in der Lehre mit einer gesetzlichen Offenlegungspflicht zu verbinden.

Beim **Urheberrecht** besteht die Aufgabe der Landespolitik vor allem darin, die Einhaltung des unions- und bundesrechtlichen Rahmens praktisch zu ermöglichen. Hochschulen benötigen rechtssichere Lizenzbedingungen, verständliche Vorgaben für die Eingabe fremder Materialien in externe Systeme und Beratung zum Umgang mit KI-Ausgaben. Weder der Bildungszweck noch der zulässige Zugang zu einem Werk erlaubt automatisch dessen Übermittlung an einen KI-Dienst; gesetzliche Schranken sind nach Zweck und Voraussetzungen des konkreten Nutzungsvorgangs zu prüfen. Auch vermeintlich neu erzeugte Ausgaben können geschützte fremde Inhalte enthalten. Für die wissenschaftliche Redlichkeit gelten daneben eigenständige Anforderungen an Quellenprüfung, Zurechnung und Offenlegung. Zentral abgestimmte Musterverträge und Beratungsangebote können diese Prüfung erleichtern.

Die Gewährleistung wissenschaftlicher Integrität wird durch hochschulinterne Regelwerke zur **Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis** abgesichert. Die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) verlangt in Abschnitt 5 ihres Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ von Hochschulen, die DFG-Fördermittel erhalten wollen,

eine rechtsverbindliche Umsetzung der Leitlinien ihres Kodex zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis.[82] Art. 21 Abs. 1 BayHIG normiert die Pflicht der an Hochschulen Tätigen zur Beachtung der Grundsätze wissenschaftlicher Redlichkeit und ermächtigt die Hochschulen zum Satzungserlass zur Regelung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis.

Da die Sicherung wissenschaftlicher Integrität jedoch nicht allein die unmittelbar Beteiligten betrifft, sondern dem öffentlichen Interesse an einer redlichen Wissenschaft dient, stößt eine vollständige Verlagerung auf die Satzungsebene an Grenzen. Das **Interesse an redlicher Wissenschaft** lässt sich nicht sinnvoll individualisieren; die wesentlichen Rahmenbedingungen wissenschaftlicher Selbstkontrolle sind daher kraft Grundrechtswesentlichkeit gesetzlich abzusichern, und grundlegende Abweichungen von den allgemeinen Maximen des Verwaltungsverfahrensrechts können nicht ohne spezifische gesetzliche Ermächtigung im Rahmen der Satzungsautonomie eingeführt werden.[83]

Hinzu tritt eine **objektive Schutzpflicht,** die die Rechtsprechung aus dem Charakter des Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG als wertentscheidender Grundsatznorm ableitet: Die Einrichtungen sind positiv verpflichtet, gegen wissenschaftliches Fehlverhalten aktiv und praktisch wirksam einzuschreiten.[84]

Für die Landespolitik folgt daraus, dass der gesetzliche verfahrensrechtliche Rahmen, gepaart mit der materiellen Verpflichtung und der Ermächtigung zum Satzungserlass in Art. 21 Abs. 1 BayHIG, wirksam in den Hochschulen ausgefüllt werden muss. Einer in der Praxis bei Ombudspersonen verbreiteten Unsicherheit bei der Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis ist durch gezielte **Schulungen des Hochschulpersonals** zu begegnen.[85]

Vorrangig ist die wirksame Umsetzung des bestehenden Rahmens durch zentrale **Beratungsstrukturen,** wie sie der Wissenschaftsrat für die Rechtsfragen des KI-Einsatzes allgemein empfiehlt.[86] Zugleich rechtfertigt die Pflicht der Hochschulen, gegen Fehlverhalten praktisch wirksam einzuschreiten, eine staatliche Vergewisserung darüber, ob die hochschulinternen Verfahren diesem Anspruch genügen.

Als Steuerungsinstrument bieten sich die **Zielvereinbarungen zwischen Staatsministerium und Hochschulen** an, in denen sich strukturbezogene Zusagen — etwa zur Aktualität der Ordnungen, zur Qualifizierung der Ombudspersonen und zur Verfügbarkeit juristischer Unterstützung — verankern lassen. Ergänzend erscheint die Einrichtung einer überörtlichen Stelle sinnvoll, die die Hochschulen in Verfahrensfragen berät, Musterordnungen pflegt und dort als Anlaufstelle zur Verfügung steht, wo die hochschulinterne Struktur im Einzelfall befangen oder überfordert ist; mit dem Ombudsgremium für die

[82] *Deutsche Forschungsgemeinschaft*, Kodex – Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, S. 27.
[83] *Gärditz*, WissR 2025, S. 164, 182.
[84] *Gärditz*, WissR 2025, S. 164, 183; BVerwG, Urt. v. 21.06.2017 – 6 C 3/16 – NVwZ 2017, S. 1786 Rn. 44, 48.
[85] *Gärditz*, WissR 2025, S. 164, 188.
[86] *Wissenschaftsrat*, Intellektuelle Souveränität, S. 63.

wissenschaftliche Integrität in Deutschland (OWID) besteht auf Bundesebene bereits ein funktionales Vorbild.[87]

2. Welche Qualitätsstandards sollen für KI-gestützte Lehr- und Lernsysteme gelten, und welche Anforderungen ergeben sich an Transparenz, Nachvollziehbarkeit und menschliche Aufsicht?

Die Anforderungen an KI-gestützte Lehr- und Lernsysteme richten sich wesentlich auch nach der KI-VO. Mit der Digital-Omnibus-Verordnung hat sich zwar der Anwendungsbeginn der hier relevanten Pflichten für Hochrisiko-KI nach Art. 6 Abs. 2 in Verbindung mit Anhang III KI-VO vom 2. August 2026 auf den 2. Dezember 2027 verzögert[88], doch ändert der Omnibus nichts an der Hochrisiko-Klassifizierung.[89] Aufgrund ihres **risikobasierten und szenarienbezogenen Regulierungsansatzes** liefert die KI-VO keine pauschale Antwort auf die Frage, welche Qualitätsstandards ein KI-System zur Lehr- und Lernunterstützung erfüllen muss. Maßgeblich ist nicht der bloße Einsatz eines KI-Systems, sondern zu welchem Zweck im Bildungsprozess dieses genutzt wird.[90] Weiter ist für die Hochschulen entscheidend, ob sie überhaupt selbst Pflichtadressaten der KI-VO sind, was davon abhängt, ob sie eine Anbieter- oder Betreiberrolle einnehmen.[91]

Ein KI-System, welches aus dem zugrundeliegenden KI-Modell und weiteren Komponenten (wie Programmierschnittstellen und Benutzeroberfläche) besteht[92], wird bei allgemein einsetzbaren Assistenzdiensten häufig als GPAI-System bereitgestellt, also als ein KI-System mit allgemeinem Verwendungszweck (Art. 3 Nr. 66 KI-VO).[93] Unabhängig davon ist die **Hochrisiko-Kategorie im Bildungsbereich** besonders relevant: Nach Art. 6 Abs. 2 in Verbindung mit Anhang III Nr. 3 KI-VO sind grundsätzlich diejenigen KI-Systeme hochriskant, welche für die Zulassung zu Bildungseinrichtungen, die Bewertung von Lernergebnissen, die Beurteilung des angemessenen Bildungsniveaus oder die Überwachung und Erkennung unzulässigen Verhaltens bei Prüfungen bestimmt sind.

Learning-Analytics-Systeme, die lediglich anhand vorgegebener statistischer Regeln Ergebnisse ausgeben und keine KI-spezifische Ableitungsfähigkeit besitzen, sind keine KI-Systeme im Sinne der KI-VO.[94] Bei ausschließlich individuell genutzten Selbstlern- und

[87] *Gärditz*, WissR 2025, S. 164, 185f.
[88] Art. 1 Nr. 40 lit. b der Verordnung (EU) 2026/1744 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 08.07.2026 (Digital-Omnibus-Verordnung zur KI).
[89] *Hoeren*, Rechtsgutachten zur Bedeutung der europäischen KI-Verordnung. Überarbeitete Fassung mit Omnibus-Ergänzungen, S. 32.
[90] *Heckmann*/*Paschke*/*Rachut*, Künstliche Intelligenz in der beruflichen Bildung: Wissenschaftliches Rechtsgutachten mit Praxisempfehlungen, S. 27.
[91] *Heckmann*/*Paschke*/*Rachut*, Künstliche Intelligenz in der beruflichen Bildung: Wissenschaftliches Rechtsgutachten mit Praxisempfehlungen, S. 27; vgl. auch *Hoeren*, Rechtsgutachten zur Bedeutung der europäischen KI-Verordnung. Überarbeitete Fassung mit Omnibus-Ergänzungen, S. 19.
[92] *Hoeren*, Rechtsgutachten zur Bedeutung der europäischen KI-Verordnung. Überarbeitete Fassung mit Omnibus-Ergänzungen, S. 19, 20.
[93] So sind bekannte Chat-Systeme wie ChatGPT GPAIs nach ErwG 99 der KI-VO.
[94] *Bronner*, KIR 2024, S. 55, 55; *Hoeren*, Rechtsgutachten zur Bedeutung der europäischen KI-Verordnung. Überarbeitete Fassung mit Omnibus-Ergänzungen, S. 37.

Feedbackangeboten kann eine Hochrisiko-Einstufung ausscheiden, wenn keine institutionelle Bewertung oder Steuerung des Lernprozesses im Sinne von Anhang III Nr. 3 KI-VO vorliegt. Entscheidend ist die konkrete Zweckbestimmung, nicht allein, an wen sich die Benutzeroberfläche richtet.[95] Daneben kann Art. 6 Abs. 3 KI-VO für eng begrenzte vorbereitende oder verfahrensbezogene Tätigkeiten eingreifen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind und das Entscheidungsergebnis nicht wesentlich beeinflusst wird. Eine bloße menschliche Bestätigung genügt hierfür nicht; bei Profiling greift diese Ausnahme nicht.[96]

Ist ein KI-System als hochriskant einzuordnen, ergeben sich ab dem jeweils maßgeblichen Anwendungszeitpunkt die **Qualitätsanforderungen** unmittelbar aus der KI-VO: Risikomanagement, Daten-Governance, technische Dokumentation, Protokollierung, Transparenz gegenüber den Betreibern und menschliche Aufsicht. Für Hochschulen als Einrichtungen des öffentlichen Rechts tritt die Grundrechte-Folgenabschätzung nach Art. 27 KI-VO hinzu, für deren praktische Umsetzung öffentliche Stellen belastbare Verfahren benötigen.[97] Die Pflichten treffen Anbieter und Betreiber jeweils nach ihrer Rolle. Das Landesrecht sollte keine abweichenden unionsrechtlichen Produktstandards schaffen, muss aber organisatorisch und verfahrensrechtlich ermöglichen, dass Hochschulen ihre Pflichten erfüllen.

Im Zentrum steht dabei die **menschliche Aufsicht nach Art. 14 KI-VO**. Sie ist Pflicht und nicht Option, und sie erschöpft sich nicht in einer formalen Bestätigung: Die Verordnung verpflichtet die mit der Aufsicht betrauten Personen ausdrücklich, sich einer möglichen Neigung zu automatischem oder übermäßigem Vertrauen in die Ausgabe des Systems — dem Automatisierungsbias — bewusst zu bleiben, und zwar gerade dort, wo das System Empfehlungen liefert, auf deren Grundlage Menschen entscheiden (Art. 14 Abs. 4 lit. b KI-VO). Datenschutzrechtlich wird dies flankiert: Nach der SCHUFA-Entscheidung des Gerichtshofs unterfällt bereits eine Prognose als Vorentscheidung dem Verbot der automatisierten Entscheidung (Art. 22 Abs. 1 DSGVO), wenn sie der Endentscheidung maßgeblich zugrunde gelegt wird; eine regelmäßige Übereinstimmung kann auf eine faktisch bestimmende Wirkung hinweisen. Entscheidend bleibt, ob tatsächlich eine eigenständige menschliche Prüfung stattfindet.[98]

Für die **Prüfungsbewertung** folgt daraus, dass eine nur formale menschliche Letztentscheidung Art. 22 Abs. 1 DSGVO nicht ausschließt. Die Prüfenden müssen die Leistung

[95] *Hoeren*, Rechtsgutachten zur Bedeutung der europäischen KI-Verordnung. Überarbeitete Fassung mit Omnibus-Ergänzungen, S. 35.
[96] Vertieft *Heckmann*/*Paschke*/*Rachut*, Künstliche Intelligenz in der beruflichen Bildung: Wissenschaftliches Rechtsgutachten mit Praxisempfehlungen, S. 50 ff.
[97] *Bronner*, KIR 2024, S. 55, 61.
[98] EuGH, Urt. v. 07.12.2023 – C-634/21 – Schufa – NZA 2024, S. 45; *Radtke*, RDi 2024, S. 353; *Heckmann*/*Paschke*/*Rachut*, Künstliche Intelligenz in der beruflichen Bildung: Wissenschaftliches Rechtsgutachten mit Praxisempfehlungen, S. 52.

selbst beurteilen und den maschinellen Vorschlag fachlich überprüfen können. Eine häufige Übereinstimmung beider Ergebnisse belegt für sich genommen allerdings noch keine ausschließlich automatisierte Entscheidung. Die KI-VO und die DSGVO gelten nebeneinander: Technische und organisatorische Aufsicht ersetzt weder die datenschutzrechtliche Zulässigkeitsprüfung noch eine tatsächlich eigenständige menschliche Bewertung.[99]

Über die unionsrechtlichen Anforderungen an KI-Systeme hinaus sind weitere **bildungsspezifische Qualitätsmaßstäbe** zu sichern: die fachliche Validität und Aktualität der vermittelten Inhalte, ihre curriculare Passung und die didaktische Eignung des Systems. Diese Anforderungen folgen nicht aus dem Produktsicherheitsrecht, sondern aus dem Bildungsauftrag der Hochschulen und unterliegen ihrer Verantwortung. Für die KI-gestützte Bewertung wird vorgeschlagen, die zugrunde gelegten Bewertungskriterien an den Parametern Objektivität, Verständlichkeit, Messbarkeit und Anpassungsfähigkeit auszurichten und sie den Studierenden transparent zu kommunizieren.[100] Dabei ist jedoch zu bedenken, dass zum aktuellen Stand eine vollständig automatisierte Bewertung offener Prüfungsleistungen mit Beurteilungsspielraum nach geltendem Prüfungsrecht nicht rechtssicher möglich ist.[101] Davon zu unterscheiden ist die regelgebundene automatisierte Auswertung geschlossener Antwortformate.

Angesichts der Geschwindigkeit, mit der sich diese Systeme verändern, ist ein Katalog materieller Qualitätsnormen im Hochschulrecht nicht der geeignete Weg. Vorzugswürdig ist ein hochschulinterner, risikogestufter Freigabeprozess mit nachvollziehbaren Prüfkriterien. **Anwendungen mit erheblicher Prüfungsnähe, gesteigertem Datenrisiko oder möglicher Hochrisiko-Einordnung** erfordern die Beteiligung der zuständigen Stellen für Datenschutz, Informationssicherheit und Recht. Nicht beherrschbare Risiken müssen zur Begrenzung oder Ablehnung des Einsatzes führen.[102]

Da sich das Verhalten von Cloud- und GPAI-Systemen durch Modellupdates, geänderte Filter oder neue Nutzungsbedingungen verändern kann, darf die Freigabe nicht als einmaliger Akt verstanden werden; erforderlich sind **Versionskontrolle, regelmäßige Neubewertung und eine klare Zuständigkeit** für Abschaltung oder Einschränkung.[103]

Die **Anforderungen an Transparenz** wirken in drei Richtungen. Zunächst muss der Anbieter das System gegenüber der Hochschule offenlegen: Hochrisiko-Systeme sind so zu gestalten, dass ihre Betreiber die Ausgaben angemessen interpretieren und verwenden können, was Angaben zu Leistungsmerkmalen, Grenzen und vorhersehbaren Fehlfunkti-

[99] *Radtke*, RDi 2024, S. 353.
[100] *Hofmann*, ZFHE 2025, S. 109, 119.
[101] Vgl. *Heckmann*/*Paschke*/*Rachut*, Künstliche Intelligenz in der beruflichen Bildung: Wissenschaftliches Rechtsgutachten mit Praxisempfehlungen, S. 67f.
[102] *Hoeren*, Rechtsgutachten zur Bedeutung der europäischen KI-Verordnung. Überarbeitete Fassung mit Omnibus-Ergänzungen, S. 47.
[103] *Hoeren*, Rechtsgutachten zur Bedeutung der europäischen KI-Verordnung. Überarbeitete Fassung mit Omnibus-Ergänzungen, S. 46.

onen voraussetzt (Art. 13 KI-VO). Diese Information ist keine bloße Serviceleistung, sondern Voraussetzung dafür, dass die Hochschule ihre eigenen Pflichten überhaupt erfüllen kann. Auch datenschutzrechtlich hat die Datenschutzkonferenz dies für die Informationspflichten nach Art. 12 ff. DSGVO ausdrücklich festgehalten.[104]

Zweitens ist **Transparenz gegenüber den Betroffenen** herzustellen. Soweit die Interaktion mit einem KI-System nicht bereits offensichtlich ist und keine gesetzliche Ausnahme eingreift, verlangt Art. 50 Abs. 1 KI-VO eine entsprechende Information durch den Anbieter. Die Hochschule muss bei Auswahl und Betrieb sicherstellen, dass Studierende die Art des eingesetzten Systems erkennen und ihre Rechte wahrnehmen können.

Drittens muss die Entscheidung **im Nachhinein rekonstruierbar** bleiben. Bei Hochrisiko-KI sind hierfür die anbieterseitige Protokollierungsfunktion nach Art. 12 KI-VO und die betreiberseitigen Pflichten nach Art. 26 KI-VO zu unterscheiden. Hinzu kommen die eigenständigen prüfungsrechtlichen Dokumentationsanforderungen; Hochschulen sollten deshalb Begründbarkeit, Widerspruchs- und Korrekturprozesse, Protokollierung und den Bezug zur Prüfungsakte ausdrücklich regeln.[105]

Eine eigenständige Anforderung ist die Kontrolle auf **Verzerrungen**. Art. 10 KI-VO verlangt bei Hochrisiko-KI im Rahmen der Anbieterpflichten, Trainings-, Validierungs- und Testdatensätze auf mögliche Verzerrungen zu untersuchen, die Grundrechte beeinträchtigen oder zu Diskriminierung führen können.[106]

Für die Hochschule folgt daraus eine **praktische Konsequenz**: Bei zugekauften Systemen kann sie die Trainingsdaten regelmäßig nicht vollständig selbst prüfen und ist deshalb auf belastbare Angaben des Anbieters angewiesen. Eigene anwendungsbezogene Tests und Kontrollen bleiben gleichwohl erforderlich. Die Offenlegung durchgeführter Bias-Prüfungen gehört deshalb in die Beschaffungskriterien. Die mit der Digital-Omnibus-Verordnung eingeführte Regelung des Art. 4a KI-VO ermöglicht hierfür unter den dort bestimmten Voraussetzungen die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten, bindet sie aber an strikte Erforderlichkeit, Zweckbindung, Minimierung und dokumentierte Abwägung.[107]

4. Ist es aus wissenschaftlicher Sicht vertretbar, dass KI-Systeme an Hochschulen eingesetzt werden, ohne dass ihre inhaltlichen Filter- und Moderationssysteme offengelegt werden?

Nicht offengelegte Filter- und Moderationsmechanismen können die **wissenschaftliche Verwendbarkeit eines KI-Systems** begrenzen. Daraus folgt jedoch kein ausnahmsloses

[104] *Datenschutzkonferenz*, Orientierungshilfe der Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder vom 6. Mai 2024, Rn. 21.
[105] *Hoeren*, Rechtsgutachten zur Bedeutung der europäischen KI-Verordnung. Überarbeitete Fassung mit Omnibus-Ergänzungen, S. 45.
[106] Vgl. *Feldkamp/Kappler/Poretschkin/Schmitz/Weiss*, ZfDR 2024, S. 60.
[107] *Hoeren*, Rechtsgutachten zur Bedeutung der europäischen KI-Verordnung. Überarbeitete Fassung mit Omnibus-Ergänzungen, S. 46.

Verbot seines Einsatzes. Maßgeblich sind der konkrete Zweck, die Bedeutung der erzeugten Inhalte und die Möglichkeiten, Verzerrungen zu erkennen und auszugleichen.

KI kann große Datenmengen erschließen und damit Informationstransparenz fördern. Zugleich erzeugt ihre Funktionsweise **neue Transparenzprobleme**.[108] Viele generative KI-Systeme weisen einen Black-Box-Charakter auf, weil nicht eindeutig nachvollziehbar ist, wie das KI-System zu einer konkreten Ausgabe kommt.[109] Dies berührt das Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit nach Art. 5 Abs. 3 GG, denn die Moderation von KI-Modellen kann Inhalte und Meinungen unbemerkt beeinflussen, neu gewichten oder auch ausschließen.[110]

Ein **hoher Grad an Nachvollziehbarkeit** lässt sich durch die Entwicklung eigener Systeme oder den Einsatz hinreichend dokumentierter offener Modelle fördern. Offene Modellgewichte allein gewährleisten jedoch weder vollständige Kenntnis der Trainingsdaten noch Transparenz über nachträgliche Filter und die konkrete Systemkonfiguration. Auch ein eigenes System kann in seiner Ergebnisbildung schwer erklärbar bleiben. Der angestrebte Grad an Transparenz ist deshalb mit dem erforderlichen Aufwand, der Eignung für den wissenschaftlichen Zweck und den verfügbaren Kontrollmöglichkeiten abzuwägen.

Bei kommerziellen Systemen sollten insbesondere Moderationsgrundsätze, bekannte inhaltliche Beschränkungen und Änderungen der Filterpraxis nachvollziehbar dokumentiert werden. Entsprechende Informationen, Prüf- und Informationsrechte sowie Wechselmöglichkeiten gehören in die **Beschaffungskriterien** und Vertragsverhandlungen. Das setzt keine grenzenlose Offenlegung geschützter technischer Einzelheiten voraus, wohl aber genügend Informationen für eine verantwortbare Entscheidung über den konkreten Einsatz.

Je weitreichender die Entscheidungen, die durch und mittels KI getroffen werden, desto höher sollten die **Anforderungen an Transparenz und Erklärbarkeit** gestellt werden. So verlangt beispielsweise Art. 5 Abs. 1 lit. a DSGVO, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten für die betroffenen Personen nachvollziehbar sein muss.[111] Daher sollten an unterschiedliche Einsatzbereiche unterschiedliche Transparenzanforderungen gestellt werden.

Wissenschaftlich vertretbar kann ein Einsatz trotz verbleibender Intransparenz insbesondere als **ergänzendes Recherche- oder Reflexionswerkzeug** sein, wenn Ergebnisse

---

[108] *Kumkar*, in: Hilgendorf/Roth-Isigkeit, Die neue Verordnung der EU zur Künstlichen Intelligenz: Rechtsfragen und Compliance, § 6 Rn. 3.
[109] *Rossipaul*, NVwZ 2025, S. 152, 153.
[110] *Noels/Bied/Buyl/Rogiers/Fettach u. a.*, in: Ribeiro/Pfahringer/Japkowicz/Larrañaga/Jorge u. a., Machine Learning and Knowledge Discovery in Databases. Research Track: European Conference, ECML PKDD 2025, Porto, Portugal, September 15–19, 2025, Proceedings, Part III, S. 268.
[111] *Huber/Giesecke*, in: Ebers/Heinze/Steinrötter, Künstliche Intelligenz und Robotik: Rechtshandbuch, § 9 Rn. 45.

unabhängig überprüft und erkennbare Beschränkungen berücksichtigt werden. Als ausschließliche Grundlage einer fachlichen Bewertung oder zur Erschließung eines kontroversen Forschungsfelds genügt ein nicht überprüfbares System dagegen nicht. Lassen sich für den jeweiligen Zweck wesentliche Verzerrungen weder erkennen noch beherrschen, muss die Hochschule auf eine andere Lösung ausweichen. Die Grenze wird damit durch die wissenschaftliche Verlässlichkeit des konkreten Verfahrens bestimmt.

VII. Wissenschaftlichkeit, Prüfung und akademische Integrität

1. Wie müssen Prüfungen ausgestaltet werden, um aussagekräftig zu sein, wenn KI-Systeme nahezu jede schriftliche Leistung unterstützen oder übernehmen können, und welche Regeln braucht der Umgang mit KI in Hausarbeiten, Abschlussarbeiten und Prüfungen? Oder werden diese Formen inzwischen obsolet?

Studierende nutzen vermehrt KI-Tools, um universitäre Aufgaben zu erledigen. Während Studierende ihre Lernhilfsmittel grundsätzlich eigenverantwortlich wählen (Art. 2 Abs. 1 GG), unterliegen (Hochschul-)Prüfungen dem Grundsatz der Eigenständigkeit.[112] Der Einsatz eines rechtmäßig und erkennbar untersagten Hilfsmittels kann eine Prüfungstäuschung begründen; für deren Nachweis trägt die Hochschule die materielle Beweislast.[113] Die zulässige Unterstützung durch KI beseitigt dagegen nicht schon als solche die Eigenständigkeit der Leistung.

Die **grundsätzliche Zulassung von KI als Hilfsmittel** bei unbeaufsichtigten schriftlichen Prüfungen im BayHIG ist aus Gründen der Rechtssicherheit begrüßenswert. Diese Neuregelung erkennt zeitgemäß den Paradigmenwechsel[114] durch Künstliche Intelligenz an Hochschulen an, richtet damit aber auch den Appell an Hochschulen und Lehrende, geeignete Prüfungsformate zu finden und zu evaluieren. Die Zulassung von KI als Hilfsmittel ist anspruchsvoll. Um eine gewinnbringende KI-Nutzung in unbeaufsichtigten schriftlichen Hausarbeiten zu ermöglichen, müssen Prüfungsziele und Prüfungsformate angepasst werden, was sich wiederum auf die Lehre auswirkt.[115]

Hinzu kommt, dass KI-Erzeugnisse sprachlich überzeugend, inhaltlich aber nicht selten fehlerhaft sind. Ihre Nutzung verlangt daher über die etablierten fachlichen Kenntnisse hinaus die Fähigkeit, maschinelle Ausgaben kritisch zu prüfen und einzuordnen (**AI Literacy**[116]), eine Kompetenz, die an Hochschulen vermittelt und auch abgeprüft werden muss.

---

[112] *Heckmann/Rachut*, OdW 2024, S. 85, 87.
[113] *Fischer/Jeremias/Dieterich*, Prüfungsrecht, Rn. 228f.; *Heckmann/Fuß/Bronner*, RdJB 2026, S. 130, 143.
[114] *Pretschner/Heckmann*, Forschung & Lehre 2025, S. 26, 28.
[115] *Mütterlein*, in: Hebbel-Seeger, Hochschullehre lernen, verstehen und gestalten: Konzepte, Ideen, Erfahrungen, S. 474f.
[116] *Fleck*, KIR 2024, S. 99, 100; vgl. auch Art. 3 Nr. 56 KI-VO.

Die Prüfungsgestaltung muss zugleich diejenigen Kompetenzen sichern, die Studierende unabhängig von KI beherrschen sollen. Solche KI-unabhängigen Fach[117]- und Basiskompetenzen[118] müssen auch ohne KI-Unterstützung erlernt und abgeprüft werden, um einen validen Leistungsnachweis im System Hochschule zu gewährleisten und gleichzeitig der **Gefahr des Deskilling** zu begegnen. Als Deskilling wird der Verlust professioneller Fähigkeiten durch technologische oder arbeitspraktische Veränderungen bezeichnet.[119] Diesem Risiko ist didaktisch entgegenzuwirken. Beim Deskilling wandelt sich die Nutzung eines Hilfsmittels zunehmend in eine Abhängigkeit von diesem, was die intellektuelle Souveränität von Hochschulen, Absolventinnen und Absolventen und langfristig auch der Gesellschaft gefährdet. Der Wissenschaftsrat plädiert daher dafür, **intellektuelle Souveränität an Hochschulen** als Haltung zu kultivieren und KI nicht als Abkürzung im Arbeits- oder Lernprozess zu begreifen.[120] Studierende sollten in KI-freier Erarbeitung gestärkt werden und dabei genuine Erfolgserlebnisse und Selbstwirksamkeitserfahrungen machen.[121] Dies kann und sollte auch unabhängig von Prüfungsszenarien an der Hochschule umgesetzt werden, insbesondere in gemeinsamen Seminaren und Lehrformaten, die ein selbstständiges Erarbeiten und Verbalisieren fordern und fördern.

Regeln für **Haus- und Abschlussarbeiten** müssen die wissenschaftliche Arbeitsweise schützen und zugleich die bewertete Eigenleistung bestimmen. Starre Detailvorgaben können den Erkenntnisprozess behindern; bloße Unverbindlichkeit lässt dagegen offen, welche Leistung verlangt wird.

Studierende benötigen die für einen verantwortlichen KI-Einsatz erforderlichen Kompetenzen und klare Erwartungen. Eine **Nutzungsdokumentation** sollte vor allem die Reflexion unterstützen. Als lückenloser Nachweis des Entstehungsprozesses oder alleinige Grundlage einer Täuschungssanktion ist sie ungeeignet.

Der Gesetzentwurf sieht vor, KI als Hilfsmittel in unbeaufsichtigten schriftlichen Prüfungen grundsätzlich zuzulassen, dies aber mit Vorgaben zur Dokumentation von Art und Umfang der KI-Nutzung zu verbinden (Art. 84 Abs. 3 S. 1 Nr. 9 BayHIG-E). Die Folgefragen, die eine solche Dokumentationspflicht aufwirft, wurden in der Antwort zu Frage I.7 behandelt. Insbesondere bei Abschlussarbeiten (häufig Bachelor- oder Masterarbeiten), die selbstständiges wissenschaftliches Arbeiten belegen sollen[122], muss Studierenden auch der Raum zu wissenschaftlichem Arbeiten gelassen werden, ohne ihren Forschungs- und

[117] *Geyer/Stampfl*, in: Raschauer/Tomaschek, Kompetenzen für die digitale Gesellschaft: Gestaltung, Zusammenarbeit und Teilhabe in einer vernetzten Welt, S. 36f.
[118] *Reinmann*, Deskilling durch Künstliche Intelligenz? Potenzielle Kompetenzverluste als Herausforderung für die Hochschuldidaktik, S. 10.
[119] *Rafner/Dellermann/Hjorth/Verasztó/Kampf u. a.*, Morals + Machines 2021, S. 24, 26.
[120] *Wissenschaftsrat*, Intellektuelle Souveränität, S. 66.
[121] *Wissenschaftsrat*, Intellektuelle Souveränität, S. 50.
[122] Vgl. hier § 18 Abs. 1, 2 der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung der Technischen Universität München.

Erkenntnisprozess durch weitreichende Dokumentationspflichten über Gebühr zu belasten.[123] Weiter wird den Hochschulen und Lehrenden empfohlen, die Grenzen des KI-Einsatzes ausdrücklich zu benennen. **Wissenschaftliches Fehlverhalten** liegt etwa vor, wenn KI-generierte Daten ohne entsprechende Offenlegung als tatsächlich erhobene Beobachtungen ausgegeben werden. Davon zu unterscheiden ist der methodisch begründete und transparent ausgewiesene **Einsatz synthetischer Daten**, etwa in Simulationen. Studierende müssen diese Grenze kennen.

Für den **Nachweis KI-unabhängiger Kompetenzen** stehen unterschiedliche, auch kombinierte Prüfungsformate zur Verfügung. Weiterhin möglich sind beaufsichtigte schriftliche Prüfungen mit vorher eindeutig festgelegten Hilfsmitteln.[124] Weiter können schriftliche unbeaufsichtigte Aufgaben auch um zusätzliche mündliche Prüfungen erweitert werden.[125] Das Gewicht des mündlichen Anteils muss seiner Funktion beim Kompetenznachweis entsprechen. Soll er eine eigenständige Bestehensvoraussetzung bilden, muss die Prüfungsordnung dies ausdrücklich und verhältnismäßig regeln. Empfehlenswert ist weiter, KI-Kompetenzen mit Fachkompetenzen auch in Prüfungen zu verbinden. Das 3-P-Modell, welches auf Prozess, Produkt und Präsentation beruht, verzahnt in seiner Bewertung unterschiedliche Kompetenzen in unterschiedlichen Phasen.[126] Damit ein solches Vorgehen das Vertrauen in die Bewertung nicht untergräbt, muss der Bewertungsmaßstab besonders transparent kommuniziert werden: Studierende sind es gewohnt, dass das Endprodukt ihrer Prüfungsleistung beurteilt wird, nicht ihr Arbeitsprozess. Soll der Arbeitsprozess selbst in die Bewertung eingehen, sind an die Kommunikation der Bewertungsfaktoren und ihrer Gewichtung strenge Maßstäbe zu stellen. Denn Schreib- und Rechercheprozesse verlaufen individuell sehr unterschiedlich, und vorläufige, unzulängliche Zwischenergebnisse sind kein Mangel, sondern systematischer Bestandteil wissenschaftlichen Arbeitens.[127]

Die Ergänzung einer schriftlichen Arbeit um ein Kolloquium darf nicht erst nachträglich nach freiem Ermessen der Prüfenden eingeführt werden. **Prüfungsform, maßgebliche Bewertungsanteile und Bestehensregeln müssen vorab normativ feststehen**. Soll bei einem konkreten Verdacht zusätzlich aufgeklärt werden, ist diese Sachverhaltsermittlung von einem neuen benoteten Prüfungsteil zu unterscheiden.

---

[123] *Heckmann/Fuß/Bronner*, RdJB 2026, S. 130, 147.
[124] Das bayerische „KI-Verbot-Verbot“ schreibt kein zwingendes Prüfungsformat vor, sondern verbietet lediglich grundsätzlich („soll“) das Verbot von KI als Hilfsmittel bei unbeaufsichtigten schriftlichen Prüfungen.
[125] *Mütterlein*, in: Hebbel-Seeger, Hochschullehre lernen, verstehen und gestalten: Konzepte, Ideen, Erfahrungen, S. 468; *Heckmann*/*Paschke*/*Rachut*, Künstliche Intelligenz in der beruflichen Bildung: Wissenschaftliches Rechtsgutachten mit Praxisempfehlungen, S. 44.
[126] *Weßels*/*Bils*/*Budde*, Wissenschaftliche Abschlussarbeiten im KI-Zeitalter, S. 7.
[127] *Buck/Haverkamp/Limburg/Lordick/Schindler u. a.*, Zur Frage einer prozessorientierten Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen, S. 2.

Um die Bedeutung eigenständiger Leistungen und der guten wissenschaftlichen Praxis zu unterstreichen, sollte weiterhin auf **Eigenständigkeitserklärungen**[128] gesetzt werden. Zwar sind diese außerhalb von Promotionsverfahren (Art. 97 Abs. 1 S. 8 BayHIG i.V.m. der jeweiligen Promotionsordnung) und Habilitationsverfahren (Art. 98 Abs. 7 Satz 2 BayHIG i.V.m. Art. 97 Abs. 1 Satz 8 BayHIG) nicht nach § 156 StGB strafbewehrt. Im Fall eines **Täuschungsverdachts** können sie die Feststellung erleichtern, dass dem Prüfling die Anforderungen an die Eigenständigkeit bekannt waren. Sie ersetzen jedoch weder den Nachweis eines konkreten Verstoßes noch die Prüfung des erforderlichen Verschuldens.[129] Das alles setzt aber voraus, dass die Prüfungsanforderungen von den Prüfenden klar und deutlich kommuniziert wurden und eine Aufgabenstellung gewählt wurde, die auch bei KI-Einsatz eine eigenständige Leistung ermöglicht.

Unbeaufsichtigte schriftliche Prüfungen werden damit keineswegs obsolet. Sie bleiben geeignet, anspruchsvolle fachliche Problembearbeitung, wissenschaftliche Argumentation und den reflektierten Umgang mit Hilfsmitteln abzubilden. Aus dem Endprodukt allein lässt sich jedoch nicht zuverlässig bestimmen, welche Schritte ohne KI beherrscht werden. Wo gerade diese Fähigkeiten nachzuweisen sind, bedarf es zusätzlicher geeigneter Prüfungselemente oder eines anderen Formats.

Dieser Verschiebung sollte nicht mit Alarmismus begegnet werden. Sie erfordert jedoch eine **ehrliche Auseinandersetzung mit den verfolgten Prüfungszielen** und eine darauf abgestimmte Wahl des Prüfungsformats. Dabei ist anzuerkennen, dass die unbeaufsichtigte schriftliche Prüfung nicht für jedes Prüfungsziel das am besten geeignete Format darstellt.

Die **Aussagekraft der Prüfungen** ist daher modulbezogen zu überprüfen: Welche Kompetenzen sollen eigenständig beherrscht werden, welche dürfen unter KI-Nutzung erbracht werden, und welches Format weist dies verlässlich nach? Erforderliche Änderungen der Qualifikationsziele, Prüfungsbestandteile und Bewertungsgrundsätze sind curricular und satzungsrechtlich abzusichern. Sie müssen rechtzeitig bekannt gemacht und bei laufenden Studiengängen durch erforderliche Übergangsregelungen flankiert werden. Eine klare Kommunikation ermöglicht es den Studierenden, ihren Lernprozess an den tatsächlichen Anforderungen auszurichten.

3. Wie können Transparenz- und Kennzeichnungspflichten für den KI-Einsatz praktikabel ausgestaltet werden?

Bei dieser Frage müssen die Ebenen des KI-Rechts und des Hochschulrechts auseinandergehalten werden.

[128] Beispielhafte Formulierung bei *Kreulich/Moraß/Weiß/Engelhardt/Gierstl u. a.*, KI-Leitlinie Hochschullehre: Empfehlungen zum Umgang mit KI in der Lehre der bayerischen Hochschulen für angewandte Wissenschaften und Technischen Hochschulen, S. 26.
[129] *Heckmann/Fuß/Bronner*, RdJB 2026, S. 130, 147.

Art. 50 Abs. 1 und 2 KI-VO verpflichten Anbieter grundsätzlich seit dem 2. August 2026 und vorbehaltlich gesetzlicher Übergangsregelungen, unter den gesetzlichen Voraussetzungen die Interaktion mit KI offenzulegen und synthetisch erzeugte Text-, Bild-, Audio- und Videoinhalte maschinenlesbar[130] zu kennzeichnen.[131] **Art. 50 Abs. 4 S. 1 und 4 KI-VO** verpflichtet Betreiber zur Offenlegung von Deepfakes sowie zur Kennzeichnung KI-generierter oder -manipulierter Texte über Angelegenheiten von öffentlichem Interesse, soweit nicht die **Ausnahme für menschlich überprüfte oder redaktionell kontrollierte Texte** greift, für deren Veröffentlichung eine natürliche oder juristische Person die redaktionelle Verantwortung übernimmt.[132]

Auf Ebene des Hochschulrechts sollen nach Art. 84 Abs. 3 S. 1 Nr. 9 BayHIG-E zunächst die **Prüfungsordnungen** Art und Umfang einer Nutzungsdokumentation festlegen. Daraus ergeben sich die konkreten Auskunftspflichten der Studierenden. Die anbieterseitige Kennzeichnung entlastet dabei den Studierenden nicht von der Selbstauskunft, denn ein maschinenlesbares „Wasserzeichen" des KI-System-Anbieters kann allenfalls auf eine Modellbeteiligung hinweisen, unterscheidet aber nicht zwischen unterschiedlichen Nutzungsgraden (Volltextgenerierung, Paraphrasierung und Überarbeitung etc.).[133]

Anbieterseitige Herkunftskennzeichnung und prüfungsrechtliche Selbstauskunft sind deshalb zu unterscheiden. Prüfende und Prüfungsausschüsse müssen den **begrenzten Informationsgehalt technischer Kennzeichnungen** einordnen können. Ein Hinweis auf KI-Beteiligung belegt weder eine unzulässige Nutzung noch deren Umfang und trägt für sich genommen keine Täuschungssanktion.

Vor diesem Hintergrund wird dafür plädiert, den Selbstbericht des Prüflings zu Umfang und Art der KI-Nutzung vorrangig als **Reflexionsinstrument** zu nutzen und nicht mit einem vermeintlich lückenlosen Täuschungsnachweis gleichzusetzen. Werden neben einem Nutzungsbericht auch Kennzeichnungen von KI-Unterstützung in der schriftlichen unbeaufsichtigten Prüfungsleistung selbst gefordert, so ist klar zu umgrenzen, was eine offenzulegende Nutzungsart ist und was nicht. *Teichmann* unterscheidet dabei zwischen dem Bagatellbereich unterhalb einer Substanzschwelle, der sich auf rein sprachlich-technische Unterstützung beschränkt, und einem inhaltlich-substanziellen Bereich oberhalb der Substanzschwelle, der sich durch die Generierung tragender Argumente, Hypothesen oder ganzer Textpassagen auszeichnet.[134] Weiter kann Leitlinie 12 des DFG-Kodex zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis als Orientierung dienen, um festzulegen, was in einem Forschungsprozess zu dokumentieren ist.[135]

---

[130] Vgl. dazu *Molavi Vasse'i*, RDi 2024, S. 406, 408.
[131] Vgl. ErwG 133 der KI-VO.
[132] Siehe dazu auch Frage VI.1.
[133] *Teichmann*, OdW 2026, S. 225, 234.
[134] *Teichmann*, OdW 2026, S. 225, 231; vgl. auch *Rossipaul*, NVwZ 2025, S. 152, 155, welche den Bagatellbereich weiter fasst.
[135] *Deutsche Forschungsgemeinschaft*, Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis – Kodex, Stand September 2024.

Die **Offenlegung** sollte beschreibend im Methodenteil oder in einem Anhang erfolgen und die wesentlichen Einsatzbereiche sowie den Umgang mit den Ergebnissen erfassen. Ein kurzer Freitext lässt Raum für Besonderheiten; ein ergänzender Fragebogen kann die Vergleichbarkeit erhöhen. Beide Formen müssen auf das Prüfungsziel abgestimmt sein. Von der verpflichtenden Vorlage einer vollständigen Prompt-Historie ist grundsätzlich abzuraten: Sie kann fremde oder sensible Daten enthalten, bildet den individuellen Erkenntnisprozess nur unvollständig ab und verursacht erheblichen Aufwand. Wo einzelne Interaktionen selbst Untersuchungsgegenstand sind, kann eine gezielte, datensparsame Dokumentation dagegen fachlich gerechtfertigt sein.

4. Welche Rechtsgrundlagen und Verfahren erscheinen geeignet und angemessen, um einerseits bei Prüfungen festzustellen, ob der oder die Studierende tatsächlich (selbst) über bestimmte Kompetenzen verfügt, ohne andererseits in unverhältnismäßiger Weise in die Persönlichkeitsrechte der zu prüfenden Studierenden einzugreifen? Welchen Weg sieht hier die Novelle des BayHIG vor?

Geeignet ist ein Verfahren, das den **persönlichen Kompetenznachweis** verlässlich ermöglicht und die hierfür erforderliche Kontrolle auf das notwendige Maß begrenzt. Prüfungsrechtliche Chancengleichheit und die Aussagekraft berufsbezogener Abschlüsse sind durch Art. 3 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 GG geschützt. Ihnen stehen insbesondere das allgemeine Persönlichkeitsrecht und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG gegenüber. Bei Fernprüfungen in privaten Räumen kann außerdem Art. 13 Abs. 1 GG berührt sein; die fachliche Gestaltung der Prüfung fällt in den Schutzbereich des Art. 5 Abs. 3 GG. Keine dieser Positionen hat abstrakt Vorrang. Erforderlich ist eine verhältnismäßige Zuordnung im konkreten Prüfungsformat.

Den Ausgangspunkt bildet die Wahl eines **aussagekräftigen Formats**. Sollen Kompetenzen ohne KI nachgewiesen werden, kommen beaufsichtigte schriftliche, mündliche oder praktische Prüfungsanteile in Betracht. Eine unbeaufsichtigte schriftliche Arbeit kann mit einem vorab vorgesehenen Kolloquium verbunden werden, in dem Studierende ihre Argumentation erläutern, Quellen einordnen und Lösungswege auf veränderte Fallgestaltungen übertragen. Ein solches Gespräch ermöglicht häufig einen gezielteren Kompetenznachweis als die umfassende Überwachung des Entstehungsprozesses. Es ist jedoch selbst eine Prüfungsbelastung und nicht voraussetzungslos zulässig. Umfang, Bewertungsgewicht und Bestehenswirkung müssen sich aus der Prüfungsordnung ergeben; chancengleiche Durchführung und erforderliche Nachteilsausgleiche sind sicherzustellen.

Art. 84 Abs. 2 und 3 BayHIG eröffnet hierfür den satzungsrechtlichen Rahmen. Innerhalb einer hinreichenden gesetzlichen Grundlage müssen die **Prüfungsordnungen** die wesentlichen Anforderungen bestimmen. Unverbindliche Leitlinien oder eine nachträgliche Mitteilung der Prüfenden können einen zusätzlichen benoteten Prüfungsteil nicht ersetzen. Für personenbezogene Datenverarbeitungen bedarf es daneben einer tragfähigen

Grundlage nach Art. 6 Abs. 1 und 3 DSGVO. Verarbeitungszwecke, Datenumfang, Zugriffsrechte und Löschfristen sind festzulegen; bei voraussichtlich hohem Risiko ist Art. 35 DSGVO zu beachten. Eine Einwilligung trägt nur, wenn eine tatsächlich gleichwertige, zumutbare Alternative besteht und ihre Ablehnung keine Nachteile auslöst. Auch eine verpflichtende Nutzungsdokumentation ist insoweit nicht von vornherein grundrechtsneutral.

Kompetenzfeststellung und Täuschungsnachweis sind strikt zu trennen. Zeigt ein ordnungsgemäß vorgesehener mündlicher Prüfungsteil fachliche Defizite, können diese nach den bekannt gemachten Kriterien bewertet werden. Daraus folgt jedoch nicht automatisch, dass die schriftliche Arbeit unerlaubt mit KI erstellt wurde. Für eine Täuschungssanktion muss die Hochschule den konkreten Verstoß gegen eine hinreichend bestimmte, rechtmäßige und zuvor erkennbare Pflicht sowie die gegebenenfalls erforderlichen subjektiven Voraussetzungen nachweisen. Ein niedrigeres Leistungsniveau im Gespräch, ungewöhnlicher Schreibstil oder ein Detektorwert ersetzen diesen Nachweis nicht.

KI-Detektoren liefern nach dem gegenwärtigen Erkenntnisstand keine hinreichend zuverlässige Grundlage für einen belastenden Täuschungsbefund. Soweit ihre Ergebnisse überhaupt Anlass zu weiteren Ermittlungen geben können, sind Fehleranfälligkeit, sprachbezogene Verzerrungen und das Risiko selektiver Kontrolle zu berücksichtigen. Ein Anscheinsbeweis setzt einen gesicherten typischen Geschehensablauf voraus; einen solchen Erfahrungssatz begründen vermeintlich KI-typische Textmerkmale nicht.[136] Eine fehlende Mitwirkung der Studierenden darf die Feststellungslast nicht ohne hinreichende Grundlage umkehren. Nachvollziehbar dokumentierte weitere Umstände können dagegen in einer Gesamtwürdigung erheblich sein, etwa ein belastbares Eingeständnis oder konkret nachgewiesene unzulässige Übernahmen. Inhaltlich falsche Angaben oder erfundene Quellen können zudem als fachliche Mängel bewertet werden, ohne dass dafür ihre Entstehung durch KI bewiesen werden müsste. Vor einer Sanktion sind Anhörung, Akteneinsicht und eine begründete Entscheidung sicherzustellen.

Die BayHIG-Novelle verfolgt zunächst diesen Ansatz der Prüfungsgestaltung: Art. 84 Abs. 3 S. 1 Nr. 9 BayHIG-E verpflichtet die Hochschulen zur Regelung der KI-Zulässigkeit; unbeaufsichtigte schriftliche Prüfungen sollen grundsätzlich unter Zulassung von KI und mit Vorgaben zur Nutzungsdokumentation stattfinden. Daraus folgt weder eine Pflicht, jedes Prüfungsformat für KI zu öffnen, noch die Befugnis, beliebige Kontrollen einzuführen. Die Soll-Vorgabe erlaubt begründete atypische Ausnahmen. Wesentliche Anpassungen der Prüfungsformate und die dafür erforderlichen verbindlichen Regeln bleiben Aufgabe der Hochschulen.

[136] Hierzu ausführlich *Rachut*, NJW 2024, 1052 ff.

Der Entwurf enthält daneben ausdrückliche **Eingriffsbefugnisse**. Art. 84 Abs. 3 S. 5 BayHIG-E ermöglicht bei rechnergestützten Präsenzprüfungen die Installation von Software auf privaten Geräten, die prüfungsfremde Nutzungen während der Prüfung unterbindet. Dies betrifft die Kontrolle des Geräts und gegebenenfalls personenbezogene Daten; es handelt sich daher nicht um eine grundrechtsneutrale Organisationsentscheidung. Erforderlich sind ein begrenzter Funktionsumfang, Schutz vor Zugriffen auf private Inhalte und die verlässliche Entfernbarkeit der Software. Soweit gleich geeignet, sind von der Hochschule bereitgestellte Geräte als weniger belastende Alternative zu berücksichtigen. Die Befugnis zur Nutzungssperre erlaubt keine beliebige Aufzeichnung von Bildschirm, Tastatureingaben oder privaten Dateien.

Für **elektronische Fernprüfungen** soll Art. 84 Abs. 6 S. 2 Nr. 4 BayHIG-E die Verordnungsermächtigung um Softwareinstallation und Bild- und Tonaufzeichnungen erweitern. Die vorgesehene Anlassbindung betrifft die Sichtung der Aufzeichnungen. Die Voraussetzungen und die Dauer einer Speicherung über das Prüfungsende hinaus bedürfen einer eigenständigen, verhältnismäßigen Begrenzung. Die Novelle ordnet damit noch keine **allgemeine Aufzeichnungspflicht** an; sie eröffnet eine weitere Regelung durch das Staatsministerium. Diese muss insbesondere Erforderlichkeit, Zweckbindung, Zugriff und Löschung wirksam begrenzen. Gerade weil private Räume betroffen sein können, reichen ein allgemeiner Hinweis auf Täuschungsprävention und eine bloß formale Freiwilligkeit nicht aus. Umgekehrt sollte ein etwaiger Verlust späterer Aufklärungsmöglichkeiten durch Löschung in die Abwägung einbezogen werden.

Der Grundansatz ist zu begrüßen, die zusätzlichen Kontrollbefugnisse bedürfen aber einer **engeren Absicherung**. Schon das Gesetz sollte deutlich machen, dass Aufzeichnungen nur bei nachgewiesener Erforderlichkeit für das jeweilige Prüfungsformat zulässig sind, private Inhalte geschont und anlasslose Daten nach Prüfungsende gelöscht werden müssen. Die Entwurfsbegründung enthält entsprechende Begrenzungsgedanken; die wesentlichen Eingriffsschwellen sollten sich jedoch aus dem Normtext ergeben. Empfehlenswert sind deshalb kurze, gesetzlich eingegrenzte Speicherfristen, konkrete Zugriffsschwellen und eine verbindliche Löschung bei Wegfall der Erforderlichkeit.

Für Fernprüfungen ist eine **zumutbare Präsenzalternative** ohne Nachteile abzusichern.[137] Vorrangig sind Prüfungsformate zu entwickeln, die persönliche Kompetenz unmittelbar sichtbar machen. Eine lückenlose Kontrolle des gesamten häuslichen Lern- und Schreibprozesses wäre demgegenüber unverhältnismäßig und lässt sich aus den vorgesehenen Befugnissen nicht ableiten.

[137] Hierzu *Heckmann/Rachut*, E-Klausur und Elektronische Fernprüfung, 2023, S. 190 ff.

Zu den Autoren

Prof. Dr. Dirk Heckmann ist Inhaber des Lehrstuhls für Recht und Sicherheit der Digitalisierung an der Technischen Universität München und Direktor des TUM Center for Digital Public Services (CDPS). Er gehört dem Direktorium des Bayerischen Forschungsinstituts für Digitale Transformation (bidt) der Bayerischen Akademie der Wissenschaften an. Gemeinsam mit Prof. Dr. Sarah Rachut erarbeitete er die Bayerische Fernprüfungserprobungsverordnung (BayFEV), die während der Pandemie die Rechtsgrundlage für rechtssichere digitale Fernprüfungen an den bayerischen Hochschulen schuf. Er ist Mitglied der Arbeitsgruppe „Künstliche Intelligenz und Prüfen" der Hochschulrektorenkonferenz.

Ass. iur. Carolin Fuß ist wissenschaftliche Referentin am Bayerischen Forschungsinstitut für Digitale Transformation (bidt), wo sie das Forschungsprojekt AFFAIRE (Akademischer Rahmen fairer KI-Regulierung für Prüfungen) leitet. Ihr Forschungsschwerpunkt liegt auf dem rechtlichen Rahmen des Einsatzes generativer Künstlicher Intelligenz in Hochschulprüfungen und den daraus folgenden Anforderungen an die Fortentwicklung des Hochschulrechts. Hierzu promoviert sie bei Prof. Heckmann an der TU München.

Literaturverzeichnis:

Bode, Matthias: Generative Künstliche Intelligenz als Herausforderung oder Chance? Das Prüfungsrecht im Übergang zu Learning Analytics, Recht der Jugend und des Bildungswesens (RdJB) 2026, S. 150–173.

Braegelmann, Tom: Täuschung durch ungekennzeichnete Nutzung generativer KI in einer wissenschaftlichen Hausarbeit, Recht Digital (RDi) 2026, S. 484–486.

Bronner, Pascal: Risikoklassifizierung, Risikobewertung und Risikominimierung nach der KI-Verordnung, Künstliche Intelligenz und Recht (KIR) 2024, S. 55–62.

Bronner, Pascal/*Wiedemann*, Fabian: Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung bei wissenschaftlicher Forschung an staatlichen Hochschulen, Zeitschrift für Datenschutz (ZD) 2023, S. 77–85.

Buck, Isabella/*Haverkamp*, Hendrik/*Limburg*, Anika/*Lordick*, Nadine/*Schindler*, Kirsten/*Wilder*, Nicolaus: Zur Frage einer prozessorientierten Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen, 1. März 2023, https://doi.org/10.5281/zenodo.8398506.

Cummings, Mary Louise: Automation Bias in Intelligent Time Critical Decision Support Systems, Proceedings of the AIAA 1st Intelligent Systems Technical Conference, Cambridge, MA 2004.

Datenschutzkonferenz: Orientierungshilfe der Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder vom 6. Mai 2024, 6. Mai 2024.

Deutsche Forschungsgemeinschaft: Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis – Kodex, Stand September 2024, 27. Januar 2025, https://doi.org/10.5281/zenodo.14281892.

Dötterl, Sebastian: Der Elefant im Raum – Generative Künstliche Intelligenz und die Zukunft der juristischen Ausbildung, Ordnung der Wissenschaft (OdW) 2025, S. 155–166.

Ebers, Martin/*Heinze*, Christian/*Steinrötter*, Björn (Hrsg.): Künstliche Intelligenz und Robotik: Rechtshandbuch, 2. Aufl., München 2026.

Europäischer Datenschutzausschuss: Leitlinien 5/2021 über das Zusammenspiel zwischen der Anwendung des Artikels 3 und der Bestimmungen über internationale Übermittlungen nach Kapitel V DSGVO, Version 2.0, Brüssel 14. Februar 2023.

Feldkamp, Jakob/*Kappler*, Quirin/*Poretschkin*, Maximilian/*Schmitz*, Anna/*Weiss*, Erika: Rechtliche Fairnessanforderungen an KI-Systeme und ihre technische Evaluation – Eine Analyse anhand ausgewählter Kreditscoring-Systeme unter besonderer Berücksichtigung der zukünftigen europäischen KI-Verordnung, Zeitschrift für Digitalisierung und Recht (ZfDR) 2024, S. 60–117.

Filipović, Alexander/*Burchardt*, Aljoscha/*Hirsbrunner*, Simon David/*Michel*, Antje/*Puzio*, Anna/*Reinmann*, Gabi/*Schaumann*, Philipp/*Schroll*, Anja-Lisa/*Tippe*, Ulrike/*Wan*, Martin/*Wilder*, Nicolaus: Künstliche Intelligenz: Grundlagen für das Handeln in der Hochschullehre: Ergebnisse der Arbeitsgruppe „Künstliche Intelligenz: Essenzielle Kompetenzen an Hochschulen“, Arbeitspapier Nr. 86, Berlin 2025.

Fischer, Edgar/*Jeremias*, Christoph/*Dieterich*, Peter: Prüfungsrecht, 9. Aufl., München 2026.

Fleck, Tilmann: AI literacy als Rechtsbegriff, Künstliche Intelligenz und Recht (KIR) 2024, S. 99–103.

Gabriel, Sonja: Vom Digital Divide zum AI Gap: KI-Kompetenz als neuer Gradmesser für Bildungsgerechtigkeit, Medienimpulse 2024, https://doi.org/10.21243/mi-04-24-20.

Gärditz, Klaus Ferdinand: Wissenschaftliche Integrität als öffentliches Interesse: Funktion und Regelungsstrukturen von Ombudsverfahren, Wissenschaftsrecht (WissR) 2025, S. 164–188.

Geyer, Barbara/*Stampfl*, Rita: KI zur Steigerung der Inkompetenzkompensationskompetenz, in: Raschauer, Agnes/Tomaschek, Nino (Hrsg.), Kompetenzen für die digitale Gesellschaft: Gestaltung, Zusammenarbeit und Teilhabe in einer vernetzten Welt, Münster September 2026, S. 29–44.

Gola, Peter/*Heckmann*, Dirk/*Rost*, Maria Christina (Hrsg.): Datenschutz-Grundverordnung, Bundesdatenschutzgesetz, 4. Aufl., München 2026.

Golland, Alexander: Anforderungen an Transfer Impact Assessments bei Datentransfers in unsichere Drittländer, Datenschutz-Berater (DSB) 2021, S. 229–231.

Gremsl, Thomas: Zugang für alle – Teilhabe für wenige: gesellschaftliche Partizipation im Kontext digitalisierter Öffentlichkeiten, in: Raschauer, Agnes/Tomaschek, Nino (Hrsg.), Kompetenzen für die digitale Gesellschaft. Gestaltung, Zusammenarbeit und Teilhabe in einer vernetzten Welt, Münster 2026, S. 95–104.

Heckmann, Dirk/*Rachut*, Sarah: E-Klausur und Elektronische Fernprüfung, 2023.

Heckmann, Dirk: Täuschung durch Einsatz generativer KI in Hochschulprüfung: Erlaubnisvorbehalt für Ko-Kreation, jurisPR-ITR 9/2026 Anm. 2.

Heckmann, Dirk/*Fuß*, Carolin/*Bronner*, Pascal: Rechtsfragen des KI-Einsatzes in Schulen und Hochschulen, Recht der Jugend und des Bildungswesens (RdJB) 2026, S. 130–149.

Heckmann, Dirk/*Paschke*, Anne/*Rachut*, Sarah: Künstliche Intelligenz in der beruflichen Bildung: Wissenschaftliches Rechtsgutachten mit Praxisempfehlungen, Braunschweig 2026, https://doi.org/10.24355/dbbs.084-202604280915-0.

Heckmann, Dirk/*Rachut*, Sarah: Rechtssichere Hochschulprüfungen mit und trotz generativer KI, Ordnung der Wissenschaft (OdW) 2024, S. 85–100.

Hilgendorf, Eric/*Roth-Isigkeit*, David (Hrsg.): Die neue Verordnung der EU zur Künstlichen Intelligenz: Rechtsfragen und Compliance, München 2023.

Hoeren, Thomas: Rechtsgutachten zur Bedeutung der europäischen KI-Verordnung. Überarbeitete Fassung mit Omnibus-Ergänzungen, August 2026, https://doi.org/10.13154/294-14844.

Hofmann, Josefine: KI in der akademischen Prüfungsbewertung: Anforderungen und Leitlinien, Zeitschrift für Hochschulentwicklung (ZFHE) 2025, S. 109–125.

Kaulartz, Markus/*Braegelmann*, Tom (Hrsg.): Rechtshandbuch Artificial Intelligence und Machine Learning, 1. Aufl., München 2020.

Kreulich, Klaus/*Moraß*, Anna/*Weiß*, Cornelius/*Engelhardt*, Stephan/*Gierstl*, Ludwig/*Häusl*, Martin/*Koss*, Sara/*Kovács*, László/*Otto*, Ruth Maria/*Stoppenbrink*, Katja/*Wolff*, Dietmar/*Zitzmann*, Christina: KI-Leitlinie Hochschullehre: Empfehlungen zum Umgang mit KI in der Lehre der bayerischen Hochschulen für angewandte Wissenschaften und Technischen Hochschulen, 8. Mai 2025.

Li, Yan/*Chen*, Xiao/*Sanders*, Justin: The shared desire for third places on campus in Japan: a study of Japanese and American university undergraduate students with experience studying in both countries, Asia Pacific Education Review (APER) 2025, S. 1015–1026.

Meister, Dorothee M./*Hagedorn*, Jörg/*Sander*, Uwe: Medienkompetenz als theoretisches Konzept und Gegenstand empirischer Forschung, in: Bachmair, Ben/Diepold, Peter/de Witt, Claudia (Hrsg.), Jahrbuch Medienpädagogik 4, Wiesbaden 2005, S. 169–186.

Molavi Vasse'i, Ramak: Watermarking von KI-generierten Inhalten als regulatorisches Instrument, Recht Digital (RDi) 2024, S. 406–414.

Morgenroth, Carsten: Hochschulstudienrecht und Hochschulprüfungsrecht, 4. Aufl., Baden-Baden 2026.

Mütterlein, Joschka: Prüfen im Zeitalter Künstlicher Intelligenz, in: Hebbel-Seeger, Andreas (Hrsg.), Hochschullehre lernen, verstehen und gestalten: Konzepte, Ideen, Erfahrungen, Wiesbaden 2025, S. 467–489.

Noels, Sander/*Bied*, Guillaume/*Buyl*, Maarten/*Rogiers*, Alexander/*Fettach*, Yousra/*Lijffijt*, Jefrey/*De Bie*, Tijl: What Large Language Models Do Not Talk About: An Empirical Study of Moderation and Censorship Practices, in: Ribeiro, Rita P./Pfahringer, Bernhard/Japkowicz, Nathalie/Larrañaga, Pedro/Jorge, Alípio M./Soares, Carlos/Abreu, Pedro H./Gama, João (Hrsg.), Machine Learning and Knowledge Discovery in Databases. Research Track: European Conference, ECML PKDD 2025, Porto, Portugal, September 15–19, 2025, Proceedings, Part III, 2026, S. 265–281.

Oldenburg, Ramon/*Brissett*, Dennis: The third place, Qualitative Sociology 1982, S. 265–284.

Paal, Boris P.: Datenübermittlung in Drittländer nach der DS-GVO, Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 2024, S. 3681–3687.

Paal, Boris P./*Pauly*, Daniel A. (Hrsg.): DS-GVO BDSG, 4. Aufl., München 2026.

Pinkwart, Niels/*Buck*, Isabella/*Bandtel*, Matthias/*Jochim*, Julia/*Paaßen*, Benjamin/*Zeaiter*, Sabrina/*Baum*, Luisa/*De Witt*, Claudia/*Fresemann*, Antonia/*Göllner*, Stefan/*Gostmann*, Inga/*Martin*, Andrea/*Persike*, Malte/*Rampelt*, Florian/*Rybicka*, Roksana/*Schmid*, Ute/*Weßels*, Doris/*Wölwer*, Stefan: KI-Masterplan 2030: Szenarien zur Entwicklung von

Hochschulen in der KI-Transformation, Berlin 2026, https://doi.org/10.5281/zenodo.18924078.

Pretschner, Alexander/*Heckmann*, Dirk: Tiefgreifende Umbrüche: KI im Lehr- und Prüfungsbetrieb, Forschung & Lehre 2025, S. 26–28.

Pretschner, Alexander/*Winter*, Jann/*Eisner*, Max/*Ebner*, Nicolas/*Csistian*, Philipp: Lernen an der Hochschule im Wettbewerb mit generativer KI, 2026.

Rachut, Sarah: Kein Zugang zum Masterstudium wegen Vorlage eines mittels KI erstellten Essays, Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 2024, S. 1052–1057.

Rachut, Sarah: Grundrechtsverwirklichung in digitalen Kontexten, Berlin 2024.

Rachut, Sarah: Warum ein „KI-Verbot-Verbot" nicht verfassungswidrig ist, Verfassungsblog vom 10.08.2026.

Radtke, Tristan: Das Verhältnis von KI-VO und Art. 22 DS-GVO unter besonderer Berücksichtigung der Schutzzwecke, Recht Digital (RDi) 2024, S. 353–360.

Rafner, Janet Frances/*Dellermann*, Dominik/*Hjorth*, Hermes Arthur/*Verasztó*, Dóra/*Kampf*, Constance/*Mackay*, Wendy E./*Sherson*, Jacob: Deskilling, Upskilling, and Reskilling: a Case for Hybrid Intelligence, Morals + Machines 2021, S. 24–39.

Reinmann, Gabi: Deskilling durch Künstliche Intelligenz? Potenzielle Kompetenzverluste als Herausforderung für die Hochschuldidaktik, Diskussionspapier Nr. 25, Berlin 2023.

Rossipaul, Amelie: Künstliche Intelligenz in der Wissenschaft, Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ) 2025, S. 152–155.

Salden, Peter/*Lordick*, Nadine/*Wiethoff*, Maike: KI-basierte Schreibwerkzeuge in der Hochschule: Eine Einführung, in: Salden, Peter/Leschke, Jonas (Hrsg.), Didaktische und rechtliche Perspektiven auf KI-gestütztes Schreiben in der Hochschulbildung, März 2023, S. 4–21.

Scheurer, Martin: Datenschutz, KI und Forschungsprivileg?, Ordnung der Wissenschaft (OdW) 2025, S. 77–92.

Schneider, Michael/*Preckel*, Franzis: Variables Associated With Achievement in Higher Education: A Systematic Review of Meta-Analyses, Psychological Bulletin 2017, S. 565–600.

Schwartmann, Rolf/*Köhler*, Moritz: Prüfen in der „KI-Ära", Recht der Datenverarbeitung (RDV) 2026, S. 28–29.

Seckelmann, Margrit/*Horstmann*, Jan: Künstliche Intelligenz im Hochschulbereich und Datenschutz, Ordnung der Wissenschaft (OdW) 2023, S. 169–184.

Sigmund, Johannes: Verdacht ist kein Typus – Generative KI im Hochschulprüfungsrecht zwischen Eigenleistung, Täuschung und Beweis – Zugleich Besprechung von VG Kassel,

Urt. v. 25.2.2026 – 7 K 2515/25.KS und Urt. v. 25.2.2026 – 7 K 2134/24.KS, Ordnung der Wissenschaft (OdW) 2026, S. 187–196.

Teichmann, Fabian: Gute wissenschaftliche Praxis in Zeiten Künstlicher Intelligenz, Ordnung der Wissenschaft (OdW) 2026, S. 225–242.

Wannemacher, Klaus/*Bosse*, Elke/*Lübcke*, Maren/*Kaemena*, Alena: Wie KI Studium und Lehre verändert: Anwendungsfelder, Use-Cases und Gelingensbedingungen, Arbeitspapier Nr. 87, Berlin April 2025.

Weßels, Doris/*Bils*, Annabell/*Budde*, Jannica: Wissenschaftliche Abschlussarbeiten im KI-Zeitalter, Diskussionspapier Nr. 38, Berlin Oktober 2025.

Wissenschaftsrat: Intellektuelle Souveränität: Empfehlungen für die Hochschulbildung in Zeiten von generativer KI, 3319–26, Köln 2026, https://doi.org/10.57674/1EVX-T906.

Anhang

Heckmann, Dirk / Rachut, Sarah

Zehn Kernbotschaften zum rechtskonformen KI-Einsatz an Hochschulen

Verfasst für die Arbeitsgruppe „Künstliche Intelligenz und Prüfen“ der Hochschulrektorenkonferenz, Juli 2026

29. Juli 2026

Zehn Kernbotschaften zum rechtskonformen KI-Einsatz an Hochschulen

Beim Versuch, auf die Herausforderungen von Künstlicher Intelligenz im Kontext von Prüfungen an den Hochschulen angemessen zu reagieren, stellen sich verschiedene rechtliche Fragen. Prof. Dr. Dirk Heckmann und Prof. Dr. Sarah Rachut antworten darauf mit zehn Kernbotschaften und fordern, bestehende Gesetze und Normen an die neuen Bedingungen durch KI anzupassen. Entstanden ist der Beitrag im Rahmen der AG „KI und Prüfen" des Projekts KI-LOTSE.

Von Prof. Dr. Dirk Heckmann und Prof. Dr. Sarah Rachut

Anwendungen generativer KI wie ChatGPT, Gemini oder Claude kommen seit Ende 2022 auch an Hochschulen vermehrt zum Einsatz: so etwa zur Unterstützung des Lehrens oder Lernens, ebenso jedoch bei der Anfertigung unbeaufsichtigter schriftlicher Prüfungsarbeiten (Hausarbeit, Seminararbeit, Bachelorarbeit etc.). Dies rückt einerseits grundsätzliche Fragestellungen, etwa zur Bedeutung der (Hochschul-)Bildung an sich, dem Vertrauensverhältnis von Lehrenden und Lernenden und dem Wert bestimmter Inhalte in den Mittelpunkt der gesellschaftlichen Debatte, und wirft andererseits zahlreiche konkrete fachdidaktische, bildungspolitische und auch rechtliche Fragen auf. Nicht zuletzt wird bereits die Eigenständigkeit einer in Ko-Kreation zwischen Mensch und KI-System entstandenen Arbeit in Frage gestellt.[1] Während man sich mittlerweile politisch weitgehend einig ist, dass ein einfaches „Verbot“ eines KI-Einsatzes untauglich ist, besteht große Unsicherheit, wie man den KI-Einsatz besonders im Prüfungskontext gestalten muss bzw. darf. Die insoweit bereits ergangenen Gerichtsentscheidungen sind sehr umstritten[2] und sorgen nicht für Rechtssicherheit. Die folgenden zehn Kernbotschaften bilden die Quintessenz der mehrjährigen Forschung der Autor*innen in diesem Bereich und sollen insbesondere vor dem Hintergrund der aktuell bestehenden konkreten Fragen abschichten, was rechtlich als prinzipiell gesichert gelten darf und wo es noch rechtlicher Klärung bedarf. Dabei liegt der Schwerpunkt zunächst auf dem Prüfungsgeschehen, für das aufgrund seiner grundrechtlichen Relevanz strengere rechtliche Anforderungen bestehen. Der KI-Einsatz im Kontext der Lehre ist hingegen durch einen größeren Gestaltungsspielraum geprägt und wird deshalb nicht schwerpunktmäßig behandelt.[3]

1. Parlamentsvorbehalt: Notwendigkeit gesetzlicher Grundentscheidungen zum KI-Einsatz in Hochschulprüfungen

Die jederzeitige Verfügbarkeit leistungsfähiger Anwendungen generativer KI verändert die

Bedingungen des Lernens, Lehrens und Prüfens an Hochschulen grundlegend. Besonders im Prüfungskontext berührt ihr Einsatz die Berufsfreiheit der Studierenden, die auch ihre Hochschulausbildung umfasst (Art. 12 Abs. 1 GG), die Wissenschafts- und Lehrfreiheit der Lehrenden (Art. 5 Abs. 3 GG) sowie die prüfungsrechtliche Chancengleichheit (Art. 3 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 GG)[4]. Es geht hierbei nicht lediglich um die Zulassung eines weiteren Hilfsmittels, sondern um die Ausgestaltung von Prüfungen unter grundlegend veränderten Bedingungen. Zu entscheiden ist vielmehr, wie Kompetenzentwicklung und Kompetenznachweis nunmehr erfolgen sollen und damit welche Leistung dem Prüfling persönlich zugerechnet werden kann,[5] unter welchen Voraussetzungen Prüfungsleistungen vergleichbar bleiben und wann eine bestimmte Nutzung generativer KI untersagt oder sanktioniert werden darf. Das ist ein **Paradigmenwechsel** im Prüfungsrecht[6]: Im Mittelpunkt steht nicht mehr allein die Kontrolle zulässiger Hilfsmittel, sondern die normative Bestimmung eines persönlich zurechenbaren Kompetenznachweises. Entscheidend ist künftig weniger, ob ein technisches Werkzeug eingesetzt wurde, sondern welche menschliche Leistung trotz der Ko-Kreation mit KI noch eigenständig erbracht, fair verglichen und rechtlich verantwortet werden kann.[7]

Nach der **Wesentlichkeitsrechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts**[8] muss der parlamentarische Gesetzgeber die für die Verwirklichung der Grundrechte wesentlichen Entscheidungen selbst treffen. Bestimmte Entscheidungen sind daher dem zuständigen Parlament vorbehalten und dürfen nicht an die Verwaltungsebene delegiert werden (sog. Parlamentsvorbehalt). Welche Regelungsdichte erforderlich ist, richtet sich nach der Eigenart des Sachbereichs sowie nach Bedeutung und Tragweite der Grundrechtsbetroffenheit.[9] Für Hochschulprüfungen bedeutet dies, dass der Gesetzgeber die Leitplanken für die Zulässigkeit und Begrenzung des KI-Einsatzes sowie für etwaige Transparenzpflichten und Sanktionen vorgeben muss und damit zugleich einen Gestaltungsauftrag an die Hochschulen formuliert. Denn die fach-, prüfungs- und technologiespezifische Konkretisierung kann und soll dem Verordnungs- und Satzungsgeber sowie der konkreten Prüfungsgestaltung überlassen bleiben. Dies wahrt zugleich die Autonomie der Hochschulen und Lehrenden.

Allgemeine hochschulgesetzliche Ermächtigungen zum Erlass von Prüfungsordnungen, die aus der Zeit vor der Verbreitung generativer KI stammen, bieten für diese Grundsatzfragen nicht die erforderliche normative Orientierung. Soweit eine spezifische gesetzliche Vorstrukturierung fehlt, besteht deshalb **gesetzgeberischer Nachsteuerungsbedarf**.[10] Die maßgeblichen Grundrechtsabwägungen[11] dürfen nicht vollständig den Hochschulen oder gar der jeweiligen Prüfungspraxis überlassen bleiben. Der parlamentarische Gesetzgeber muss den Rahmen setzen; [12] innerhalb dieses Rahmens verbleibt den Hochschulen ein erheblicher **Raum für eine**

differenzierte und fachgerechte Ausgestaltung. Darüber hinaus kann der weitere Erfahrungsgewinn durch Experimentierklauseln – etwa für die Erprobung von Mensch-KI-Ko-Kreationen in Übungskontexten – befördert werden. Demgegenüber verstößt das aktuell vielfach vernommene Schweigen der Gesetzgeber und ebenso der Hochschulen und damit die implizite bloße Duldung des KI-Einsatzes gegen den Grundsatz der Chancengleichheit, weil die Reichweite zulässiger Ko-Kreation dadurch unklar bleibt und Studierende sich dieser Hilfsmittel in unterschiedlichem Umfang bedienen.[13] Umgekehrt führt eine pauschale Erlaubnis des KI-Einsatzes dazu, dass maßgebliche Unterschiede der Leistungsbewertung verwischt werden.[14]

Dabei ist einzuräumen, dass die Hochschulen die gesetzgeberische Trägheit nicht zu vertreten haben. Die unklare Ermächtigungslage entbindet sie jedoch nicht von der Verantwortung, das verfassungskonforme Minimum im Rahmen ihrer **prüfungsgestaltenden Kompetenz** abzusichern. Wenn der Gesetzgeber den sanktionsrechtlichen Rahmen (noch) nicht vorgibt, müssen die Hochschulen die normative Lücke durch eine proaktive, KI-resiliente Prüfungsdidaktik kompensieren. Nicht das formale Verbot, sondern das kluge Prüfungsdesign ist das primäre Instrument der Hochschulen zur Sicherung der Chancengleichheit im Übergangszustand.

> **Handlungsempfehlung 1**: Der Hochschulgesetzgeber sollte die grundlegenden prüfungsrechtlichen Vorschriften im Hochschulgesetz an die neuen Bedingungen der Verfügbarkeit generativer KI anpassen, insbesondere mit Blick auf die Kompetenzorientierung und die (beweis-)sichere Sanktionierung eines Fehlverhaltens von Studierenden einen konkreten Gestaltungsauftrag an die Hochschulen formulieren. Eine schlichte Belassung des Status quo ist nicht geeignet, chancengerechte und faire Prüfungen zu gewährleisten, weil das überkommene Prüfungsrecht das tatsächliche Prüfungsgeschehen nur unvollkommen abbildet.

2. Rechtskonformer KI-Einsatz erfordert eine abgestufte Regelungsarchitektur

Die rechtliche Gestaltung des KI-Einsatzes in Hochschulprüfungen ist eine **abgestufte Aufgabe von Gesetzgeber und Hochschulen**. Der Landesgesetzgeber muss die wesentlichen Grundentscheidungen treffen und die Satzungsautonomie der Hochschulen zugleich so anleiten, dass ein kohärenter und rechtssicherer Regelungsrahmen entsteht. Gesetzlich festzulegen sind insbesondere der Auftrag, den KI-Einsatz in Prüfungen ausdrücklich zu regeln, die hierfür maßgeblichen Grundprinzipien sowie die Grundzüge von Transparenz- und Dokumentationspflichten und prüfungsrechtlichen Sanktionen. Ob und unter welchen Voraussetzungen der Einsatz von KI-Systemen ausgeschlossen werden darf, ist nach

Prüfungsformat, Lernziel und Funktion der Nutzung differenziert zu bestimmen.[15] Ein generelles „Verbot des Verbots“ greift ebenso zu kurz wie ein pauschales Totalverbot.

Die **Prüfungsordnungen** müssen diesen Rahmen fach- und prüfungsspezifisch ausfüllen. Sie haben insbesondere festzulegen, welche Arten der KI-Unterstützung zulässig, kennzeichnungs- oder dokumentationspflichtig oder unzulässig sind, welcher menschliche Leistungsanteil bewertet wird und welche Rechtsfolgen Verstöße innerhalb des gesetzlichen Rahmens auslösen können. Die konkrete Aufgabenstellung oder Hilfsmittelbekanntmachung darf diese Vorgaben dann weiter präzisieren, aber selbst keine neuen sanktionsbewehrten Pflichten ohne hinreichende normative Grundlage schaffen. Konkret bedeutet dies etwa: Die landesgesetzliche Regelung normiert für Hochschulen u.a. den Auftrag zur Ausgestaltung von unbeaufsichtigten Prüfungen (wie Hausarbeiten) ohne einen pauschalen KI-Ausschluss (so derzeit in Bayern geplant[16]). Die Hochschule setzt dies durch die Anpassung der Prüfungsordnungen um, trifft allgemeine Regelungen dazu, bspw. wie KI-Nutzung durch Prüfungsteilnehmende zu kennzeichnen ist, sowie, welche Konsequenzen sich aus der Nichteinhaltung dieser Vorgaben ergeben. Durch die Aufgabenstellung und Hilfsmittelbekanntmachung könnte dies prüfungsspezifisch konkretisiert und etwa durch Beispiele für das konkrete Fach erläutert werden. Unzulässig wäre es jedoch, eine KI-Nutzung weiter einzuschränken (obwohl eine solche Nutzung – etwa zu Recherchezwecken – bei Hausarbeiten nicht überprüfbar ist) und dies mit Sanktionen zu verbinden. Dies wäre nicht mehr von der normativen Grundlage gedeckt.

Eine **Rechtsverordnung** kann, soweit das jeweilige Landesrecht dies vorsieht und eine hinreichend bestimmte gesetzliche Ermächtigung besteht, hochschulübergreifende Verfahrens- und Mindeststandards regeln. Die Zuordnung zu Gesetz, Rechtsverordnung oder Prüfungsordnung richtet sich jedoch nicht danach, ob eine Frage äußerlich „technisch-organisatorisch“ erscheint, sondern nach ihrer Grundrechtsrelevanz, ihrer Bedeutung für die Chancengleichheit und ihrer möglichen Sanktionswirkung. Leitlinien, Handreichungen und FAQs können die Anwendung unterstützen, die erforderlichen Rechtsnormen aber nicht ersetzen.

Ebenso obliegt es den Hochschulen etwaige gesetzlich (z.B. durch Experimentierklauseln) geschaffene Erprobungsmöglichkeiten zu nutzen und so Erfahrungen in der Ausgestaltung von KI-resilienten Prüfungen zu sammeln. Die so geschaffenen Experimentierräumen können die Basis für die hochschuleigene Ausgestaltung bilden.

Handlungsempfehlung 2: Die gesetzlichen Vorgaben zur Regulierung des KI-Einsatzes in Prüfungen sind durch fachspezifisch ausgeprägte Prüfungsordnungen (als hochschulrechtliche Satzungen) zu konkretisieren. Handreichungen können dies illustrieren. Entsprechende

Satzungen können bereits vor der gesetzlichen Regulierung für eine Verbesserung der Rechtssicherheit sorgen.

3. Bestimmtheit verlangt funktionsbezogene und vorhersehbare KI-Regeln

Der bloße Begriff „KI“ bestimmt noch nicht, welches Verhalten bei einer Prüfung zulässig, offenzulegen oder verboten ist. Auch eine Bezugnahme auf den Begriff des KI-Systems nach Art. 3 Nr. 1 KI-Verordnung klärt lediglich, welche Technologien grundsätzlich erfasst werden können; sie beantwortet nicht, wie deren Nutzung prüfungsrechtlich zu bewerten ist.[17] Maßgeblich ist nicht allein die technische Einordnung eines Werkzeugs, sondern sein **konkreter Beitrag zur Prüfungsleistung**. Studierende müssen vor Beginn der Bearbeitung erkennen können, welche Formen der Unterstützung erlaubt sind, welche Kennzeichnungs- oder Dokumentationspflichten auslösen und welche den persönlich zuzurechnenden, bewertungsrelevanten Leistungsanteil unzulässig ersetzen.[18]

Die **Vorgaben** sollten deshalb **technologieoffen, aber funktionsbezogen** ausgestaltet werden. Zu unterscheiden sind etwa die Suche und Aufbereitung von Informationen, Ideenfindung und Strukturierung, Übersetzung und sprachliche Überarbeitung, Feedback und Kritik, Datenanalyse und Programmierung sowie die Generierung oder inhaltliche Überarbeitung von Textpassagen und vollständigen Lösungen. Für die jeweilige Kategorie muss erkennbar sein, ob der erzeugte Output nur als Anregung dienen, nach eigener Prüfung und Bearbeitung übernommen oder in wesentlichen Teilen unmittelbar verwendet werden darf.

Die **Anforderungen an die Bestimmtheit** steigen mit der Eingriffs- und Sanktionsintensität.[19] Soweit ein Verstoß zu einer Abwertung, zum Nichtbestehen oder zu weiteren prüfungsrechtlichen Nachteilen führen kann, müssen sowohl das untersagte Verhalten als auch die maßgebliche Rechtsfolge normativ hinreichend klar bestimmt sein. Die Prüfungsordnung hat deshalb die relevanten Nutzungskategorien, Grundpflichten und Sanktionsmöglichkeiten festzulegen. Die Aufgabenstellung oder Hilfsmittelbekanntmachung kann diese Vorgaben für die konkrete Prüfung nach Lernziel, Prüfungsformat und zulässigem Nutzungsumfang präzisieren, darf aber nicht erstmals ein neues sanktionsbewehrtes Verbot schaffen.

Auch **Offenlegungs- und Dokumentationspflichten** müssen nach Umfang, Form und Zeitpunkt eindeutig und verhältnismäßig festgelegt werden. Sämtliche Anforderungen sind den Studierenden vor Beginn der Bearbeitung zugänglich und verständlich mitzuteilen.[20] Leitlinien, Handreichungen und FAQs können durch Beispiele zur Orientierung beitragen, ersetzen jedoch keine hinreichende normative Grundlage. Die dynamische technische Entwicklung rechtfertigt

keine unklaren Pauschalverweise auf „KI“; ihr kann durch technologieoffene Kriterien und nicht abschließende Anwendungsbeispiele Rechnung getragen werden.

Handlungsempfehlung 3: „KI-Regulierung“ darf sich nicht in Begrifflichkeiten erschöpfen, sondern muss konkrete Einsatzszenarien und Prüfungskontexte adressieren. Normative Vorgaben müssen szenarienbezogen und kontextuell erfolgen. Für die fachspezifische und fachdidaktische Ausprägung besteht ein Gestaltungsspielraum.

4. Pauschale KI-Verbote sind bei unbeaufsichtigten Prüfungen praktisch nicht kontrollierbar

Bei **unbeaufsichtigten Prüfungsleistungen** kann der Entstehungsprozess der Arbeit nicht unmittelbar beobachtet werden. Aus dem fertigen Prüfungstext allein lässt sich deshalb regelmäßig nicht zuverlässig ableiten, ob, in welcher Weise und in welchem Umfang generative KI eingesetzt wurde. Die Ergebnisse sogenannter KI-Detektoren reichen für einen solchen Nachweis für sich genommen nicht aus.[21] Sie beruhen auf Wahrscheinlichkeitsaussagen, sind fehleranfällig und können durch sprachliche Überarbeitungen oder Paraphrasierungen erheblich beeinflusst werden. Ihre Intransparenz ist mit dem rechtsstaatlichen Grundsatz hinreichender Bestimmtheit und Vorhersehbarkeit staatlicher Sanktionen unvereinbar.

Soweit Detektorwerte als Anlass für weitere Sachverhaltsaufklärung dienen oder eines von mehreren **Indizien** bilden sollen – wie es die Rechtsprechung derzeit zum Ausdruck bringt[22] – kann dies nicht ohne Weiteres eine prüfungsrechtliche Sanktion tragen, weil hier die Gefahr einer willkürlichen Selektierung besteht. Je nach zufälligem Detektorwert würde eine Arbeit strenger, eine andere Arbeit gar nicht kontrolliert.[23]

Dies bedeutet allerdings nicht, dass ein KI-Einsatz bei unbeaufsichtigten Prüfungen generell unbeweisbar wäre. Ein **Nachweis** kann sich insbesondere aus einem Eingeständnis ergeben, wobei auch dies voraussetzt, dass die KI-Einsatzszenarien vorab im Rahmen der Aufgabenstellung differenzierend und präzise bestimmt wurden, so dass man sich redlicherweise darauf einstellen konnte.

Demgegenüber haben dokumentierte Prompts, Versionsverläufe, Metadaten oder Entwurfsstände keinen wirklichen Beweiswert, weil diese Prozessdaten im Einzelfall ebenfalls KI-generiert und damit manipuliert sein können. Zwar können **erhebliche Widersprüche** zwischen dem Inhalt der eingereichten Arbeit und der Fähigkeit des zu Prüfenden, die

verwendeten Methoden, Argumente oder Ergebnisse nachvollziehbar zu erläutern, ein Indiz darstellen. Ein bloßer stilistischer Eindruck, ein vermeintlich „KI-typischer“ Sprachgebrauch oder die subjektive Einschätzung der Prüfenden genügt dagegen nicht.[24] Die Hochschule muss die Tatsachen nachweisen, aus denen sich die regelwidrige Nutzung und – soweit erforderlich – der Täuschungsvorsatz ergeben.[25] Dem zu Prüfenden muss Gelegenheit gegeben werden, die Indizien zu entkräften.

Die **begrenzte Kontrollierbarkeit** führt nicht schon für sich genommen zur Rechtswidrigkeit eines Verbots. Ein pauschales Verbot, dessen Einhaltung bei unbeaufsichtigten Prüfungen strukturell nicht zuverlässig überprüft werden kann, ist jedoch kein überzeugendes allgemeines Regelungskonzept. Es birgt die Gefahr eines **selektiven und ungleichen Vollzugs**und sieht sich damit rechtsstaatlichen Bedenken ausgesetzt: Sanktioniert würde vor allem, wer seinen KI-Einsatz einräumt, eindeutige Spuren hinterlässt oder aufgrund besonderer Auffälligkeiten in Verdacht gerät. Andere, möglicherweise weitergehende Nutzungen blieben unerkannt. Hochschulen sollten deshalb nicht vorrangig auf schwer durchsetzbare Totalverbote, sondern auf klare funktionsbezogene Vorgaben und geeignete Prüfungsformate setzen, die den bewertungsrelevanten menschlichen Beitrag erkennbar machen. In einem freiheitlichen Verfassungsstaat muss sich nicht der Grundrechtsadressat für sein Handeln, sondern der Staat für seine Eingriffe (hier im Sinne hochschulrechtlicher Sanktionen) rechtfertigen.[26]

Weder ein ungeregeltes Nebeneinander unterschiedlicher Praktiken noch die allgemeine Formel „KI ist verboten, soweit sie nicht ausdrücklich erlaubt wurde“ wird den **Besonderheiten generativer KI** gerecht. Rechtschreibkontrolle, Recherche, Übersetzung, Strukturierung, sprachliche Überarbeitung und die Generierung inhaltlicher Lösungen beeinflussen die Eigenständigkeit einer Prüfungsleistung in unterschiedlichem Maße.[27] Entscheidend ist deshalb nicht allein, ob ein KI-System verwendet wurde, sondern ob die konkrete Nutzung den zuvor klar bestimmten zulässigen Umfang überschritten und diejenige menschliche Leistung ersetzt hat, die Gegenstand der Prüfung sein sollte. Das setzt differenzierte Regelungen und eine präzise Bestimmung der jeweils geschuldeten Eigenleistung voraus.[28]

Handlungsempfehlung 4: Der KI-Einsatz in Prüfungen darf nur dort verboten werden, wo Verstöße rechtssicher kontrolliert werden können. KI-Detektoren beruhen auf intransparenten Wahrscheinlichkeitsurteilen und genügen nicht den rechtsstaatlichen Anforderungen eines Beweismittels zur Rechtfertigung von Grundrechtseingriffen.

5. Prüfungsrechtliche Sanktionen setzen klare Regeln, tragfähigen

Nachweis und Verhältnismäßigkeit voraus

Die Nutzung generativer KI darf nicht allein deshalb prüfungsrechtlich sanktioniert werden, weil sie nachträglich als unerwünscht erscheint.[29] Erforderlich ist zunächst eine **hinreichend bestimmte normative Grundlage**, aus der für die Studierenden vor Beginn der Bearbeitung erkennbar hervorgeht, welche Form der KI-Unterstützung unzulässig, kennzeichnungs- oder dokumentationspflichtig ist und welche Rechtsfolge ein Verstoß auslösen kann. Dabei muss nicht zwingend ein bestimmtes Produkt oder der Begriff „KI“ genannt sein. Auch **allgemeine Vorgaben zur eigenständigen Leistung und zur Unzulässigkeit fremder Hilfe** können einen Einsatz erfassen, der die persönlich zu erbringende Prüfungsleistung erkennbar ersetzt. Je näher die Nutzung dagegen an bloßer Unterstützung liegt und je unklarer ihr Einfluss auf die Eigenständigkeit ist, desto genauer muss die zulässige Grenze geregelt werden.

Von der normativen Zulässigkeit ist der **tatsächliche Nachweis des Verstoßes** zu trennen. Die Hochschule muss die Tatsachen feststellen, aus denen sich Art, Umfang und Prüfungsrelevanz der unzulässigen KI-Nutzung ergeben.

Bloße Vermutungen, ein vermeintlich „KI-typischer“ Stil[30] oder die fehlende Fähigkeit des zu Prüfenden, jede Auffälligkeit abschließend zu erklären, reichen für sich genommen nicht aus. Eine Gesamtschau konkreter Indizien kann einen Nachweis tragen; sie muss jedoch den gesamten Sachverhalt einbeziehen und ernsthaft mögliche alternative Erklärungen berücksichtigen. Dem Betroffenen ist Gelegenheit zu geben, zu den Vorwürfen und Beweismitteln Stellung zu nehmen.

Ein **Täuschungsvorwurf** setzt darüber hinaus voraus, dass eine für die Bewertung relevante, nicht selbst erbrachte Leistung als eigene ausgegeben und dabei zumindest bedingt vorsätzlich gehandelt wird. Nicht jede unvollständige Kennzeichnung, fehlerhafte Dokumentation oder Nutzung eines unklar geregelten Hilfsmittels ist deshalb bereits eine Täuschung.[31] Die objektive Pflichtverletzung, ihre Zurechnung und die subjektive Vorwerfbarkeit sind jeweils gesondert festzustellen.

Hiervon zu unterscheiden ist die **fachliche Bewertung der eingereichten Leistung**. Inhaltliche, methodische und sprachliche Mängel dürfen nach den festgelegten Bewertungskriterien berücksichtigt werden, unabhängig davon, ob sie auf eigener Bearbeitung oder auf unkritisch übernommenem KI-Output beruhen.[32] Wird dagegen wegen des Einsatzes eines Hilfsmittels, wegen fehlender Offenlegung oder wegen Täuschung eine besondere Rechtsfolge angeordnet, handelt es sich um eine prüfungsrechtliche Sanktion. Sowohl ihr Tatbestand als auch ihre Rechtsfolge müssen hinreichend bestimmt sein.

Ein **Verbot von KI-Systemen bei beaufsichtigten Prüfungen** („Papier und Stift“, Lockdown-Browser bei einer E-Klausur) ist möglich und kann sachgerecht sein, wenn es durch Lernziel und Prüfungsformat gerechtfertigt, rechtzeitig bekanntgegeben und chancengleich umgesetzt wird. Das Verbot muss durch Aufsichtspersonen vor Ort kontrolliert und etwaige Verstöße vor Ort müssen im Prüfungsraum festgestellt und dokumentiert werden. Insoweit unterscheidet sich die Situation nicht von der anderer Täuschungsversuche.

In jedem Fall muss die konkrete Sanktion **verhältnismäßig** sein. Aus einem Regelverstoß folgt nicht automatisch das Nichtbestehen, der Verlust eines Prüfungsversuchs oder der Ausschluss von einer Wiederholung. Zu berücksichtigen sind insbesondere Art und Umfang der KI-Nutzung, ihr Einfluss auf den bewerteten Leistungsanteil, eine bewusste Verschleierung, der Grad des Verschuldens sowie die Schwere der Rechtsfolge.

> **Handlungsempfehlung 5**: Hochschulen dürfen prüfungsrechtliche Sanktionen im Kontext von (vermeintlichen) Verstößen gegen KI-Nutzungsvorgaben nur aussprechen, wenn die Vorgaben im Vorfeld eindeutig kommuniziert wurden und die Nichteinhaltung erwiesen ist. Die aktuelle Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte lässt insoweit vielfach Indizien und eine eher behauptete als wirklich erwiesene Täuschung zu. Das wird von der juristischen Literatur stark kritisiert. Unberührt bleiben schlechte Bewertungen aufgrund inhaltlicher Mängel der Prüfungsleistung.

6. Notwendigkeit der Bestimmung der Eigenständigkeit einer Prüfungsleistung als persönlich zurechenbarer Kompetenznachweis

Eigenständigkeit bedeutet im Prüfungsrecht nicht, dass eine Leistung ohne jedes Hilfsmittel erbracht werden muss.[33] Entscheidend ist vielmehr, ob das bewertete Ergebnis einen persönlich zurechenbaren Nachweis derjenigen Kenntnisse und Fähigkeiten ermöglicht, deren Feststellung die konkrete Prüfung dient. Die Nutzung generativer KI schließt eine **eigenständige Prüfungsleistung** deshalb nicht schon als solche aus.[34] Sie wird dort problematisch, wo das System gerade diejenigen Denk-, Gestaltungs-, Sprach-, Methoden- oder Ausführungsschritte übernimmt, die Gegenstand der Bewertung sein sollen, oder wo sich der persönliche Beitrag nicht mehr hinreichend feststellen lässt.[35]

Welche **Eigenleistung** erforderlich ist, muss aus Lernziel, Prüfungsformat und Bewertungskriterien abgeleitet und vor Beginn der Bearbeitung hinreichend klar festgelegt werden. Maßgeblich ist kein rechnerischer „menschlicher Anteil“, sondern die qualitative

Bestimmung der persönlich zu erbringenden Kernleistung. Je nach Prüfung können hierzu insbesondere die Formulierung der Fragestellung, die Auswahl und Bewertung von Quellen, die Methodenentscheidung, Analyse und Argumentation, sprachliche oder gestalterische Ausarbeitung, Programmierung, Ergebnisprüfung und Verteidigung gehören. Dieselbe KI-Funktion kann deshalb in einer Prüfung zulässig und in einer anderen unzulässig sein.

Die **primäre Verantwortung für diese Grenzziehung** liegt bei dem zuständigen Normgeber und der Hochschule; die Prüfenden müssen sie für die konkrete Aufgabe nachvollziehbar operationalisieren. Studierende dürfen nicht das Sanktionsrisiko unklarer Vorgaben tragen. Sie bleiben jedoch verantwortlich, klare Nutzungsgrenzen und Offenlegungspflichten einzuhalten, KI-generierte Ergebnisse fachlich zu prüfen und die eingereichte Leistung inhaltlich vertreten zu können. Die bloße Übernahme der Verantwortung für einen KI-Output ersetzt nicht die persönlich geschuldete Leistung. Aus rechtlicher Sicht ist einzuräumen, dass eine lückenlose Verifikation dieser Eigenleistung bei rein unbeaufsichtigten Formaten im Grunde unmöglich wird, da auch vorgelegte Zwischenstände oder Genese-Nachweise mittels KI fingiert werden können. Der Fokus muss daher auf der inhärenten Plausibilität und der persönlichen Vertretbarkeit des Endprodukts liegen.

Lässt das fertige Prüfungsprodukt den **persönlichen Kompetenznachweis** nicht hinreichend erkennen, können ergänzende prozessbezogene Elemente erforderlich sein, etwa eine Dokumentation wesentlicher Arbeitsschritte, eine Reflexion der KI-Nutzung, Zwischenergebnisse, eine Präsentation oder eine mündliche Verteidigung. Solche Anforderungen müssen lernzielbezogen, verhältnismäßig und vorab bekannt sein. Die technischen Möglichkeiten generativer KI sind daher nicht lediglich zu begrenzen, sondern mit den fachlichen Lernzielen, der Chancengleichheit und einem aussagekräftigen Prüfungsdesign in Einklang zu bringen.

> **Handlungsempfehlung 6**: Die Eigenständigkeit einer Prüfungsleistung muss auch im reformierten Prüfungsrecht Richtschnur der Leistungsbeurteilung und des erfolgreichen Abschlusses einer Prüfung sein. Sie ist als persönlich zurechenbarer Kompetenznachweis zu konzipieren, rein rechnerische Anteile in der KI-Ko-Kreation taugen nicht als Kriterium.

7. Prüfungsformate und Bewertungsgrundsätze bedürfen normativer Verankerung

Die unter KI-Bedingungen erforderliche Überprüfung und gegebenenfalls Neugestaltung von Prüfungsformaten muss rechtlich abgesichert werden. Rechtssatzmäßig festzulegen sind die

wesentlichen Merkmale des Kompetenznachweises: die Prüfungsform, ihre Bestandteile, die Bearbeitungs- und Durchführungsbedingungen, die bewertungsrelevanten Kompetenzen, die Gewichtung von Teilleistungen sowie die Voraussetzungen des Bestehens. Das gilt insbesondere, wenn neben das Arbeitsergebnis weitere Elemente wie eine Prozessdokumentation, eine Reflexion des KI-Einsatzes, die Vorlage von Zwischenständen oder eine mündliche Verteidigung treten und diese die Bewertung beeinflussen können.

Nicht jedes Detail muss in der **Prüfungsordnung** selbst geregelt werden. Die konkrete Aufgabenstellung, zugelassene Anwendungen und aufgabenspezifische Leistungserwartungen können auf Grundlage der Prüfungsordnung durch die Prüfenden festgelegt werden. Die Prüfungsordnung muss jedoch den normativen Rahmen setzen und darf neue Prüfungsteile, mögliche Gewichtungen (z.B. bei Kombinationsprüfungen mit einem mündlichen und einem schriftlichen Teil), Bestehensanforderungen oder belastende Dokumentations- und Mitwirkungspflichten nicht der bloßen Prüfungspraxis überlassen. Modulhandbücher, Leitlinien und Handreichungen können die Regelungen erläutern und konkretisieren, ersetzen aber ohne hinreichende rechtliche Einbindung keine erforderliche Satzungsregelung.

Bei den **Bewertungsvorgaben** ist zwischen normativ festzulegenden Bewertungsgrundsätzen und der aufgabenbezogenen fachlichen Bewertung zu unterscheiden. Der prüfungsrechtliche Normgeber entscheidet insbesondere über die bewerteten Kompetenzdimensionen, die Gewichtung der Prüfungsteile und die Bestehensregeln. Die Prüfenden entwickeln demgegenüber für die konkrete Aufgabe fachlich sachgerechte Bewertungsmaßstäbe und wenden sie aus Gründen der Chancengleichheit auf alle Prüfungsleistungen gleich an. Dies umfasst etwa die Bedeutung der ausgewerteten und korrekt zitierten Literatur im Rahmen einer Hausarbeit, sodass der sorgfältigen Überprüfung von Literaturangaben – unabhängig davon, ob diese mithilfe von KI oder ohne erstellt wurden – ein höheres Gewicht zukommt.

Rechtssicherheit verlangt daher keine vollständige Vorwegnahme des fachlichen Beurteilungsvorgangs, wohl aber einen vorhersehbaren und konsistenten Bewertungsrahmen.

Eine **Änderung des Hochschulrechts** in den Ländern ist erforderlich, soweit der geltende gesetzliche Rahmen keine hinreichende Grundlage für die wesentlichen neuen Regelungen bietet.[36] Im Übrigen sind die zuständigen Prüfungsordnungen anzupassen. Neue Prüfungsformate und geänderte Bewertungsgrundsätze müssen vor ihrer Anwendung ordnungsgemäß bekannt gemacht werden. Für bereits begonnene Prüfungen dürfen die maßgeblichen Anforderungen nicht nachträglich verändert werden; bei strukturellen Änderungen in laufenden Studiengängen sind erforderlichenfalls angemessene **Übergangsregelungen**

vorzusehen.

Handlungsempfehlung 7: Prüfungsformate und Bewertungsgrundsätze sind fachspezifisch differenzierend in den Prüfungsordnungen zu normieren, wobei auch der grundrechtlich gewährleisteten Lehrfreiheit Rechnung zu tragen ist. Insoweit sind die bisherigen Prüfungsformate und Bewertungsgrundsätze auf ihre Tauglichkeit mit Blick auf generative KI zu überprüfen. Dabei haben die Fakultäten und Prüfenden einen Gestaltungsspielraum.

8. Lehrfreiheit eröffnet methodischen Gestaltungsspielraum für KI in der Lehre

Die **Lehrfreiheit als Ausprägung der Wissenschaftsfreiheit** (Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG) schützt die inhaltliche und methodische Gestaltung wissenschaftlicher Lehre.[37] Dazu gehört neben der KI-spezifischen Gestaltung von Prüfungen grundsätzlich auch die Entscheidung, ob und in welcher Weise generative KI bei der Vorbereitung oder Durchführung einer Lehrveranstaltung eingesetzt wird. Lehrende können KI-Systeme etwa zur Entwicklung und Variation von Beispielen und Übungsaufgaben sowie Prüfungsaufgaben, zur Visualisierung und Simulation, für Übersetzungs- und Verständnishilfen oder als Gegenstand kritischer wissenschaftlicher Reflexion verwenden. Ebenso dürfen sie aus fachlichen oder didaktischen Gründen auf einen KI-Einsatz verzichten.[38]

Dieser **Gestaltungsspielraum** ist nicht mit einem Recht auf die Nutzung jedes beliebigen KI-Dienstes gleichzusetzen. Lehrende bleiben an den gesetzlichen und satzungsrechtlichen Rahmen, insbesondere an Studien- und Prüfungsordnungen, sowie an Datenschutz, Urheberrecht, Vertraulichkeit, Informationssicherheit, Barrierefreiheit und Gleichbehandlung gebunden. Die Hochschule darf deshalb insbesondere festlegen, welche Systeme für die Verarbeitung personenbezogener oder sonst schutzwürdiger Inhalte eingesetzt werden dürfen, und Anwendungen untersagen, die gegen Datenschutz oder Anforderungen der IT-Sicherheit verstoßen. Sie muss dabei jedoch die wissenschaftlich-didaktische Eigenverantwortung wahren; ein pauschales KI-Verbot oder eine unterschiedslose Verpflichtung zur Verwendung bestimmter Systeme bedarf einer besonderen sachlichen Rechtfertigung und muss verhältnismäßig sein.

Auch beim **zulässigen KI-Einsatz** verbleibt die Verantwortung für Inhalt und Qualität der Lehre bei den Lehrenden. Sie müssen KI-generierte Ausgaben fachlich prüfen, mögliche Fehler und Verzerrungen berücksichtigen und sicherstellen, dass die gewählte Methode die Lernziele unterstützt und die Rechte der Studierenden wahrt. Werden Studierende zur Nutzung eines KI-Systems verpflichtet, ist insbesondere ein chancengleicher Zugang unter Berücksichtigung

zumutbarer Alternativen zu gewährleisten.[39]

Institutionelle Vorgaben zur KI-Kompetenz, zu freigegebenen Systemen und zu transparenten Einsatzverfahren können einen rechtssicheren Gebrauch der Lehrfreiheit ermöglichen. Art. 4 KI-Verordnung verpflichtet Anbieter und Betreiber von KI-Systemen , ein dem Einsatzkontext angemessenes Maß an KI-Kompetenz der handelnden Personen sicherzustellen.

> **Handlungsempfehlung 8**: Die Hochschulen haben die Lehrfreiheit als Ausprägung grundrechtlich geschützter Wissenschaftsfreiheit zu achten. Diese Freiheit endet dort, wo die Hochschulen ihrer Verantwortung zur Einhaltung des Datenschutzrechts, des IT-Sicherheitsrechts und des KI-Rechts gerecht werden müssen. Der Einsatz von KI-Systemen zur Unterstützung der Lehre darf nicht verpflichtend gefordert werden. Gleichwohl können die Hochschulen (auf der Grundlage angepasster Hochschulgesetze) zur Gewährleistung der Chancengleichheit Konturen eines KI-Einsatzes vorgeben, soweit die Lehrenden sich für einen KI-Einsatz entscheiden.

9. KI-Unterstützung der Leistungsbewertung nur zu Zwecken nicht-präjudizierender Vorkorrektur

KI-Systeme können die Korrektur von Prüfungsleistungen unterstützen, dürfen die **eigenverantwortliche Bewertungsentscheidung der Prüfenden** jedoch nicht ersetzen.[40] Nach den prüfungsrechtlichen Grundsätzen muss jeder, dem die Bewertung nach der Prüfungsordnung obliegt, die Leistung persönlich, unmittelbar und vollständig zur Kenntnis nehmen und eine selbständige Bewertungsentscheidung treffen. Dies schließt vorbereitende Hilfstätigkeiten nicht aus. Auch eine inhaltliche Vorkorrektur durch Hilfspersonen ist grundsätzlich zulässig, wenn die Prüfenden die Vorarbeit kritisch überprüfen, sich ein eigenes Urteil bilden und die Bewertung tatsächlich selbst verantworten.[41]

Ein KI-Einsatz ist daher nach der **Nähe zum Bewertungsergebnis** einzuordnen: Rein administrative oder strukturierende Funktionen – etwa Anonymisierung, Sortierung, Formatprüfung oder das Markieren bestimmter Textstellen – berühren den Kern der Bewertung regelmäßig nicht. Weitergehende Funktionen wie die Analyse fachlicher Stärken und Schwächen, der Abgleich mit einem Bewertungsraster oder die Erzeugung von Punkte- und Notenvorschlägen können den Beurteilungsvorgang erheblich prägen. Sie sind nicht schon als solche ausgeschlossen, setzen aber einen klaren institutionellen Rahmen, nachgewiesene Eignung und Zuverlässigkeit, chancengleiche Anwendung, Transparenz und eine wirksame

Kontrolle gegen Fehler, Verzerrungen und Automatisierungsbias voraus.

Eine KI-gestützte Bewertung bleibt nur dann eine **menschliche Prüfungsentscheidung**, wenn die Prüfenden die gesamte Leistung selbst prüfen, die KI-Ausgaben anhand eigener fachlicher Maßstäbe verifizieren und ihnen ohne faktische Bindung folgen oder widersprechen können. Eine bloße Plausibilitätskontrolle oder formale Bestätigung eines maschinell vorgegebenen Ergebnisses genügt nicht. Die tragenden Gründe der Bewertung müssen den Prüfenden selbst zurechenbar sein und von ihnen im Remonstrations- oder Rechtsschutzverfahren erläutert werden können. Sind mehrere Prüfende vorgesehen, muss jeder die ihm zugewiesene eigenständige Bewertungsentscheidung treffen.

Davon zu unterscheiden ist die **rein regelgebundene Auswertung geschlossener bzw. halboffener Antwortformate** anhand eines vorab festgelegten Lösungsschlüssels. Sie kann automatisiert erfolgen, soweit das System keine eigenständigen wertenden Schlüsse zieht und die korrekte Funktionsweise sichergestellt ist. Bei **offenen und durch einen Bewertungsspielraum geprägten Prüfungsleistungen** ist eine vollständig automatisierte Benotung dagegen regelmäßig mit der persönlichen Prüferverantwortung unvereinbar. Darüber hinaus kann das Verbot ausschließlich automatisierter Entscheidungen nach Art. 22 DSGVO eingreifen[42]; eine lediglich formale menschliche Abzeichnung macht eine automatisierte Entscheidung nicht zu einer menschlichen.

KI-Systeme , die bestimmungsgemäß Lernergebnisse bewerten, sind nach Anhang III Nr. 3 Buchst. b der KI-Verordnung grundsätzlich als **Hochrisiko-KI** einzuordnen. Die Einstufung bedeutet kein Einsatzverbot, begründet aber besondere Anforderungen insbesondere an Risikomanagement, Transparenz, Protokollierung, Genauigkeit und menschliche Aufsicht.[43] Eng begrenzte verfahrensbezogene, vorbereitende oder nachträglich kontrollierende Funktionen können nach Art. 6 Abs. 3 KI-VO ausnahmsweise außerhalb der Hochrisikokategorie liegen, wenn sie das Bewertungsergebnis nicht wesentlich beeinflussen. Unabhängig von dieser aufsichtsrechtlichen Einordnung bleiben Prüfungsrecht und Datenschutzrecht vollständig anwendbar.

> **Handlungsempfehlung 9**: KI-Systeme können auch für Korrekturzwecke hilfreich sein. Sie dürfen zur Vorkorrektur eingesetzt werden, wenn diese die eigentliche Leistungsbewertung durch die Prüfenden weder ersetzt noch präjudiziert. Die Einzelheiten zur Reichweite einer Vorkorrektur sind mit Blick auf Art. 22 DSGVO und Art. 6 Abs. 3 KI-VO noch klärungsbedürftig.

10. Rechtskonformer KI-Einsatz erfordert eine risikobasierte und lernende

Governance an Hochschulen

Rechtskonformer KI-Einsatz in Studium, Lehre und Prüfung ist keine punktuelle Regelungs-, sondern eine **dauerhafte Governance-Aufgabe**. Aus den vorstehenden Kernbotschaften folgt keine Pflicht, KI in jedem Bereich einzuführen. Eine Hochschule darf sich für einzelne Lehr- oder Prüfungskontexte bewusst gegen einen KI-Einsatz entscheiden. Wo KI tatsächlich genutzt wird, institutionell bereitgestellt werden soll oder ihre Nutzung realistisch vorhersehbar ist, darf sie jedoch nicht ungesteuert bleiben. Nicht jede KI-Nutzung ist geboten; ungeregelte KI-Nutzung ist keine Option.

Die Hochschule muss dafür **klare Zuständigkeiten und risikoadäquate Verfahren** schaffen. Hochschulleitung, Fakultäten, Prüfungsausschüsse, Lehrende und Prüfende sowie die zuständigen Stellen in der Verwaltung für Recht, Datenschutz, Informationssicherheit, Beschaffung, Barrierefreiheit und Qualitätsmanagement müssen arbeitsteilig zusammenwirken. Für institutionelle Einsatzszenarien ist eine fachlich verantwortliche Stelle zu bestimmen. Eine zentrale KI-Koordination kann Standards, Risikoklassen und Prüfpfade bündeln; sie darf die fachliche und didaktische Verantwortung sowie die satzungsrechtlichen Zuständigkeiten aber nicht verdrängen.

Die Governance ist **risikobasiert auszugestalten**. Nicht jede alltägliche, unterstützende Nutzung durch Lehrende bedarf einer individuellen Vorabgenehmigung. Eine vertiefte Prüfung ist insbesondere erforderlich, wenn ein System personenbezogene oder vertrauliche Daten verarbeitet, Entscheidungen oder Bewertungen vorbereitet, den Zugang zu Studium oder Prüfungen beeinflusst, für eine größere Personenzahl institutionell bereitgestellt wird oder besondere Risiken für Chancengleichheit, Barrierefreiheit und Grundrechte begründet. Die Anforderungen steigen mit der Nähe des Systems zu einer belastenden oder bewertungsrelevanten Entscheidung.

Zu einer **wirksamen KI-Governance** gehören ein Überblick über die institutionell eingesetzten Systeme und Einsatzszenarien, klare interne Regeln, datenschutz- und sicherheitsgerechte Beschaffung, rollenbezogene KI-Kompetenz, chancengerechte Zugänge sowie transparente Beschwerde- und Korrekturwege. Wird ein bestimmtes KI-System für eine Lehr- oder Prüfungsleistung vorausgesetzt oder verschafft seine Nutzung einen erheblichen bewertungsrelevanten Vorteil, muss die Hochschule einen gleichwertigen, zumutbaren und grundsätzlich kostenfreien Zugang oder eine funktional gleichwertige Alternative gewährleisten. [44] KI-Kompetenz ist dabei nicht auf technische Bedienfähigkeit zu reduzieren, sondern umfasst auch rechtliche Grenzen, wissenschaftliche Integrität, Fehler- und Diskriminierungsrisiken sowie

die kritische Überprüfung der Ausgaben.

Hochschulen ist deshalb die Erstellung eines **KI-Einsatz-Leitfadens** zur Dokumentation des Status quo und der nun erforderlichen (schrittweisen) Anpassungen sehr zu empfehlen. Ein institutionell relevanter Einsatz ist nach seinem Zweck und seiner Verantwortung zu erfassen, nach Risiko zu klassifizieren, auf rechtliche Zulässigkeit, didaktische Eignung und technische Umsetzbarkeit zu prüfen, mit geeigneten Schutzmaßnahmen auszugestalten und durch die zuständige Stelle freizugeben oder zu begrenzen.

Während des Betriebs sind **Transparenz, menschliche Verantwortlichkeit und Dokumentation** sicherzustellen. Qualität, Fehleranfälligkeit, Diskriminierungsrisiken, Sicherheitsvorfälle und Beschwerden sind fortlaufend zu beobachten. Ändern sich System, Zweck, Rechtslage oder Risikolage wesentlich, ist der Einsatz neu zu bewerten, anzupassen oder erforderlichenfalls zu beenden.

Die **konkrete Organisationsform** bleibt den Hochschulen weitgehend überlassen. Art. 4 KI-Verordnung verlangt nach geltendem Recht zwar Maßnahmen für ein angemessenes Niveau an KI-Kompetenz, schreibt aber weder einen KI-Beauftragten noch ein bestimmtes Governance-Gremium vor. Bei Hochrisiko-KI-Systemen verdichten sich die Anforderungen – soweit die entsprechenden Vorschriften anwendbar sind – insbesondere zu wirksamer menschlicher Aufsicht, Überwachung, Protokollierung, Information und gegebenenfalls einer Grundrechte-Folgenabschätzung. Unabhängig von der konkreten Risikoklasse bleiben die allgemeinen Vorgaben des Prüfungs-, Datenschutz-, Urheber- und Informationssicherheitsrechts maßgeblich. Gute Governance verbindet diese Anforderungen mit Innovationsoffenheit: Sie ermöglicht erprobungsfähige Räume, verlangt aber klare Verantwortung, überprüfbare Entscheidungen und die Bereitschaft, aus Erfahrungen zu lernen.

Handlungsempfehlung 10: Der eingangs geschilderte Paradigmenwechsel erfordert auch eine angemessene Governance-Struktur in den Hochschulen. Diese müssen dafür klare Zuständigkeiten und risikoadäquate Verfahren schaffen. Hochschulleitung, Fakultäten, Prüfungsausschüsse, Lehrende und Prüfende sowie die zuständigen Stellen für Recht, Datenschutz, Informationssicherheit, Beschaffung, Barrierefreiheit und Qualitätsmanagement müssen arbeitsteilig zusammenwirken. Die Hochschulen benötigen einen dokumentierten KI-Einsatz-Leitfaden. Ein institutionell relevanter KI-Einsatz ist nach Zweck und Verantwortlichkeit zu erfassen, nach seinem Risiko zu klassifizieren, auf rechtliche Zulässigkeit, didaktische Eignung und technische Umsetzbarkeit zu prüfen, mit geeigneten Schutzmaßnahmen auszugestalten und durch die jeweils zuständige Stelle freizugeben oder zu begrenzen.

An Hochschulen müssen Bedingungen geschaffen und aufrechterhalten werden, unter denen technologische Innovation, wissenschaftliche Freiheit, prüfungsrechtliche Chancengleichheit und persönlich zurechenbare Verantwortung miteinander vereinbar bleiben. Bereits zu beobachtende und sich ankündigende Veränderungen durch das Aufkommen von niederschwellig zugänglichen KI-Anwendungen lassen sich weder durch eine bloße „Technisierung“ der Hochschulen noch pauschale (Verbots-)Regelungen oder ein Beharren auf dem Status quo begegnen. Der mit KI verbundene Paradigmenwechsel – insbesondere im Bereich der Prüfungen – erfordert eine Neubewertung des Bewährten und eine Anpassung des Prüfungsgeschehens an die sich verändernde Lebensrealität. Dies setzt ein arbeitsteiliges Handeln zwischen (Landes-)Gesetzgeber, Hochschulen und Prüfenden, Gestaltungswillen und ebenso Mut, sich den KI-bedingen Herausforderungen zu stellen, voraus. Darin liegt der Kern eines rechtskonformen und zugleich zukunftsoffenen Umgangs mit generativer KI. Auf dem Weg dorthin können rechtliche Experimentierklauseln und darauf basierend eingerichtete Experimentierräume an Hochschulen zum Erfahrungsgewinn beitragen und so den Transformationsprozess unterstützen.

[1] So etwa die pauschale Schlussfolgerung des VG Kassel, Urt. v. 25.2.2026 – 7 K 2515/25.KS Leitsatz/Rn. 27 „Der Einsatz generativer KI in einer Hausarbeit über die bloße Rechtschreibkontrolle hinaus stellt eine nicht mehr eigenständige Anfertigung dar.“

[2] VG München, Beschl. v. 28.11.2023 – M 3 23.42371 mit kritischen Anmerkungen *Rachut*, NJW 2024, 1052; *Braegelmann*, RDi 2024, 188; *Müller/Hellmuth*, LTZ 2024, 351; *Vasel*, KIR 2024, 76; *Birnbaum*, NVwZ 2024, 603; VG München, Beschl. v. 8.5.2024 – M 3 E 24.1136 mit kritischer Anmerkungen *Schwarz*, RDi 2024,458; LG Darmstadt, Beschl. v. 10.11.2025 – 19 O 527/16 mit kritischen Anmerkungen *Rachut*, jurisPR-ITR 1/2026 Anm. 2; *Skupin*, LTZ 2026, 178; *Braegelmann*, KIR 2026, 237; *Horn*, RDi 2026, 149; VG Hamburg, Beschl. v. 15.12.2025 – 2 E 8786/25 mit kritischen Anmerkungen *Wirth*, jurisPR-ITR 2/2026 Anm. 4; *Bragelmann*, KIR 2026, 84; eher zustimmend *Welge*, LTZ 2026, 171; VG Kassel, Urt. v. 25.2.2026 – 7 K 2515/25.KS sowie VG Kassel, Urt. v. 25.2.2026 – 7 K 2134/24.KS mit kritischen Anmerkungen *Heckmann*, jurisPR-ITR 9/2026 Anm. 2; *Sigmund*, OdW 2026, 187; *Wirth*, NVwZ 2026, 942.

[3] S. hierzu insbesondere Kernbotschaft 9.

[4] BVerfG, Beschluss vom 30.6.2015 – 6 B 11.15, Rn. 8.

[5] *Teichmann,* OdW 4/2026 (iE).

[6] *Heckmann/Rachut*, OdW 2024, 85 (91); *Heckmann*, jurisPR-ITR 9/2026 Anm. 2, Abschnitt D;

insoweit unterscheidet sich der heutige Befund zu den Disruptionen im Lern-, Lehr- und Prüfbetrieb von den ersten Einschätzungen nach dem Aufkommen von ChatGPT Ende 2022, s. hierzu etwa *Hoeren*, in: Leschke/Salden, Didaktische und rechtliche Perspektiven auf KI-gestütztes Schreiben in der Hochschulbildung, März 2023, S. 40.

[7] *Teichmann,* OdW 4/2026 (iE).

[8] *Heckmann/Rachut*, OdW 2024, 85 (88 f.); Sigmund, OdW 2026, 187 (190); *Heckmann/Paschke/Rachut*, Künstliche Intelligenz in der beruflichen Bildung. Wissenschaftliches Rechtsgutachten mit Praxisempfehlungen, 31.3.2026, S. 25f.; BVerfG, Beschluss vom 8.8.1978 – 2 BvL 8/77.

[9] BVerfG, Beschluss vom 27.11.1990 – 1 BvR 402/87, Rn. 39; *Sodan*, in: Stern/Sodan/Möstl StaatsR III, 2. Aufl. 2022, § 87 Rn. 34.; *Rachut*, Grundrechtsverwirklichung in digitalen Kontexten, 2024, S. 643.

[10] So ausdrücklich *Heckmann/Paschke/Rachut*, Künstliche Intelligenz in der beruflichen Bildung. Wissenschaftliches Rechtsgutachten mit Praxisempfehlungen, 31.3.2026, S. 25 f., 40.

[11] Hierzu umfassend *Rachut*, Grundrechtsverwirklichung in digitalen Kontexten, 2024, S. 146, 210 ff.

[12] Der aktuelle bayerische Regierungsentwurf zur Änderung des BayHIG geht in diese Richtung. Seine Begründung bezeichnet den Einsatz von KI-Systemen als „wesentliche Frage“ der Anforderungen und Verfahren von Prüfungen. Art. 84 Abs. 3 BayHIG soll künftig verlangen, dass Prüfungsordnungen die Zulässigkeit von KI-Systemen regeln; bei unbeaufsichtigten schriftlichen Prüfungen soll die Nutzung grundsätzlich nicht ausgeschlossen, sondern mit Dokumentationsvorgaben verbunden werden.

[13] So *Heckmann/Rachut*, OdW 2024, 85 (97 f.).

[14] *Heckmann/Paschke/Rachut*, Künstliche Intelligenz in der beruflichen Bildung. Wissenschaftliches Rechtsgutachten mit Praxisempfehlungen, 31.3.2026, S. 25 f., 41, 43.

[15] *Heckmann/Paschke/Rachut*, Künstliche Intelligenz in der beruflichen Bildung. Wissenschaftliches Rechtsgutachten mit Praxisempfehlungen, 31.3.2026, S. 71 ff.; *Heckmann/Rachut*, OdW 2024, 85 (98).

[16] Gesetzentwurf der Staatsregierung 2210-1-3-WK.

[17] *Teichmann,* OdW 4/2026 (iE).

[18] So *Heckmann/Paschke/Rachut*, Künstliche Intelligenz in der beruflichen Bildung. Wissenschaftliches Rechtsgutachten mit Praxisempfehlungen, 31.3.2026, S. 41, 44, 71.

[19] Grundsätzlich zu den Anforderungen an die Bestimmtheit staatlichen Handelns siehe *Grzeszick,* in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, Werkstand: 109. EL Januar 2026, Art. 20 Rn. 65.

[20] *Jeremias*, in: Fischer/Jeremias/Dietrich, Prüfungsrecht, 9. Aufl. 2026, Rn. 132, 176 ff.; *Morgenroth*, Hochschulstudienrecht und Hochschulprüfungsrecht, 4. Aufl. 2026, Rn. 424.

[21] So auch *Rachut*, NJW 2024, 1052 (1057), *Heckmann/Paschke/Rachut*, Künstliche Intelligenz in der beruflichen Bildung. Wissenschaftliches Rechtsgutachten mit Praxisempfehlungen, 31.3.2026, S. 42 f., 46; *Teichmann,* OdW 4/2026 (iE).

[22] Vgl. VG München, Beschluss vom 28.11.2023 – M 3 E 23.4371; die jüngste Entscheidung des VG Berlin greift die Kritik hingegen auf und misst den von den Prüfenden hinzugezogenen „KI-Detektoren“ „mangels näherer Kenntnis der diesen Programmen zugrundeliegenden Algorithmen keinen Beweiswert zu“, VG Berlin, Urteil vom 20.5.2026 – 12 K 305/24, Rn. 49.

[23] *Heckmann/Paschke/Rachut*, Künstliche Intelligenz in der beruflichen Bildung. Wissenschaftliches Rechtsgutachten mit Praxisempfehlungen, 31.3.2026, S. 43, 46.

[24] Diesen Eindruck (im Sinne eines erheblichen Indizes) erwecken aber VG München, Beschluss vom 8.5.2024 – M 3 E 24.1136 und Beschluss vom 28.11.2023 – M 3 E 23.4371, VG Kassel, Beschluss vom 25.2.2026 – 7 K 2134/24.KS; hierzu auch *Teichmann,* OdW 4/2026 (iE).

[25] Gegen die Übertragung der Grundsätze des Anscheinsbeweises *Rachut*, AnwZert ITR 10/2024 Anm. 2, Abschnitt B.II.

[26] *Neuner*, ZfPW 2022, 257 (260); *Sachs/von Coelln*, in: Sachs, GG, 10. Aufl. 2024, Art. 20 Rn. 16; *Rachut*, Grundrechtsverwirklichung in digitalen Kontexten, 2024, S. 405.

[27] So bereits *Heckmann/Rachut*, OdW 2024, 85 (86 f.).

[28] *Rachut,* jurisPR-ITR 1/2026 Anm. 2, Abschnitt D.

[29] *Heckmann*, jurisPR-ITR 9/2026 Anm. 2, Abschnitt C.

[30] Kritisch zum Anscheinsbeweis *Rachut*, AnwZert ITR 10/2024 Anm. 2, Abschnitt B.II., C.; *Teichmann,* OdW 4/2026 (iE).

[31] *Teichmann,* OdW 4/2026 (iE).

[32] So auch *Heckmann*, jurisPR-ITR 9/2026 Anm. 2, Abschnitt D.

[33] *Morgenroth*, Hochschulstudienrecht und Hochschulprüfungsrecht, 4. Aufl. 2026, Rn. 353, 410, 424.

[34] *Heckmann/Paschke/Rachut*, Künstliche Intelligenz in der beruflichen Bildung. Wissenschaftliches Rechtsgutachten mit Praxisempfehlungen, 31.3.2026, S. 42 f.

[35] *Teichmann,* OdW 4/2026 (iE).

[36] *Heckmann/Rachut*, OdW 2024, 85 (88 f.).

[37] *Jarass*, in: Jarass/Pieroth, GG, 18. Aufl. 2024, Art. 5 Rn. 139.

[38] *Heckmann/Rachut*, OdW 2024, 85 (86, 88).

[39] Vgl. *Spehn*, Rechtsfragen KI-integrierender Prüfungen (bwDigiRecht, 16.01.2026), S. 4, 12 f., abrufbar unter https://www.hnd-bw.de/wp-content/uploads/2026/01/Handreichung_Rechtsfragen_KI-integrierender_Pruefungen.pdf.

[40] Ausführlich hierzu *Heckmann/Paschke/Rachut*, Künstliche Intelligenz in der beruflichen Bildung. Wissenschaftliches Rechtsgutachten mit Praxisempfehlungen, 31.3.2026, S. 44 f.

[41] *Heckmann/Paschke/Rachut*, Künstliche Intelligenz in der beruflichen Bildung. Wissenschaftliches Rechtsgutachten mit Praxisempfehlungen, 31.3.2026, S. 45.

[42] Hierzu ausführlich *Heckmann/Paschke/Rachut*, Künstliche Intelligenz in der beruflichen Bildung. Wissenschaftliches Rechtsgutachten mit Praxisempfehlungen, 31.3.2026, S. 35 f.

[43] *Heckmann/Paschke/Rachut*, Künstliche Intelligenz in der beruflichen Bildung. Wissenschaftliches Rechtsgutachten mit Praxisempfehlungen, 31.3.2026, S. 56, 30 ff.